



In Verbindung mit Hans Paul Bahrdt, Helmut Böhme
Rudolf Hillebrecht, Eberhard Jäckel und Friedrich Mielke
herausgegeben von Otto Borst

Denkmalpflege: Quo vadis?

EBERHARD KLAPPROTH
ZUM FÜNFUNDSECHZIGSTEN



ISSN 0170-9364

Die alte Stadt. Vierteljahreszeitschrift
für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie
und Denkmalpflege

In Verbindung mit Hans Paul Bahrdt,
Helmut Böhme, Rudolf Hillebrecht,
Eberhard Jäckel und Friedrich Mielke
herausgegeben von Otto Borst

Band 4/1986. Dreizehnter Jahrgang

Redaktionskollegium: Professor Dr. Otto Borst, Lehrstuhl für Landesgeschichte am Historischen Institut der Universität Stuttgart, Keplerstraße 17, 7000 Stuttgart 1 (Hauptschriftleiter) – Professor Dr. Burkhard Hofmeister, Direktor des Instituts für Geographie an der Technischen Universität Berlin, Budapester Straße 44/46, 1000 Berlin 30 – Professor Dr. Rainer Jooß, Historisches Seminar an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, Oberbettlingerstraße 200, 7070 Schwäbisch Gmünd – Professor Dr. Hermann Korte, Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum, Universitätsstraße 120, 4630 Bochum – Architekt Dipl.-Ing. Hellmut Richter, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Oberste Baubehörde, Karl-Scharnagl-Ring 60, 8000 München 22 – Schriftleitung: Johannes Schultheiß, Rotenbergstraße 5, 7000 Stuttgart 1, Tel.: 0711 / 28 26 83 – Redaktionslektorat: Frauke Borst, Lipperheidestraße 27C, 8000 München 60.

Die Zeitschrift erscheint jährlich in Vierteljahresbänden mit einem Gesamtumfang von etwa 390 Seiten. Der Bezugspreis im Abonnement beträgt jährlich DM 116,-; Vorzugspreis für Studierende gegen jährliche Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung DM 92,- einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer; Einzelbezugspreis für den Vierteljahresband DM 30,- einschließlich Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandkosten ab Verlagsort. Preisänderungen vorbehalten. Abbestellungen sind nur 6 Wochen vor Jahresende möglich.

Verlag, Vertrieb und Anzeigenverwaltung: W. Kohlhammer GmbH, 7000 Stuttgart 80, Heßbrühlstraße 69, Postfach 800430, Tel. 78631. Verlagsort: Stuttgart. Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Graphischer Großbetrieb, Stuttgart. Printed in Germany.

Redaktionelle Zuschriften und Besprechungsexemplare werden an die Anschrift der Schriftleitung erbeten: 7300 Esslingen am Neckar, Marktplatz 16, Postfach 269, Tel. (0711) 35 7670. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, sowie fotomechanische und andere Vervielfältigungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Verlag W. Kohlhammer Stuttgart Berlin Köln Mainz

Das Bündnis

Eberhard Klapproth zum Fünfundsechzigsten



Verehrter, lieber Herr Oberbürgermeister Klapproth,

womit die Arbeitsgemeinschaft Die alte Stadt zu Ihrem Ehren- tag, zu Ihrem Fünfundsechzigsten aufwarten könne, ist in dem dafür zuständigen Gremium unseres Kreises gründlich überlegt worden. Wir haben keine Orden zu verleihen und auch keine Preise. Daß wir dann einhellig auf die Idee gekommen sind, Ihnen eine Festschrift in Gestalt eines Vierteljahresbandes unserer Zeitschrift zu widmen, fügt sich in den Stil und den Arbeitsgang unserer Gemeinschaft: es geht uns um die Sache und um die wissenschaftlich verantwortete Reflexion dieser Sache.

Wenn man in die Jahre kommt, Ihnen geht das so wie unserem Verbund, guckt man gerne und gelegentlich zurück. Sie sind zu uns nicht aus Routinegründen gestoßen. Daß man in den späten fünfziger Jahren im Südwesten nach einem Traditionsverband der ehemaligen Reichs- städte dieser Ecke suchte und daß dieses Unternehmen dann am 5. Sep- tember 1960 unter der Stabführung des Gengenbacher Bürgermeisters Erhard Schrempp in seiner Stadt aus der Taufe gehoben wurde, war sicherlich keinem mehr gegenwärtig, der an dieser Sitzung des 9. November 1972 in Ihrem Arbeitszimmer teilnahm. In dieser Stunde hatte das Fähnlein der Sieben Aufrechten darüber zu entscheiden, ob man den etwas schütter gewordenen Verein mit seinen fast zehntausend Mark Schulden streichen oder zu neuem Leben erwecken solle. Der seit Gengenbach amtierende Erste Vorsitzende, Bürgermeister Willy Ober- dorfer aus Weil der Stadt, meldete damals seinen Rücktritt an. Sie haben an diesem Abend das Steuer in die Hand genommen, ohne große Versprechungen, ohne große Deklarationen.

Seither war's ein Weg mit aufsteigender Kurve, man kann dagegenhalten, was man will. Unter Ihrer Ägide hat man den zungenläh- menden Langnamenverein in die praktikable Formel »Die alte Stadt« umgegossen und aus einem reichsstädtischen Traditionsverein – der sich nun freilich auch nicht arglos die Reichsstadt-Rose ans Knopfloch gesteckt hatte – ein Unternehmen aller deutschsprachigen Städte mit historischer Bausubstanz gemacht. Als man in Gengenbach begann, waren's sechzehn Städte. Heute sind's einhundertundfünf. Es gab immer wieder organisatorische Probleme. Sie haben sie ohne viel Federlesens angegangen, ohne daß man unser althergebrachtes Prinzip, die Arbeit in unserer Gemeinschaft ehrenamtlich zu tun, irgendwo an wichtiger Stelle hätte aufgeben müssen.

Es ist, bei aller Vergrößerung in quantitativem und repräsentativem Sinne, wirklich eine „Arbeitsgemeinschaft“ geblieben: darin liegt Ihr Verdienst in unserem Bunde, und dafür wollten wir Ihnen bei Gelegenheit Ihres 65. Geburtstages einmal Dank sagen. Wobei wir nicht recht wissen, ob alle Leser so verstehen können, was wir meinen. Daß die Mitglieder eines Vereins ihrem Vorsitzenden, der fast 15 Jahre lang namens des Vereins agiert und in vollem Sinne dafür die Verantwortung getragen hat, zur passenden Stunde dankend die Hände schütteln, ist weiter keine aufregende Sache. Wir haben Ihnen für Ihr Lachen zu danken, für die Munterkeit, die Sie – manchmal wie ein Sturmwind, Ihr Fahrer hatte es gerade noch geschafft – mit in die Sitzungen gebracht haben, für die Unverdrossenheit, die Sie bei unseren Tagungen und Begegnungen, ob im südtirolischen Glurns jenseits der Berge oder in Bad Oldesloe nahe der See haben spüren lassen.

Organisationen, gerade so wissenschaftlich-praktischer Vereine wie des unsrigen, haben ihre bedenklichen Seiten. Da verkrustet im Laufe der Jahre viel, da werden spontane Entschlüsse und großartige Improvisationen zu kleinkariierter Routine und schließlich zu mißmutiger Amtsmüdigkeit. Daß wir bei Ihnen – wohlgemerkt, das sind jetzt bald fünfzehn Jahre her – immer nur führende und heitere Wachheit gesehen haben, das empfinden wir als ein Geschenk und als einen Glücksfall ganz besonderen Maßes. In »Beiräten« und »Vorständen« und wie immer das heißen mag, sitzen wohl auch die verkappten Neider und die rabulistisch daherkommenden Quertreiber. Sie haben von Anfang an bis heute für eine ehrliche, offene und, das Wort hätte längst fallen müssen, für eine freundschaftliche Atmosphäre gesorgt: könnten wir für Schöneres danken?

Aber dabei blieb's nicht. Sie haben vom ersten Tag an in unserem Unternehmen so etwas wie einen Kampfbund gesehen (und ihn dementsprechend ja auch umfirmiert und umfunktioniert). Was haben wir in der Zeitspanne dieser halben Generation und schon Jahre vor dem dekretierten Europäischen Denkmalschutzjahr nicht geredet und geschrieben, daheim und draußen, was haben wir nicht geantwortet und viel mehr, viel mehr gefragt, was haben wir nicht an Einsprüchen geltend gemacht und in Resolutionen verlauten lassen, was haben wir nicht gewarnt und nicht ermutigt, nicht vermittelt und nicht gefördert!

Sie sind nie als einer von denen aufgetreten, die sich Urteile anmaßen in Dingen, in denen sie nicht zuständig sind. Sie haben nie irgendwelchen pseudoakademischen Aktionen die Hand gereicht. Im Gegenteil: Sie haben, gelernter Jurist, die Verantwortlichkeit des Intel-

lektuellen nur erst deutlich gemacht und unter dieser Prämisse und unter diesem Vorbehalt eine großartige Chance ermöglicht und vorgelebt: das Bündnis zwischen Macht und Geist, zwischen Verwaltung und Wissenschaft, zwischen dem Praktiker vor Ort und dem Experten am Schreibtisch. Daß dies im – geschundenen, gehätschelten – Angesicht der »alten« Stadt geschieht und geschehen ist, ist ein zweiter Glücksfall. Er ist der alten Stadt gewiß zugutegekommen. Die Rede von der »Kommunikation« können wir schon nicht mehr hören. Und auf der anderen Seite fragt man im Flur eines Regierungspräsidiums nach einem Referenten, und der solchermaßen gefragte Zimmerinhaber verrät einem ungeniert, daß er nicht wisse, ob dieser Referent in seinem Stock oder anderswo zu finden sei. Kommunikation? Interdisziplinäre Zusammenarbeit? Die alte Stadt bedarf beider Zugaben, der Gasse und Straße mit Menschenleben, und der Bereitschaft der Betroffenen, an einem Tisch zusammenzusitzen.

Das haben Sie immer unterstrichen. Und das haben Sie auch immer den Leuten klar gemacht. Wenn das in immer – und jedermann – verstehbaren Worten geschah, dann deshalb, weil Sie den städtischen Erneuerungsprozeß stets selbst durchprobiert und selbst gedanklich durchexerziert haben. Nie geschah das mit Seitenblicken auf modische oder durchsichtig-populäre Meinungen. Ihre – echte, manchmal schwierige, manchmal eigensinnige – politische Unabhängigkeit hat sich auch hier bewährt. Und nie geschah's in weinerlicher Romantik oder gar in nostalgischer Idylle. Sie standen und stehen den Dingen kritisch gegenüber, auch all dem, was unter der Flagge »Denkmalpflege« läuft. Ihre Hauptsorge gilt nicht der Altstadt als einem schnuckeligen Puppenheim, sondern einer Land schonenden und aufgeräumten alten Stadt und der Prämisse einer Denkmalpflege, deren Theorien und Praktiken auch morgen noch Bestand haben. Eben deshalb überreichen wir Ihnen eine Festschrift-Nummer, die mit »Denkmalpflege – quo vadis?« überschrieben ist. An diesem – für alle unsere alten Städte existenziellen – Problem haben Sie immer herumgedacht: hier sind ein paar weitere Gedanken dazu.

Vom Bündnis zwischen Wissenschaft und Praxis haben Sie, im sorgenvollen, aber auch im hoffnungsvollen Blick auf die Dächer der alten Stadt, mehr gelebt, als Sie vielleicht immer zuzugeben bereit waren. Daß dieses Bündnis stimmig ist, in diesem ebenso engagierten wie persönlichen Sinne, daran haben wir gar keinen Zweifel: ein Lebenselixier für uns wie für die alte Stadt. Eigennützig, wie »Verbandsmenschen« sein können, haben wir deshalb zu Ihrem Fünfundsechzigsten

gar keinen anderen Wunsch als den, daß das noch lange so bleiben möge. Auf den Rathäusern und in den Planungsbüros, in den Hochschulinstituten und bei den Architekten denkt man an Ihrem 65. Geburtstag mit Dank an ein Stück Lebensarbeit, das Sie für die alte Stadt des deutschen Sprachraums geleistet haben. Wir können Ihnen jetzt nur – »vom Fels zum Meer« – die Hand drücken, in treulicher, vom Bündnis her lebender Verbundenheit. Als Absender nehmen wir einfach die Etikette, die mittlerweile ebenso Markenbegriff wie ständige Hausaufgabe geworden ist:

Ihre Alte Stadt

Karl-Jürgen Krause

Denkmalschutz im Altertum

A. Sakrale Denkmäler; I. Schutz von Grabanlagen: (a) Hellas, (b) Rom; II. Schutz von Tempel- und Kultbauten: (a) Hellas, (b) Rom; B. Profane Denkmäler; I. Schutz von Statuen und Bildsäulen: (a) Hellas, (b) Rom; II. Schutz von Privatbauten und öffentlichen Monumenten: (a) Rom, (b) Germanenreiche; C. Schlußbemerkung

Zweifellos reichen die Motive denkmalpflegerischer Bemühungen bis in die Anfänge der bekannten Menschheitsgeschichte zurück. Nach einer Äußerung Ciceros¹ kennt man überall dort, wo Menschen siedeln, Götter und Götterverehrung, und diesen Gottheiten ist ein Gegenstand belebter oder unbelebter Natur – Tier oder Pflanze – oder auch ein Bauwerk geweiht; sie gehören zu den »res sacrae«, den heiligen, keiner Wertschätzung zugänglichen Sachen,² auf deren Beschädigung oder Zerstörung die Todesstrafe steht.³ Diese »monumenta Deo dicata« entstehen entweder durch Widmung einer Gottheit oder durch »Spurenhinterlassung« eines lokalen Heros, der diesen Ort heimgesucht hat. Am Werden und Wollen von Denkmälern ist stets die Religion beteiligt.⁴ Denkmäler stehen in niemandes Eigentum und dürfen weder veräußert noch verpfändet werden, ausgenommen, um Gefangene freizukaufen.⁵ Der Ort, worauf heilige Gebäude errichtet sind, bleibt, auch wenn diese niedergerissen sind, heilig;⁶ es sei denn, »daß freie Menschen in Sklaverei geraten und Gegenden vom Feinde besetzt sind, dann hören sie auf, religiös oder heilig zu sein«. Sind dieselben wieder befreit, so werden auch sie (die Orte) gleichsam durch eine Art Heimfallsrecht wieder in den vorigen Stand versetzt.⁷ Solche »loca excepta«, wozu Heiligtümer, Grabanlagen, eben alle »dem Gedächtnis geweihten Örtlichkeiten und Sachen« zählen, pflegten bei den (römischen) Koloniegründungen von der Flurteilung und Siedlungsparzellierung ausgenommen und durch gemeindliche Ortsstatute eigens geschützt zu werden.⁸

¹ zit. n. J. Kraye, Denkmalschutz, 1930, S. 101.

² Ulpian. DIG. (= Digesten oder Pandekten, Sammlung römischer Rechtssätze, bestätigt durch Justinian am 16. 12. 533 n. Chr.) I 8,9 § 5.

³ Ulpian. DIG. XLVIII 4,41.

⁴ Ulpian. DIG. XI 8,1 § 6.

⁵ JUST. INST. (= Institutiones, Lehrsätze römischen Rechts, verabschiedet am 30. 12. 533 n. Chr.) II 1,7 § 8.

⁶ Papinian. INST. II 1,8.

⁷ Pomponius. DIG. X 7,36.

⁸ Hyginus 120,12 und 137,7; Siculus Flaccus 157,11; lex Coloniae Genetivae Iulia sive Ursonensis (Stadtrecht von Urso aus der Zeit der flavischen Kaiser) Z.78.

Denkmäler identifizieren – wie Wasserstellen und Brunnen in karger Landschaft – Orte. Versiegen sie, verfällt auch deren Erinnerungsfähigkeit, sofern nicht, wie Plato⁹ herausstellt, »an den ehemaligen Quellen geweihte Merkzeichen zurückgeblieben sind, daß das wahr sei, was man gegenwärtig davon erzählt«. Vielerorts knüpfen sich zahlreiche Legenden an besonders alte, schattenspendende Bäume, vor allem dann, wenn diese Bäume bei der Siedlungsgründung gepflanzt oder bis in die späte Zeit das Grab eines Ahnen ankündigen. Überhaupt erhielt der Denkmalschutz gewichtige Impulse aus dem Ahnenkult, der die Söhne und Enkel zur Fürsorge für die Verstorbenen verpflichtete. Wer wollte, daß seiner gedacht wurde, mußte die Denkwürdigkeit seiner Vorgänger und Vorfahren pflegen. Als »dem Gedächtnis geweihte Sachen«¹⁰ sind Denkmäler insoweit Ausdruck einer Sehnsucht nach menschlicher Kontinuenzerfahrung. Ein »Denkmal«, definieren die römischen Juristen Florentin¹¹ und Ulpian,¹² »ist im allgemeinen eine des Andenkens für die Zukunft wegen errichtete Sache«. Als Bildsäule oder als Bauwerk verbindet das Denkmal Vorwelt und Nachwelt; es dient der Vergewisserung einer Seinsordnung, in der die Menschen einen festen Grund für ihre Existenz in dieser von ihnen als unsicher empfundenen Welt suchen. Denkmäler sind »sanctum« und »sanctum (geweiht) sind alle diejenigen Sachen, die gegen die Widerrechtlichkeiten der Menschen gesichert und geschützt sind.«¹³

A. Sakrale Denkmäler

I. Schutz von Grabanlagen

(a) Hellas

Bei der Verteilung von Wohnungen, sagt Plato,¹⁴ müsse man zuerst den Marktplatz auswählen und auf die Tempel der Götter und der diesen zunächst stehenden Dämonen Rücksicht nehmen, ob es nun über diesen Bezirk waltende oder »Denkmäler anderer alter Helden sind, deren Erinnerung sich erhalten hat und diesen Ehrenbezeugungen, wie die Menschen in alter Zeit, erweisen«. Dann beachte man die Beschaffenheit des Geländes, auf daß an der Stelle, welche die höchste ist, so gut wie möglich befestigte Wohnungen zur Aufnahme der Wächter diese Tempel umgeben etc. Es läßt sich nicht absehen, welche Wirkung diese Ansiedlungsformel gehabt hat. Plato will das Gedächtnis eines Ortes, das, wie er an anderer Stelle sagt, »der Erinnerung Geweihte«,¹⁵ welches entweder einem

⁹ Plato, Kritias 111d.

¹⁰ Florentin. DIG. XI 7,42.

¹¹ ebda.

¹² Ulpian. DIG. XI 7,2 § 6.

¹³ Marcian. DIG. I 8,8.

¹⁴ Plato, Gesetze VIII, 848d.

¹⁵ Plato, Gesetze VIII, 844a.

Denkmal anhaftet oder sich im Dämon (nach Sokrates: die warnende innere Stimme einer Gottheit) äußert, als Standortkriterium bei der Verteilung von Wohnungen genutzt wissen. Zur wirtschaftlichen Mitte (Markt) gehöre bei jeder Siedlungsgründung eben auch ein sinntragender Kern des Gemeinwesens: Denkmal und Dämon als äußere wie innere Zeichen des jeweiligen »genius loci«. Der Erinnerung geweiht sind vor allem die heiligen Wege, auf denen die Götter selbst gewandelt sein sollen, als sie das Land aufsuchten, um hier ihren Wohnsitz aufzuschlagen. Dazu kommen jene Pfade, welche zwei gleichartige Heiligtümer miteinander verbinden, oder auch ungleichartige Kultstätten, die nur durch zufällige Nachbarschaft in gegenseitige Beziehung getreten sind. Auch Siedlungen werden im Vorstellungsbild der Hellenen überall als Endpunkte der verschiedenen Bahnen verortet, auf der ein Gott eingewandert ist, denn er ist es, der die fernen Länder des Auf- und Unterganges verbindet und die trennenden Ströme überbrückt. Zahlreiche Legenden knüpfen sich an diese Pfade: Auf diesem Weg, heißt es bei Homer, sei Apollo zitherspielend vorangegangen, und es ist der Weg, den alle Festzüge mit in feierlichem Schreiten gesungenen Wegeliedern wandeln, zur Erinnerung an die zum Wohle der Stadt erfolgte erste Ankunft des Gottes.

Mit den heiligen Straßen hängt es zusammen, daß die Hellenen nirgends lieber bestattet sein wollten, als am Rande solcher Wege, wo ihren Gräbern, außer dem allgemeinen Schutz, den Religion und Sitte den Grabstätten verbürgte, noch die besondere Weihe der Wegegegend zugute kam. Straßenkreuzungen galten als besonders ehrenvolle Grabstellen oder solche, die an einer Brücke lagen, oder an einem Flußübergang, einer Furt, wo der Weg auch vom anderen Ufer her die Wanderer zum Grabmal heranzuführte. Wer ein Landgut besaß, wählte sich dort eine Stelle, die der öffentliche Weg berührte oder die ihn sonst besonders ansprach.

In der Regel gehörte der Raum längs der Wege zum öffentlichen Grund und Boden. Der Staat verkaufte die Grabplätze, er schützte die Gräber als einen gemeinsamen heiligen Besitz des Landes und übte über ihre Anlage und Erhaltung eine gewisse polizeiliche Aufsicht aus. Der am Wegerand zur Bestattung gewidmete Raum mußte ein Ort sein, der bis dahin keinem anderen Zweck gedient hatte. Grab und Weg mußten deutlich geschieden sein, weil die Gräber unter den Beziehungen des heiligen Rechts und des Privatbesitzes standen und weil bei der profanen wie bei der rituellen Nutzung der Heerstraßen jede unwissentliche Berührung der Totenräume vermieden werden mußte. Die Heiligkeit des Grabraumes war von der Erhaltung der Einfriedigung abhängig; wird ihre Instandsetzung von den Erben vernachlässigt, so gehen sie des Besitzes verlustig.

Grabinschriften und -stelen haben als Erinnerungsmale die Aufgabe, daß durch ihre Vermittlung der Verstorbene mit dem Wanderer in Verbindung, d. h. in einen geistigen Verkehr trete.¹⁶ Der in der Totenklage über den Weg hingerufene Name wird durch den Stein am Wege, der den flüchtigen Schall festhält, verewigt, und das als letzter Gruß

¹⁶ Nachweise: E. Curtius, Geschichte des Wegebaus bei den Griechen, 1854, S. 264 ff.

mitgegebene Wort ist bestimmt, in Gedanken und Worten von dem Vorübergehenden nachgesprochen zu werden. Eine andere Denkwürdigkeit ist die, daß der Verstorbene seinerseits dem Wanderer den ersten Gruß zuruft. Es wird vorausgesetzt, daß der Wanderer, durch des Grabes Anblick getroffen, nicht ohne teilnehmende Stimmung vorübergehe, er wird dazu aufgefordert oder es wird ihm dafür gedankt. Der angeschriebene Name dient dazu, eine persönliche Bekanntschaft herzustellen: »Du weißt nun, wer ich bin«. Endlich wird auch der Gruß an den Vorübergehenden zu einem Spruche der Lebensweisheit, welcher der Verstorbene von seinem Standort aus dem Überlebenden auf dem Weg mitgibt.

(b) Rom

Ein Römer konnte jeden Ort nach seinem Belieben dadurch religiös machen, indem er einen Toten auf seinem Felde begrub.¹⁷ Der Boden, wo die Toten ruhen, ist unveräußerlich und unverjährbar¹⁸ und leidet keine Dienstbarkeit.¹⁹ Wenn eine Familie das Feld verkauft, in dem ihr Grab liegt, dann fordert es die Vatersitte, daß sie zumindest Eigentümerin dieses Grabes bleibt, um die Zeremonie des Totenkultus erfüllen zu können.²⁰ »Das Grabmal sei dasjenige«, soll Kaiser Hadrian verordnet haben, »was des (Leichen-)Mahls wegen (monumentum), d. h. um den Ort zu sichern (muniendi), errichtet worden und wo die Leiche beigesetzt ist.«²¹ »Ist nichts dieser Art darin beigesetzt, so ist es ein bloß zum Gedächtnis errichtetes Denkmal, was die Griechen auch »leeres Grabmal« nennen.«²²

Solange der Mensch mehr der Familie als dem Gemeinwesen angehört, sind Herd – wo die Familie die Erinnerung an ihre Manen durch ein Feuer am Leben erhält – und Grab steinerne Marken des kollektiven Gedächtnisses einer Familie gewesen. Der Gott der Familie verlangt nach einer dauernden Behausung, er läßt sich in beidem nieder, nicht etwa für ein Menschenleben, sondern für alle Zeiten, die diese Familie bestehen und einer von ihr bleiben wird, um ihren Kultus durch ein Opfer zu erhalten. Werden Herd und Grabmal versetzt, so geht der Ort als dauernde Behausung verloren, der Mensch wird wie sie umherirrend, heimatlos und ohne räumliche Verortung seiner Manen so tot, wie es ein Mensch sein kann, dessen Erinnerungsvermögen verloren gegangen ist.

Denkmalfähig war jedoch nur derjenige, der ein Eigentum, d. h. die Verfügungsgewalt über ein Gebiet und Gegenstände besaß. Ohne väterlichen Herd ist es unmöglich, ein Testament zu machen. »Wie könnt ihr (Plebejer) Gesetze machen«, sagten die Patrizier, »Ihr, die ihr keine Väter habt und ohne Religion seid..., was habt ihr mit der Religion und

¹⁷ JUST. INST. II 1,9; Marcian. DIG. I 8,7.

¹⁸ COD. JUST. (= Codex Justinianus, Sammlung der Kaisererlasse, in Kraft getreten am 29. 12. 529 n. Chr.) III 44,4; 44,7 und 44,9.

¹⁹ Javolen. DIG. VIII 4,4.

²⁰ Cicero, de leg. II, 24; DIG. XVIII 1,6.

²¹ Macer. DIG. XI 7,37 § 1.

²² Florentin. DIG. XI 7,42.

allen heiligen Dingen gemein, zu denen man das Gesetz zählen muß.«²³ »Die Feldherren lügen«, rief Tiberius Sempronius Gracchus den durch langjährige Kriegsdienste verarmten Kleinbauern zu, »wenn sie in Schlachten die Soldaten ermuntern, ihre Grabmäler und Heiligtümer gegen die Feinde zu verteidigen; denn von so vielen Römern hat keiner einen väterlichen Herd, keiner eine Grabstätte seiner Vorfahren aufzuweisen. Nur für die Üppigkeit und den Reichtum anderer müssen sie ihr Blut vergießen und sterben. Sie heißen Herren der Welt, ohne nur eine einzige Erdscholle ihr Eigentum nennen zu können.«²⁴

Anwürfe dieser Art müssen jeden Besitzlosen in den tiefsten Schichten der Vergewisserung seiner eigenen Existenz getroffen und verletzt haben. Ohne »locus religiosus« gab es für ihn keine Antwort auf die Frage: Woher komme ich? Wohin gehe ich? Was bin ich durch das, was ich diesem Ort verdanke? Aber schon bald gewinnen solche Fragen eine erweiterte Dimension. Seit die Staatseinheit die Autonomie der Geschlechter gesprengt und alle Bürger in dem Bewußtsein einer umfassenden Gemeinschaft geeinigt, tritt auch die Verehrung der Väter aus den engen Grenzen der Hausflur über in das Gebiet des Staates. Man bestattet nicht mehr an der Grenze oder Mitte seines privaten Eigentums,²⁵ sondern an öffentlichen Wegen und Straßen.²⁶ Allein mit dieser Ortsveränderung verbunden ist eine Politisierung von Kontinuenzerfahrung, die ihre Quellen nun nicht mehr aus den Bindungen eines (familiären) Ahnenkults allein erfährt, sondern der Vergewisserung einer in die staatliche Gemeinschaft eingebundenen Existenz verdankt.

Nach dem Gesetz kann niemand daran gehindert werden, »Bilsäulen auf das Begräbnis zu setzen, oder an einem Denkmal Verzierungen anzubringen, welche man für gut befindet.«²⁷ Schärfste Strafen drohen dem Grabfrevel, »weil bei der Errichtung und Verzierung der Denkmäler die Religion beteiligt ist.«²⁸ Wer ein Grabmal errichtet, kann, abgesehen von allgemeinen Verfluchungen, jeden, der sich an der geweihten Gedenkstätte vergreift, mit einer hohen Geldbuße bedrohen, wobei mit dem Erlös niemals Gottheiten bedacht werden. In der Regel soll die Buße dem Ort anheimfallen, dem das Grab angehört. Niemals darf ein Grabmal überbaut werden, »weil unter einem Begräbnis nicht bloß der Ort verstanden wird, der zur Bestattung dient, sondern auch der ganze Luftraum darüber.«²⁹ Der Überlieferung nach sollten der Toten Seelen dreimal des Jahres an diesem Ort empor fahren, von dem Wunsche beseelt, das Licht einen Augenblick zu schauen.

Den Gräbern und Zierstücken auf ihnen, die als Denksäulen Vorwelt und Nachwelt verbinden, gelten im 4. Jahrhundert zahlreiche Schutzverordnungen: »Wer bei der Zerstörung der Gräber angetroffen wird, soll, sofern er ohne Vorwissen des Eigentümers

²³ Dionys. Hal. antiquitates Rom. X, 4.

²⁴ Plutarch, Gracchus 9.

²⁵ Siculus Flaccus IV, 5.

²⁶ vgl. COD. JUST. III 44,7.

²⁷ ebda.

²⁸ Ulpian. DIG. XI 8,1 § 6.

²⁹ Venelej. DIG. XLIII 24,22 § 4.

gehandelt hat, zur Bergwerksarbeit verurteilt werden; geschieht es aber auf Befehl oder Zustimmung (des Eigentümers), dann soll derjenige mit Verbannung bestraft werden. Wenn etwas, was den Gräbern (an Zierstücken) entnommen, in einem Stadthaus oder in einem Landhaus aufgefunden wird, so soll das Bauwerk, was es auch sei, dem Fiskus verfallen (d. h. enteignet werden).³⁰ Ein weiterer kaiserlicher Erlaß bezieht auch den Tatbestand einer bloßen Beeinträchtigung von Grabmälern in das Schutzgebot mit ein: »Für die Entfernung von Steinen, Säulen oder Marmor von Grabmälern zum Zwecke des eigenen Hausbaus oder des Verkaufs an Dritte hat der dieses Vergehens Beklagte 10 Pfund Gold an den Fiskus zu entrichten.«³¹ Zweifellos läßt die Härte der angedrohten Strafen auf ein hohes Maß gewaltsamer Zerstörung schließen. Gleichwohl fällt auf, daß unter Constantius II. (337–361 n. Chr.) ein gesetzwidriges Verhalten nicht mehr strafrechtlich (d. h. durch Verhängung einer Leibesstrafe), sondern ordnungsrechtlich geahndet wird. »Eine Tat, die man früher mit Blut zu sühnen pflegte, ahnden wir mit der Verhängung einer Geldbuße und zwar dergestalt, daß der Beklagte dieser Buße nicht entgehe, der vordem (gegen Denkmäler) gefehlt hat« (bestätigt durch Erlaß des Kaisers Julian vom Jahre 360 n. Chr.).³²

Über die Höhe der Geldbußen heißt es: »Alle, welche von Denkmälern Säulen oder Marmor entnommen oder Steine davon zum Kalkbrennen abgetragen haben, sollen je ein Pfund Gold für jedes (beraubte) Grab an den Fiskus entrichten, ... derselben Buße soll auch verfallen, wer ihren Schmuck beschädigt oder zerstört; wer Denkmäler, die auf einem Acker aufgestellt sind, den Kalkbrennern verkauft, gleich jenen, die sich unterstehen, solche zu erwerben.« Einer Geldbuße unterliegen auch die Behörden, wenn sie unter dem Vorwand eines öffentlichen Bauvorhabens Denkmäler geschädigt haben. Zwei Pfund Gold hat derjenige zu entrichten, »der aus Furcht vor Strafe (vorsätzlich) die Trümmer eines Grabmals durch Erdaufschüttung verborgen hat ... Hat jemand eine schriftliche Erlaubnis von den Priestern erhalten, so soll er, wenn er die Wahrheit angegeben hat, von der Buße verschont werden; hat er aber das Entnommene zweckentfremdet (d. h. zu anderem Gebrauch) verwertet, soll er der gesetzlichen Buße verfallen sein« ... Insbesondere haben in den Provinzen die Ortsrichter mit den Priestern zu prüfen, ob ein Denkmal durch Ausbesserung zu erhalten sei, und nach erteilter Zustimmung auch die Fertigstellungsfrist dieser Arbeit festzusetzen. Wer entgegen dieser Verfügung bei der Beschädigung eines Grabmals angetroffen wird, soll 20 Pfund Gold an den Fiskus zahlen. Die Ortsrichter aber sollen, sofern sie dies versäumen, keiner geringeren Buße unterliegen, als die der gegen Zerstörung gerichteten Strafe.«³³

³⁰ COD. THEOD. (= Codex Theodosianus aus dem Jahre 438 n. Chr.) IX 17,5.

³¹ ebda.

³² COD. THEOD. IX 17,2.

³³ COD. THEOD. IX 17,4.

II. Schutz von Tempel- und Kultbauten

(a) Hellas

Wie alle religiösen Orte unterliegen Kultbauten, allein schon durch die Anwesenheit einer Gottheit, der absoluten Unterschutzstellung. Schwierig ist allenfalls die Einschätzung über die Art der Pflege solcher Denkmäler. Hier sei nur die Anmerkung erlaubt, daß man eine behutsame Pflege der überkommenen Kultbauten durch mehrere Jahrhunderte betrieb, dann aber auf ihre Erneuerung nach der jeweils herrschenden »Satzung« verfiel. Bei den Ausgrabungen in Olympia fand man an dem Steinbau des Heraion lauter verschiedene dorische Säulen, was sich nur dadurch erklärt, daß an dem ursprünglichen Holzbau nach und nach jede schadhafte Säule durch neue Steinsäulen ersetzt wurde und man hierbei den jeweils geltenden Vorschriften in Bezug auf Stärke und Form der Säule folgte. Die letzte Eichenholzsäule hat Pausanias³⁴ im Opisthodom noch gesehen.

Der Erhaltung und Pflege unterlagen Kultbauten nur so lange, als ihre Nutzung und damit auch die Erinnerung an die ihnen zugeeignete Gottheit präsent blieb. Ging diese verloren, so verfiel auch das Schutzmotiv. Von Delphi berichtet Pausanias:³⁵ »Kommt man in die Stadt hinein, liegen dort nacheinander Tempel, der erste von ihnen in Trümmern, der folgende leer von Kultbauten«. Und »in der Stadt Haliartos befinden sich Tempel, die keine Kultbilder und kein Dach mehr haben. Nicht einmal das konnte ich erfahren, für wen sie gebaut waren.«³⁶ Um 170 n. Chr. waren vielerorts »von den Tempeln nicht mehr übrig als die Säulen«, so in Bassai,³⁷ in Elis am Markt³⁸ oder in Nemea.³⁹ In Einzelfällen konnte es sich dabei auch um »gewollte Denkmäler« handeln: Zu Abai beschlossen die Griechen, die von Xerxes verbrannten Heiligtümer nicht wieder aufzubauen, sondern für alle Zukunft als »Denkmäler des Hasses« zu belassen.⁴⁰

Einige der in den Reisebildern des Herakleides⁴¹ im 3. Jahrhundert v. Chr. noch als blühend geschilderten Städte lagen zur Zeit des Pausanias in Trümmern. Von den Resten des alten Ledon weiß der Chronist zu berichten, daß dort noch ganze sieben Menschen leben.⁴² Die örtliche Gottheit selbst hatte über Erhaltung und Verfall entschieden: »Wenn Megalopolis, das mit allem Eifer gegründet wurde«, kommentiert Pausanias,⁴³ »zu unserer Zeit größtenteils in Ruinen liegt, so habe ich mich darüber nicht gewundert, da ich weiß,

³⁴ Pausanias V 15,9.

³⁵ Pausanias X 8,5.

³⁶ Pausanias IX 33,1.

³⁷ Pausanias VIII 29,9.

³⁸ Pausanias VI 24,8.

³⁹ Pausanias II 14,2.

⁴⁰ Pausanias X 35,3.

⁴¹ Herakleides' Reisebeschreibung des mittleren und nördlichen Griechenland mit Thessalien aus der Zeit von 260 bis 247 oder 229 v. Chr., früher Dikaiarchos zugeschrieben.

⁴² Pausanias X 33,1.

⁴³ Pausanias VIII 32,6.

daß die Gottheit immer etwas Neues schaffen will und das Schicksal alles, das Starke wie das Schwache, das Werden und schon Vergangene, verändert und mit starker Gewalt lenkt, wie es sein Wille ist«.

(b) Rom

Auskunft über die Praxis römischen Denkmalschutzes geben mehrere Briefe des Plinius an Trajan, in denen der Statthalter auch derartige Vorhaben der kaiserlichen Entscheidung anheimzustellen beliebte. Zunächst bestätigt Trajan den alten Rechtsgrundsatz, wonach der Boden – soweit er römischen Rechts sei – selbst nach dem Verfall eines Tempels noch eine religiöse Weihe besitze.⁴⁴ Sodann bittet Plinius⁴⁵ den Kaiser um Auskunft, was mit einem alten Tempel am Forum der Stadt Nicomedia geschehen solle, der entweder erneuert oder an einen anderen Platz gebracht werden müsse, weil er bedeutend niedriger liegt als das gerade begonnene angrenzende Neubauvorhaben. »Erwäge also«, fragt Plinius, »ob der Tempel ohne Verletzung der Religion an einen anderen Ort gebracht werden kann, da es eine besondere Schutzbestimmung für ihn nicht gibt«. Darauf Trajan:⁴⁶ »Du kannst den Tempel ohne religiöse Bedenken an einen anderen Platz setzen lassen, soweit sein gegenwärtiger Standort für ungünstig gehalten wird ... da auf dem Grund und Boden einer ausländischen Stadt eine Einweihung nach (römischem) Brauch nicht stattfinden kann.«

Zu einer umfangreichen Gesetzgebung kommt es, als mit Beginn des Jahres 313 n. Chr. (Toleranzedikt von Mailand) die gewaltsame Zerstörung von Tempelanlagen und antiken Kultstätten einsetzt. Vielfach hat man sich Baumaterial durch Demontage von Tempeln verschafft, obwohl hierzu keinesfalls eine allgemeine Erlaubnis erteilt worden war. Dagegen ergeht, offensichtlich noch aus Scheu vor den Heiligtümern der Vorfahren, ein Schutzgebot im Jahre 343 n. Chr.⁴⁷ Dann verfügt Constantius am 1. 12. 353 n. Chr. die Schließung der Tempel in allen Städten und Ortschaften des Reiches, »um den Verlorenen jede Gelegenheit zu sündigen, unmöglich zu machen«.⁴⁸ Eine gleichlautende Verfügung ergeht 356 n. Chr.⁴⁹ In Rom, wo es noch hunderte altüberkommener Kultstätten gab, ließ Theodosius I. durch seinen Präfekten Cynegius erst im Jahre 385 n. Chr. die Tempel schließen.⁵⁰

Während der kurzen Reaktion um 360 n. Chr. verbot Kaiser Julian, der dem Christentum einen im neuplatonischen Geist erneuerten antiken Kultus entgegenzustellen ver-

⁴⁴ Trajan ad Plinium epist. 71; vgl. auch Papinian INST. II 1,8.

⁴⁵ Plinius ad Trajanum epist. 49.

⁴⁶ Trajan ad Plinium epist. 50.

⁴⁷ COD. THEOD. XVI 10,2.

⁴⁸ COD. JUST. I 11,1.

⁴⁹ COD. JUST. I 1,6.

⁵⁰ Zosimus IV, 37.

suchte, aufs schärfste jede Schändung und Plünderung der Tempel und Grabmäler.⁵¹ Tempelverwüster sollten selbst an Neubauten des antiken Kultes mitwirken, Schenkungen bereits verfallener Tempel an Private rückgängig gemacht werden. Gleichwohl wurde das julianische Schutzgebot von seinen (christlichen) Nachfolgern bestätigt und in den Codex aufgenommen,⁵² als sich der Pflege von antiken Kultbauten ein ästhetisches Interesse bemächtigte und dem Zerstörungsbegehren Einhalt gebot. Offensichtlich unterschied man zwischen Sakralwert (Heiligtum) und Kunstwert und bezog aus letzterem das Schutzmotiv.

»Wir beschließen im Einvernehmen mit dem Staatsrat«, so bestätigend ein Erlaß der Kaiser Gratian, Valentinian I. und Theodosius I. vom Jahre 383 n. Chr., »daß Tempel, welche ehemals dem göttlichen Gebrauch gewidmet und dem Volke gemein waren und in denen Götterbilder aufgestellt sind, welche mehr nach dem Kunstwerk als nach der Göttlichkeit zu schützen sind, auch künftig geöffnet bleiben sollen«.⁵³ Lediglich künftige Opfer vor den als Kunstwert zu schützenden Götterbildern sind untersagt. Auch im Westen des Reiches verbot ein Erlaß der Kaiser Arcadius und Honorius vom 29. 1. 399 n. Chr.⁵⁴ die Zerstörung von Götterbildern, »obwohl wir die Opfer in den Tempeln verbieten, so begehren wir doch, daß die Zierden der öffentlichen Gebäude erhalten werden sollen«.

Offensichtlich werden am Anfang des 5. Jahrhunderts nur noch schlichte Tempelbauten auf dem Lande dem Verfall preisgegeben. Jedenfalls gestattete man um 397 n. Chr. im Orient zur Anlage von Wegen, Brücken, Aquädukten u. a., die Mauern einfacher Tempel einzureißen.⁵⁵ Bisweilen sollten nur die Altäre zerstört, die Gebäude selbst aber erhalten und öffentlichen Zwecken gewidmet werden. Der Staat konnte sie Privaten schenken oder dem Dienst der Kirche widmen.⁵⁶ Als Programmsatz wird die Schließung alter Kultstätten und ihre Umwandlung in christliche Kirchen noch einmal im Edikt vom 20. 8. 399 n. Chr. bekräftigt und so begründet: »Die Tempel sind entsühnt, ihr Zustand soll deshalb unverändert erhalten bleiben; sie dürfen von niemandem zerstört werden«.⁵⁷ ... »Schwerste Strafen gegen den, der trotzdem bei einem Opfer ertappt wird«.⁵⁸

Gegen das Erhaltungs- und Nutzungsgebot alter Tempel und Kultbauten richtet sich ein Beschluß der V. Karthagischen Synode vom Jahre 401 n. Chr.⁵⁹ Kategorisch werden die Kaiser aufgefordert, alle heidnischen Kultstätten zu vernichten. Hingewiesen wird auf die

⁵¹ COD. THEOD. IX 17,5.

⁵² COD. JUST. IX 19,5.

⁵³ COD. THEOD. XVI 10,8.

⁵⁴ COD. JUST. I 11,3 = COD. THEOD. XVI 10,12.

⁵⁵ COD. THEOD. XV 1,36.

⁵⁶ COD. THEOD. XVI 10,19.

⁵⁷ COD. THEOD. XVI 10,25.

⁵⁸ COD. THEOD. XVI 10,18.

⁵⁹ Hefele, Conciliengeschichte II, S. 69.

unteilbare Einheit des Tempelbezirks bestehend in Boden, Bau, Altar und Götterbild mit der durch sie geweihten Örtlichkeit. Um den Dämonen jede Möglichkeit des Verweilens und den Verlorenen das Erinnerungsvermögen zu nehmen, müsse man die Tempel bis in ihre Grundfesten unkenntlich, spurenlos, also dem Erdboden gleich machen. Sodann ergingen die scharfen Befehle nicht allein nur einer Säkularisierung des Tempelbodens unter Theodosius II. am 15. 11. 408 n. Chr.,⁶⁰ sondern auch der vollständigen Zerstörung der Tempelbauten unter Theodosius II. und Valentinian III. am 11. 11. 426 n. Chr.

Dem auf völlige Tempelzerstörung gerichteten religiösen Fanatismus steht eine Gruppe gleichsam humanistisch Gebildeter gegenüber, die den Schönheitswert und die geschichtliche Bedeutung der Sakralbauten betonen. Den antiken Tempel als Denkmal griechischer Geschichte hatte im Zeitalter Trajans bereits Plinius gewürdigt.⁶¹ Man erhalte die Steine und Trümmer, weil »in ihnen die Erhabenheit und Größe Hellas' zum Ausdruck kommt«, bekundet Chrysostaos am Ende des 4. Jahrhunderts.⁶² »Reinigt die Marmorwerke, die moderner Schmutz überzogen, ... gestattet, daß rein die Statuen dastehn, jene Werke der größten Künstler, dem Vaterland schönste Zierden soll man sie nennen, ... nachdem sie entsühnt und vom bisherigen Mißbrauch befreit worden sind.«⁶³ Später rät die Kirche selbst zur Mäßigung. Aus politischer Einsicht und taktischen Erwägungen, die Missionierungstätigkeit zu erleichtern, vertritt Gregor der Große, Papst von 590 bis 604, in einem Schreiben an den Bischof Mellitus im Grundsatz die Erhaltung antiker Kultbauten: »Die heidnischen Tempel sollen nicht zerstört, sondern in christliche Kirchen umgewandelt werden, wenn sie gut gebaut sind. Das Volk lasse leichter von seinem Irrtum, wenn es sich, den wahren Gott erkennend und verehrend, um so vertrauter an den gewohnten Orten versammle.«⁶⁴

B. Profane Denkmäler

I. Schutz von Statuen und Bildsäulen

(a) Hellas

Zwischen Anfang und Endpunkt der heiligen Straßen lag eine Reihe von Stationen, die zu den Wegen selbst in einer semantischen Beziehung standen: Heiligtümer befreundeter Gottheiten oder Orte, welche zum Andenken gewisser Ereignisse im Leben der Götter oder zur Erinnerung an Heroen aufforderten, die hier gehandelt und gelitten hatten. Und schließlich gab es, als eine besondere Art von Wegedenkmälern, auch Inschriften, welche an ausgezeichneten Orten, den Zielpunkten zahlloser Wanderungen, von Reisenden selbst

⁶⁰ COD. THEOD. XVI 10,19.

⁶¹ Plinius ad Trajan. epist. 8.

⁶² zit. n. W. Götz, Geschichte der Denkmalpflege 1956, S. 28.

⁶³ Prudentius contra Symmachum I, 497.

⁶⁴ zit. n. G. Mensching, Soziologie der Religion 1947, S. 148.

geschrieben worden waren. Als urkundliche Erinnerung solcher Wallfahrten wurden an den heiligen Stellen Fußspuren mit beigeschriebenen Namen gemalt oder in den Fels eingehauen. Solche Spurenhinterlassungen sollen keine andere Tatsache verewigen, als die Anwesenheit ihrer Personen und zugleich die Erinnerung bezeugen, welche sie diesen Orten gewidmet haben.

Den anzeigenden Erinnerungsmalen verwandt sind die Hermai: pfeilerartige, rechteckige Grenzsteine mit bärtigem Hermeskopf, welche öffentliches und privates Eigentum abgrenzen oder als Wegweiser dienen, an denen der Gott selbst an Kreuzungen die Sorge für den einsamen Wanderer übernimmt; er nennt ihm die Zielpunkte der verschiedenen Wege und unterrichtet ihn, damit er seine Zeit einteilen kann, wie weit es noch bis zur nächsten Quelle oder Ortschaft sei. Unter der rechten Schulter des Götterbildes war ein Hexameter geschrieben, welcher Stadt und Umfeld nannte, auf der linken ein Pentameter, der einen kurzen Gruß, einen Zuspruch oder auch die Aufforderung zum erquickenden Verweilen enthielt.

So verzeichnet in der Anthologia Palatina⁶⁵ ein Hermesstein sein eigenes Verdienst: »Ich Herme stehe hier auf windiger Höhe am Dreiweg unweit des Meeresstrandes, dem müden Wanderer biete ich Wegerast und unter meinem Fuße quillt frischer Trank hervor.« Andernorts äußert sich eine Herme also in scherzhafter Weise über ihre Entstehung und Bedeutung: »Mich haben vorübergehende Wanderer zu einem dem Hermes heiligen Steinhäufen aufgeschüttet; Hermes aber hat für diesen geringen Dienst sich nicht weiter für sie bemüht, als daß ich hier (nämlich in seinem Auftrag) melde: bis zur Ziegenquelle sind sieben Stadien.«

Daran schloß sich die Sitte, auch anderswo, innerhalb bebauter Ortsteile, auf Marktplätzen, an Hauseingängen und Stadttoren, Hermen mit verhaltensanzeigenden Winken, mit Gnomen und Rätseln zu schmücken. Als in städtebaulicher Verdichtung die weiten Hofräume verschwanden und die Nachbarhäuser stets gemeinsame Umfassungsmauern hatten, suchte man die Grenzlinie zwischen Öffentlichem und Privatem in ganzer Schärfe festzuhalten und zu heiligen. Zu diesem Zwecke standen auf der Grenze die Hermen, ebenso wie die Hermesreihen auf dem Markte auch Grenzhermen waren. In ihnen wurde der Gott des Ein- und Ausgangs verehrt, geschmückt und bekränzt wurden sie adoriert und spielten als Marken des Bekanntseins im Liebesleben der Jugendlichen eine Rolle.

(b) Rom

Als dem »bloßen Denkmal«⁶⁶ der Kultus und damit auch der Boden entzogen wurde, dem es unlösbar anhaftet, traten an die Stelle religiöser Schutzmotive ästhetisch motivierte

⁶⁵ Anthologia Palatina II, 109 und 702.

⁶⁶ Gemeint ist »ein bloß zum Gedächtnis errichtetes Denkmal, was die Griechen »leeres Grabmal« nennen«, Florentin. DIG. XI 7,42; nach Vergil wird ein solches auch als ein religiöser Ort angesehen, Marcian. DIG. I 8,6 § 5; durch kaiserliche Verordnung wurde dann dieser Denkmalkategorie die religiöse Weihe genommen, Ulpian. DIG. I 8,7.

Schutzinteressen. Schon gegen Ende der Republik wird den Statuen, Bildstöcken, Tafeln oder auch Inschriften der Charakter eines Kunstwertmals verliehen, vielleicht Auswirkungen hellenistischer Kultur, die Rom in ein wahres Kunstmuseum verwandelten. Marcus Vipsanius Agrippa, der zur Zeit des Augustus großartige Wasserleitungen, Thermen und das Pantheon in Rom ausführen ließ, hielt Reden, worin er wiederholt die öffentliche Ausstellung von Kunstwerken anregte, damit ihr Wert und auch die Pflicht ihrer Erhaltung erkannt werde.⁶⁷ Unter Tiberius wurde bereits ein »tribunus nitentium rerum«, also ein Konservator eingesetzt. Dieses Amt war als ein besonderes Ehrenamt dem altrömischen Adelsgeschlecht der Fabier übertragen. Seit dieser Zeit lassen sich Maßnahmen eines gesetzlichen Kunstwertschutzes nachweisen, deren wichtigste die vom Konsul Publius Servilius Joanricus angeordnete Inventarisierung der Kunstschatze ist. Zur Pflege des Statuenschmucks war ein vom consilium erwählter »curator statuarum« eingesetzt.

Unter Tiberius kam es zu Unruhen, als der Kaiser eine viel bewunderte griechische Statue von den Thermen der Agrippa entfernen und in seine Privatgemächer schaffen ließ; der Aufruhr und der Unwille der Bevölkerung soll so groß gewesen sein, daß Tiberius nachgeben und das Standbild zurückgeben mußte.⁶⁸ Ansonsten scheint die Betrachtung der in den Städten so überreichen, allgemein zugänglichen Kunstwerke insoweit privilegiert gewesen zu sein, als bei der Erörterung der geistigen Fehler von Sklaven, welche der Verkäufer anzugeben verpflichtet war, neben der Sucht des Schauspielbesuchs und der Lügenhaftigkeit auch die eifrige Betrachtung von Kunstwerken genannt ist.⁶⁹

Spätestens in hellenistischer Zeit war es in den Ostprovinzen üblich, durch Standbilder, Ehrentafeln oder Inschriften den Dank der Gemeinde an verdiente Mitbürger, die der Stolz der Heimat gewesen, zu bezeugen. Dann ging man dazu über, auch den Lebenden ein Denkmal zu setzen; selbst der Knaben aus vornehmen Familien wurde gedacht, denn, wie Philostratus⁷⁰ sagt: einer Stadt gereichen nicht allein Agora und glänzende Bauten, sondern auch angesehene Geschlechter und Persönlichkeiten zur Zierde. Nicht selten waren einzelnen Personen in derselben Stadt oder in verschiedenen Städten mehrere Statuen gewidmet, deren Kosten teils die Gemeinde, teils Familienmitglieder oder Freunde, in einigen Fällen auch die Geehrten selbst, übernahmen. Um ein geringes konnte jeder, der Geld und Einfluß besaß, sich selbst ein Denkmal setzen lassen.⁷¹

Als der Denkmaleifer die kommunalen Haushalte über Gebühr belastete, kam die Mode auf, durch Aufsetzen neuer Köpfe, durch Abänderung der Inschrift oder ähnlichen Manipulationen, Standsäulen zeitgemäßer Personen zu widmen. Bei politischen Umwälzungen schlug man von den Statuen mißliebiger Staatsmänner die Köpfe ab und ersetzte

⁶⁷ Plinius, nat. hist. XXXV, 24 und 26.

⁶⁸ Plinius, nat. hist. XXXIV, 62.

⁶⁹ DIG. XXI 1,65.

⁷⁰ Philostratus, soph. I 15,228.

⁷¹ Jemand bestimmte in Zuccharitana, daß ihm in jedem siebten Jahr eine Statue für 3200 Sesterzen errichtet werde, vgl. CIL (= Corpus Inscriptionum Latinarum) VIII, 924.

sie durch jene der Helden des Tages.⁷² Cicero⁷³ hat, als diese Sitte auch nach Italien und den westlichen Provinzen übergriff, mehrmals seine tiefe Abneigung durch eine derartige Umfinalisierung hervorgehoben; wie er auch durch sein eigenes Beispiel zu wirken suchte: Als Provinzialgouverneur verbot er sich solche seiner Person gewidmeten Bildsäulen.⁷⁴ Klage über die Inflation gottähnlicher Ehrungen durch öffentlich aufgestellte Statuen seiner Mitbürger führt auch Pausanias.⁷⁵

In den Landstädten oblag die Bewilligung und Aufstellung von Statuen dem städtischen Rat, weil die Aufstellung von Denkmälern auf öffentlichem Grund und Boden dessen Genehmigung bedurfte. Gelegentlich wird auch die Volksversammlung befragt, um die Ehrung gewichtiger erscheinen zu lassen. Grundsätzlich soll die Aufstellung von Bildsäulen, die der Gemeinde zur dauernden Zierde gereichen, nicht erschwert werden.⁷⁶ Allerdings ist zu beachten, daß namentlich in der Nähe von Kaiserstatuen keine Bildnisse minderwertiger Personen, wie von Schauspielern oder Tänzern, aufgestellt werden.⁷⁷ Bei der Erneuerung von Bauten ist eine sorgfältige Erhaltung der Statuen angeordnet.⁷⁸ Jeder Statthalter ist verpflichtet, an den Einweihungsfeiern der Kaiserstatuen teilzunehmen und die den Kaiserbildern zu erweisenden Ehren zu wahren.⁷⁹

Weiter eingegriffen in das Denkmalwesen haben die Kaiser nur, soweit der Personenkult hoher Würdenträger mit den ihnen selbst geltenden gottähnlichen Ehrungen auf dem Forum der Selbstgefälligkeiten konkurrierte. Erst in späterer Zeit haben sie jede Errichtung von Statuen für Statthalter und andere kaiserliche Beamte mit der Begründung untersagt, daß derlei Dankesbezeugungen oft genug unfreiwillig waren;⁸⁰ sie sollten vielmehr von kaiserlicher Erlaubnis abhängig und als Gnadenbeweis gelten. Schließlich drohte ein Erlaß der Kaiser Arcadius und Honorius vom 21. 12. 398 n. Chr.⁸¹ jedem Statthalter, der ohne kaiserliche Ermächtigung silberne oder marmorne Standbilder sich widmen ließ, den Verlust bürgerlicher Ehre und eine Geldbuße von der vierfachen Höhe ihres Gehaltes an. Eine Verordnung Theodosius' II vom 28. 3. 444 n. Chr.⁸² bestimmte sogar, daß die mit kaiserlicher Zustimmung Gefeierte die Kosten ihrer Ehrung selbst zu tragen haben; wie auch der Kaiser bürgerschaftliche Sammlungen zu Kaiserbildnissen mit der Begründung

⁷² So hat in Rhodos, wo man nach den Angaben des Plinius noch in der frühen Kaiserzeit 3000 Statuen zählte, ein Stratege ältere Bildsäulen aufs neue angesehenen Männern, die die Insel mit ihrem Besuch beehrten, zugeeignet.

⁷³ Cicero ad Atticum epist. VI 1,26.

⁷⁴ Cicero ad Atticum V 21,7; ad familiares epist. III, 7.

⁷⁵ Pausanias VIII 2.

⁷⁶ Paulus. DIG. XLIII 9,2.

⁷⁷ COD. THEOD. XV 7,12 = COD. JUST. XI 41,4.

⁷⁸ COD. THEOD. XV 1,44 = COD. JUST. VIII 11,16.

⁷⁹ COD. THEOD. XV 4,1 = COD. JUST. I 24,2.

⁸⁰ COD. JUST. I 24.

⁸¹ COD. JUST. I 24,1.

⁸² COD. JUST. I 24,4.

untersagte, daß in solchen Umlagen eine Majestätsbeleidigung erblickt werden müsse, weil dann jedem Spender gewissermaßen an seiner Person ein Eigentumsrecht zustände.⁸³

Ein Schutz von Wegedenkmälern und der auf Plätzen aufgestellten Standbilder setzte eine Bewidmung voraus. Sie mußten entweder als öffentliches Eigentum gelten oder dem Gemeinwesen gewidmet sein. Erst diese Zueignung löste teils ein Verbot der Zerstörung, teils ein Gebot zur Erhaltung und Anzeige für ein Zuwiderhandeln aus. Hierbei handelt es sich um Verletzungen öffentlicher Kulturgüter, nicht um Rechtsverletzungen, denn nach römischer Auffassung sind diese öffentlichen Güter zu allgemein, als daß sie sich zu subjektiven Rechten verdichten könnten. Allerdings konnten die Schutzgebote zivilrechtliche Entschädigungspflichten begründen; sie können bewirken, daß zuwiderlaufende Rechtsgeschäfte nichtig sind: Kauf und Verkauf, auch Verträge, die auf eine teilweise Zerstörung von Kunstwerken hinauslaufen.

Seit Cicero⁸⁴ hatte die Gemeinde, der eine Statue oder ein sonstiges Bildwerk entzogen oder heimlich an einen anderen Ort weggetragen worden war, das Recht der »actio furti«. Dieses Vergehen erschöpfte sich jedoch nicht im heutigen Begriff des Diebstahls, sondern wurde auf Tatbestände ausgedehnt, die miteinander nur mehr die bewußte Schädigung fremder Interessen gemeinsam haben, so das heimliche Zueignen, Entfernen, Wegtragen oder Wiederverwenden beweglicher Sachen aus fremdem Rechtsbereich. Ihrem Charakter nach war die »actio furti« eine Poenalklage, bei der entweder auf den mehrfachen Betrag des betroffenen Sachwertes oder Interesses oder auf Strafen befunden wurde, die den Verlust der Freiheit (Zwangsarbeit) oder des Bürgerrechtes (Verbannung) mit sich brachten.

II. Schutz von Privatbauten und öffentlichen Monumenten

(a) Rom

Offensichtlich erst seit hellenistischer Zeit unterliegen auch Privatbauten einem hoheitlichen Schutzgebot, wenn sie der Wohnsitz bedeutender Männer des Staates oder auch nur der lokalen Gemeinschaft gewesen waren. Ein solches Schutzmotiv macht Cicero⁸⁵ geltend in einer Eingabe an den Areopag zu Athen, welcher baupolizeiliche Aufsicht führte und Baukonsense vergab, den Beschluß zurückzunehmen, der es dem Memmianus gestattete, die Reste des Hauses von Epikur zugunsten eines Neubaus wegzuräumen. Dann hat sich seit Cäsars rahmensetzender Städteordnung (lex Iulia municipalis etwa aus den Jahren 45/44 v. Chr.) eine reiche Lokalesetzgebung entfaltet, die eine Zerstörung von Privatgebäuden namentlich aus gewinnsüchtiger Absicht (Spekulation) untersagt, »damit nicht durch Ab-

⁸³ COD. JUST. I 24,3.

⁸⁴ Cicero, in Verrem actio II 4,41 und 43.

⁸⁵ Cicero, ad familiares epist. XIII, 1; ad Atticum epist. V, 11.

bruch ganzer Gebäude der öffentliche Anblick (des Orts- und Straßenbildes) beeinträchtigt werde«.⁸⁶

Seit Vespasian (69–79 n. Chr.) und Severus Alexander (Edikt vom 22. 12. 222 n. Chr.) sind Privatbauten vor der (verunstaltenden) Entnahme ziehender Bauteile, Säulen, Statuen, Marmorstücke u. a., und ihrer Wiederverwendung bei Neubauten geschützt.⁸⁷ Stadtbildpflegerische Belange spielen gleichfalls eine Rolle beim Verbot des Spolienraubs durch Privatleute und für Privatbauten durch Konstantin am 27. 5. 321 n. Chr.: »Wer nach diesem Gesetz die Stadt beraubt, also Zierstücke wie Marmore und Säulen auf das Land versetzt, soll der Besitzungen beraubt werden, die er so schmücken will. Wer aber Marmore und Säulen von auffälligen Wänden aus einer Stadt in eine andere oder von seinen eigenen Häusern in eigene andere versetzen will, dem sei es erlaubt, weil dies an beiden Orten eine Zierde ist«.⁸⁸

Ein gewissermaßen historisches Interesse an der Erhaltung von Profanbauten wird erstmals (soweit wir erkennen können) in einem Edikt der Kaiser Valens und Valentinian I. vom Jahre 376 n. Chr.⁸⁹ artikuliert: »Wer einen Neubau in der Stadt aufführen will, beschaffe sich sein eigenes Baumaterial. Man greife nicht auf vorhandene Bauwerke zurück, grabe nicht die Grundfesten (Substruktionen) vornehmer Monumente aus, mache Steine nicht wieder lebendig, eigne sich nicht unter Einstellung öffentlicher Baudenkmäler Marmorstücke an... Kein Statthalter und kein Staatsbeamter genehmige in der erlauchten Stadt Rom ein neues (öffentliches) Bauvorhaben. Die Sorge habe vielmehr der Erhaltung und Wiederherstellung der alten Monumente zu gelten«. Zuvor hatten dieselben Kaiser die Statthalter ermahnt, alte Bauten zu schonen, da ihnen schon reichliche Arbeit durch die Pflege derselben erwachse, um den einstigen Glanz und Schmuck der Städte zu wahren.⁹⁰

Im Regelfall überlagern sich historische und ästhetische Schutzinteressen: »Schändlich ist es, den Schmuck des öffentlichen Glanzes durch seine Wiederverwendung in Privatbauten zu verderben«, heißt es in einem Erlaß der Kaiser Valentinian I., Theodosius I. und Arcadius vom 17. 7. 389 n. Chr.,⁹¹ deshalb dürfe niemand, »was der Zierde des Stadtbildes gereicht und was entweder in gegenwärtiger Zeit oder in früheren Jahrhunderten errichtet, aus Gewinnsucht oder sonst niedrigen Motiven sich aneignen«. Insoweit ist es strikt untersagt, »unter irgendeinem Vorwand, alte Zierden zu beseitigen«.⁹² An private Interessenten darf nur Material aus zerstörten, bereits völlig vernichteten oder ungenutz-

⁸⁶ COD. JUST. VIII 10,2.

⁸⁷ Ein Edikt des Kaisers Hadrian vom Jahr 122 n. Chr. dehnte das Ausstattungsgebot (Erhaltung schützenswerter Bauteile) auf das ganze Römische Reich aus.

⁸⁸ COD. JUST. VIII 10,6.

⁸⁹ COD. THEOD. XV, 1,19.

⁹⁰ COD. THEOD. XV 1,15.

⁹¹ COD. THEOD. XV 1,25.

⁹² COD. THEOD. XV 1,48.

ten Bauten abgegeben werden.⁹³ Schwerste Strafen drohen allen jenen Beamten, »wenn sie die Zierden ihrer Vaterstadt durch die Autorität geltender Gesetze nicht verteidigt haben«.⁹⁴

Überhaupt hat sich die Gesetzgebung seit dem 4. Jahrhundert mit oft sehr weitgehenden Anträgen auf Überlassung öffentlicher Gebäude namentlich der geschlossenen Tempel befassen müssen.⁹⁵ Von Julian wissen wir, daß er frühere Schenkungen verfallener Tempel an Privatleute rückgängig zu machen suchte.⁹⁶ Unter seinen (christlichen) Nachfolgern finden Gesuche auf Überlassung öffentlicher Bauwerke insoweit Berücksichtigung, als nur verfallene Anlagen, die ohne Gebrauchswert und nicht zur Zierde des Stadtbildes gereichen, angewiesen werden können.⁹⁷ Honorius wollte die Kurialen (Ratsherren) unter den Bewerbern bevorzugt wissen; etwaige Streitfälle hatte der Statthalter, später der praefectus praetorio zu entscheiden.

Die abschließende und um mindestens ein weiteres Jahrhundert verbindliche Formulierung zur Erhaltung alter Monumente finden schließlich die Kaiser Leo I. und Majorian in einem Edikt des Jahres 458 n. Chr.⁹⁸ von seltener Reichhaltigkeit des Inhalts, Abschluß einer langen Reihe von gesetzgeberischen Schutzgeboten, in dem es u. a. heißt:

»Wir wollen dem Unwesen ein Ende bereiten, welches das Bild unserer ehrwürdigen Stadt entstellt. Wir wissen, daß öffentliche Monumente mit altüberkommenem Schmuck durch sträfliche Gewähr der Obrigkeit zerstört werden. Während man vorgibt, daß ihre Steine für öffentliche Neubauvorhaben nötig seien, wirft man die herrlichen Gefüge der alten Gebäude auseinander und zerstört das Große, um irgendwo unbedeutend Kleines herzustellen. Vielmehr sollte, was den Städten zur Zierde gereicht, durch die Liebe der Bürger durch Wiederherstellung erhalten bleiben... Daher befehlen wir durch allgemeines Gesetz, daß alle baulichen Anlagen, welche von den Vorfahren errichtet sind, von niemandem zerstört und angetastet werden dürfen. Wir ordnen die Wiederherstellung alles Entfremdeten an und fordern Rückgabe aller irgendwie von Privaten erworbenen Kunstgegenstände an den Staat... Wenn etwas zum öffentlichen Bau eines anderen Werkes oder zur unvermeidlichen Verwendung bei einer Instandsetzung nach notwendiger Abwägung abgerissen werden muß, so ist dies dem Senat anzuzeigen...«.

Bei Nichtbeachtung des Gesetzes sind folgende Strafen vorgesehen: 50 Pfund Gold Bußgeld, Auspeitschung oder Abschlagen der Hände, »weil sie die Denkmäler der Vorfahren verunglimpfen, anstatt sie zu schützen«.

⁹³ COD. THEOD. XV 1,40.

⁹⁴ COD. JUST. VIII 12,12 = COD. THEOD. XV 1,37.

⁹⁵ COD. THEOD. XV 1,40 = COD. JUST. VIII 11,15; vgl. auch COD. THEOD. X 3,5.

⁹⁶ COD. JUST. VIII 10,7 = COD. THEOD. IX 17,5.

⁹⁷ COD. THEOD. XV 1,43.

⁹⁸ COD. THEOD. NOV. MAJORIAN VI,1.

(b) Germanenreiche

Um sich selbst und sein Ostgotenreich als geschichtliche Macht zu legitimieren, versuchte Theoderich der Große (471–526) in die römische Tradition einzutreten.⁹⁹ Der Usurpator behielt die römischen Staatseinrichtungen bei und schloß die Erhaltung und Wiederherstellung der Monumentalbauten in sein politisches Programm ein. Zahlreiche Instandsetzungsarbeiten, u. a. am Grabmal des Hadrian, Colosseum, curia senatus, Severerpalast auf dem Palatin, Herculesbasilica in Ravenna, bezeugen das Bemühen des Ostgoten, den alten Glanz Roms wiederherzustellen. Zudem unterstellte er dem Präfekten der Stadt Rom eine eigene Denkmalbehörde.¹⁰⁰ Aufseher sind für die Erhaltung insbesondere des baukünstlerischen Schmucks verantwortlich; es wird das Amt eines »architectus urbis« geschaffen, der für die Instandhaltung der Bauten zu sorgen hat.

Die Gesetzgebung schließt sich an die früheren Kaisererlasse an, wobei die im Gesetz der Kaiser Leo I. und Majorian vom Jahre 458 n. Chr. entwickelten Programmsätze nun auch von Theoderich übernommen werden. Alle Baulichkeiten, die »zum Nutzen oder zur öffentlichen Zierde errichtet sind«, dürfen weder zerstört noch angetastet werden. Veränderungen an ihnen sind den Behörden anzuzeigen. Nur die nicht mehr instandzusetzenden Ruinen werden beseitigt. Verwendbare Materialien und Zierstücke sollen an den öffentlichen Bauten wiederverwendet werden. Es sei zwar Theoderichs Vorsatz, berichtet sein Geheimschreiber Cassiodor,¹⁰¹ »Neues zu schaffen, aber noch mehr Altes zu bewahren, da es ihm nicht weniger Lob einbringen werde, das Alte bewahrt, als Neues begonnen zu haben«.¹⁰²

Programmatisch ausgedrückt hieß das: Erhalte den überkommenen Bestand und errichte die neuen Bauten aus der Substanz der alten. Nun erscheint dieser baupflegerische Grundsatz bei Theoderich allerdings in einer besonderen Variante. Praktisch mußte sein Bauprogramm einen Zwang zur Kopie der Vorgängerbauten auslösen, in deren Tradition man eintritt, so lange das eigene, durch keine geschichtliche Erfahrung gehärtete »Selbst-Bewußtsein« eine Umformung zuläßt. Die Baumeister Ravennas übernahmen die Baugeanken früherer Jahrhunderte oder lösten die Bedeutungsgebung öffentlicher Bauten

⁹⁹ Für die Westgoten hatte diesen Gedanken bereits ihr König Athaulf im Jahre 414 vertreten. Als er von seinem ursprünglichen Vorhaben abkam, das römische Reich durch einen gotischen Nationalstaat zu ersetzen, beschloß er, den römischen Namen durch die Kraft seines Volkes »wiederherzustellen und zu vergrößern, anstatt ihn zu vernichten«, zit. n. W. Götz, Geschichte der Denkmalpflege 1956, 38.

¹⁰⁰ Eine überraschend genaue Kenntnis des römischen Denkmalbestandes beweist Cassiodor, Geheimschreiber Theoderichs, der die Fürsorge für seine Erhaltung oder Instandsetzung dem Könige zur heiligen Pflicht macht; besonders bezeichnend ein von Cassiodor zwischen 507 und 511 verfaßtes Schreiben an Symmachus.

¹⁰¹ Cassiodori Senatoris Varia III, 9.

¹⁰² So bereits formuliert in einem Erlaß des Kaisers Leo I. v. 27. 2. 469 n. Chr.: Wiederherstellung in den baulichen Stand, was alt ist und Ausbesserung verlangt, was von anderen begonnen und unvollendet blieb; COD. JUST. VIII 12,22.

durch »Zitatmontage«, indem sie bauliche Einzelteile wie Säulen, Statuen oder sonstige Zierstücke von höchstem Aussagewert wiederverwendeten. Der stellvertretende Charakter solcher Spolien wird deutlich in der Auswahl der künstlerischen Form und in der Herkunft: Rom und Konstantinopel sind es, aus denen Theoderich seine Säulen kommen läßt,¹⁰³ und auch seine Nachfolgerin Amalasuintha bittet 554 Justinian ausdrücklich um die Überlassung von Steinmaterial aus Konstantinopel.¹⁰⁴

Auch bei den Monumentalbauten des Merowingerreiches finden Spolien Verwendung. Die Beweggründe dürften die gleichen gewesen sein wie etwa bei Theoderich. Auch der Merowingerkönig Theudebert I. (534–547), der sich selbst Augustus nannte und eine Erneuerung der römischen Reichsidee ins Auge faßte, war der römischen Ratio und Baukultur verschrieben.¹⁰⁵ 787 bittet Karl der Große in einem Brief an Papst Hadrian I. um Erlaubnis, »musiva et marmores« aus Rom und Ravenna entnehmen zu dürfen.¹⁰⁶ Für den Bau der Aachener Pfalzkapelle werden Kapitelle aus Ravenna verwendet, die Säulen des Oktogons stammen teilweise aus Rom und Ravenna, auch die Bronzegitter und der Marmorfußboden sollen der Überlieferung nach dem Grabmal des Theoderich und dem Theoderich-Palast entnommen sein. 810 wird auf Anordnung Karls das Standbild Theoderichs von Ravenna nach Aachen überführt.¹⁰⁷

Auch für Karl muß ein gesteigertes Interesse bestanden haben, Säulen und andere Zierstücke direkt aus Rom und Ravenna zu beziehen und ihre Herkunft von dort irgendwie glaubhaft zu machen. Die Spolienentnahme ist auch hier eine symbolische Handlung,¹⁰⁸ die hinweist auf den Versuch des Franken, sein Reich als Fortsetzung des Römischen gelten zu lassen und es ebenbürtig dem byzantinischen Kaiserreich zur Seite zu stellen. Jedenfalls scheint sich an der Spolienbörse des 9. Jahrhunderts auch ein Austausch kultureller Bedeutungsgehalte vollzogen zu haben: Während man in Rom und Ravenna die alten Bauwerke nach Versatzstücken durchstöberte, wie eine in Not geratene Familie, die nacheinander ihre Besitztümer ins Pfandhaus trägt, wurden diese Spolien nördlich der Alpen wie Reliquien gehandelt. Man erwarb ein zum Denkmal gewordenes Partikel einstiger Größe und entließ es, einmal eingeschmolzen in einen neuen Zusammenhang, als Träger eines erneuerten Kaisertums fränkischer Nation.

C. Schlußbemerkung

Denkmäler identifizieren Orte. Das ist die Quintessenz der griechischen Lehre. Was aber ist ein Ort? Im germanischen Sprachgebrauch wird seine Grundbedeutung als »Spitze,

insbesondere Speerspitze«¹⁰⁹ angegeben; so die bekannte Stelle, an der das Wort zuerst überliefert ist, im Hildebrandslied. Hildebrand und Hadubrand standen sich gegenüber »ort widar orte«, d. h. Speerspitze gegen Speerspitze gerichtet. Dieser Ursprung ist auch in manchen anderen Bedeutungen noch erhalten. Geographisch ist der Ort eine ins Wasser vorspringende Landspitze oder beim Ruhrort, die Spitze an der Mündung eines Nebenflusses. Auch der Bergmann arbeitet »vor Ort«, wenn er sich am vordersten Ende des Stollens ins Gestein hineinarbeitet.

Der Ort ist immer etwa Punktuell. Man kann auf ihn hinzeigen. Er bezeichnet einen festen Punkt im Raum. Vor allem hat sich dieser Begriff im Sinne von Ortschaft verengt, nämlich als Bezeichnung einer menschlichen Ansiedlung. In diesem Sinne gibt es eine Ortsangabe, eine Ortsaneignung, einen Wohnort, einen Geburtsort und einen Standort. Dieser Ort ist immer ein bestimmt gelegener und bedeutungsmäßig genau fixierter Ort. Es ist immer dieser bestimmte Ort im Gegensatz zu anderen. Darum kann man auch Orte nicht tauschen, wie man Plätze und Stellen tauscht, sondern sich höchstens an einen anderen Ort begeben. Ein Ort wird erst dann austauschbar, wenn er seine bedeutungsmäßige »Spitze«: seine ablesbare Geschichte, seine unverwechselbare Gestalt oder seinen tradierten Gebrauch, eben seine Identität, verloren hat.

Nach römischer Auffassung kann man Denkmäler tauschen, ohne daß der Ort daran teilhat, weil nicht der lokale Mythos, sondern die staatliche Existenz mit ihrem Anspruch auf geschichtliche Kontinuität den Kern dessen ausmacht, wozu ein Denkmal dienen soll. Vollzogen wurde dieser Wandel, als durch kaiserliche Verordnung¹¹⁰ der bloß zum Gedächtnis errichteten bzw. dienenden Sache ihre religiöse Weihe genommen wurde. Mit der Säkularisierung des Mythos wurde dem Denkmal der Boden entzogen, dem es bis dahin unlösbar anhaftete. Damit freigesetzt wurde eine andere Quelle menschlicher Kontinuenzerfahrung, nunmehr bezogen auf den »Welt-Entwurf« einer allumfassenden staatlichen Ordnung. In Hellas bildeten die religiösen Feste und Feiern der örtlichen Gemeinschaft einen bestimmten »Entwurf«, in dessen Rahmen sich ihre Geschichte vollzieht. Die Römer schufen Geschichte, indem sie Ereignisse in den Entwurf ihrer Welt einspannten, den zu verwirklichen sie sich bemühten.¹¹¹ Während die Griechen für jeden Inhalt ihre eigene Form schufen, übernahmen die Römer geprägte Formen wie Versatzstücke, stellten sie in einen neuen Zusammenhang, um dadurch ihre Inhalte auszudrücken. Ihnen ging es darum, eine weltweite Architektursprache entstehen und Rom als ihren Urheber hervortreten zu lassen. Als Hoheitszeichen identifizieren Denkmäler den Staat. Das ist die Quintessenz der römischen Lehre.

¹⁰³ Cassiodori Senatoris Varia IV, 24.

¹⁰⁴ zit. n. W. Götz (s. A 62), S. 42.

¹⁰⁵ ebda., S. 45.

¹⁰⁶ Mon. Germ. Hist. Epist. III, 614 Nr. 81.

¹⁰⁷ Einhardi Vita Karoli magni, Kap. 26.

¹⁰⁸ Eine vorzügliche Darstellung des spätantiken Spolienwesens gibt W. Götz (s. A 62), S. 31–35.

¹⁰⁹ zit. n. O. F. Bollnow, Mensch und Raum 1971², S. 38.

¹¹⁰ Ulpian. DIG. I 8,7.

¹¹¹ vgl. E. Grassi, Kunst und Mythos 1957, S. 22ff.

Wolfgang Brönner

Geschichte als Grundlage und Kategorie des heutigen Denkmalbegriffs

Der diesem Beitrag vorangestellte Titel könnte dahingehend mißverstanden werden, daß Geschichtlichkeit etwas ist, was erst heutzutage vom Denkmal verlangt wird und was den modernen Denkmalbegriff von einem früheren unterscheidet. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Erlauben Sie mir deshalb einen kurzen Rückblick auf die Geschichte des Denkmalbegriffs.

Die historische Bedeutung eines Gegenstandes ist seit jeher der wesentliche Aspekt in der Definition des Denkmals gewesen. Bereits in den Anfängen der Denkmalpflege in Deutschland hat der Maler und Architekt Karl Alexander Heideloff dies in einem Memorandum an den bayerischen König deutlich gemacht.¹ Heideloff, der seit 1820 – wir würden heute sagen – Stadtkonservator von Nürnberg war, bemühte sich um die Inventarisierung der heimatlichen Geschichtszeugnisse und stellte dazu einen Katalog von Eigenschaften auf, nach denen ein Gegenstand abzufragen sei. An erster Stelle stand hier die Frage nach dem Eigentümer, an zweiter aber gleich die nach der »Geschichtsbedeutung«, gefolgt von »Baustyl«, »Bauzeit«, Erhaltungszustand und dergleichen, bis an vorletzter Stelle »Kunst- oder materieller Wert« rangiert. An dieser Vorrangigkeit der geschichtlichen Bedeutung gegenüber anderen Gesichtspunkten, die dann generell ästhetischer Natur sind, hat sich im ganzen 19. Jahrhundert im Denken der Fachleute nichts geändert. Die preußischen Denkmalpfleger Schinkel und Quast haben so gedacht. 1884 formuliert der in Hannover tätige Architekt Hubert Stier in radikalster Weise diesen Denkmalbegriff: »...nicht alles geschichtlich gewordene ist gut..., wenn auch wohl alles geschichtlich gewordene der Erforschung und schon darum der Erhaltung werth ist.«² Weiter hat meiner Kenntnis nach bis heute noch niemand den Denkmalbegriff gefaßt. 1903 plagt sich der Österreicher Alois Riegl mit der Frage nach der Scheidung von Kunstwert und historischem Wert im Denkmalbegriff und stellt am Ende fest, daß der Kunstwert als kunsthistorischer Wert im Sammelbegriff der historischen Bedeutung letztlich aufgeht.³ Wenn wir auch hier ein gewisses Übergewicht des Kunsthistorischen vor anderen Geschichtsdisziplinen beobachten können, so ist doch das Bemühen um den Vorrang der Geschichte unverkennbar. Sehr viel

strenger und mehr im Sinne von Hubert Stier hat sich Georg Dehio 1905 in seiner berühmten Straßburger Rede zum Kaisergeburtstag geäußert.⁴ Er stellt ganz auf den Charakter des Denkmals als Geschichtsdokument ab, wobei allerdings das Geschichtsdokument vorrangig als nationales Monument verstanden wurde. Nicht anders dachte schließlich der Konservator der Rheinprovinz Paul Clemen.⁵

So einmütig die Fachleute im 19. Jahrhundert die historische Bedeutung als wesentliches Element der Denkmaldefinition anerkannten, so unterschiedlich waren auf der anderen Seite die Motive, die das Interesse an einem Denkmal letztlich begründeten. Zur Denkmalpflege gehörte seit jeher auch ein starker ästhetischer Impuls, der mit dem bei Heideloff genannten »Kunstwert« keineswegs ausreichend erfaßt ist. Zwar wird schon damit angedeutet, daß es sich um etwas schwer Meßbares, allenfalls als Kunstmarktwert Objektivierbares handelt. Doch das Irrationale im Interesse an historischen Gegenständen ist damit nicht in seinem Kern bezeichnet.

Riegl hat sich auch mit dieser Frage ausführlich auseinandergesetzt. Er hat neben dem rein Dokumentarischen im historischen Gegenstand auf den sog. »Alterswert« hingewiesen.⁶ »Die zerstörenden Kräfte der Natur«, so sagt er, schaffen »Spuren« an dem Gegenstand, die erkennen lassen, »daß ein Denkmal nicht in jüngster Gegenwart, sondern in einer mehr oder minder vergangenen Zeit entstanden ist, und«, so fährt er fort, »auf der deutlichen Wahrnehmbarkeit seiner Spuren beruht somit der Alterswert eines Denkmals«. Das deutlichste Beispiel ist für ihn die Ruine als Architekturtyp. Nach seiner Auffassung kann eine Ruine, deren verfallene Mauerreste kaum noch etwas über Form, Technik, Raumdisposition des ehemaligen Gebäudes mitteilen können und damit weder kunst- noch allgemein kulturhistorisch interessant sind, dennoch aufgrund des »Alterswertes« Denkmal sein.

Was hier der sensible Kunsthistoriker Riegl am Beispiel der Ruine an architektonischem Erlebnis mitteilt, ist zugleich ein ins Philosophische weisendes Welterlebnis. Die Ruine, die Werden und Vergehen veranschaulicht, ist zugleich ein das Leben umfassendes Kunstwerk, eine Betrachtungsweise, die für das 19. Jahrhundert charakteristisch ist und an Fürst Pückler-Muskau erinnert, der in den 1830 erschienenen »Briefen eines Verstorbenen« schreibt: »eine grandiose und wohlerhaltene Ruine ist darum das schönste Gebäude.«⁷

So interessant und lehrreich solche Beobachtungen an historischen Bauten sind, so sehr fragt sich doch, ob nicht damit der Rahmen dessen, was der Begriff Denkmal bezeichnen kann, überschritten ist. Letztlich möchte ich aber diese Fragen lieber offen lassen. Dafür

¹ abgedruckt bei U. Boeck, Karl Alexander Heideloff, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg, 1958, S. 314–390, S. 367ff.

² H. Stier, Die deutsche Renaissance als nationaler Stil und die Grenzen ihrer Anwendung, in: Deutsche Bauzeitung 1884, S. 426–429, 435f., 428.

³ A. Riegl, Der moderne Denkmalkultus und seine Entstehung (1903), in: ders., Gesammelte Aufsätze, 1929, S. 144–193.

⁴ G. Dehio, Denkmalschutz und Denkmalpflege im neunzehnten Jahrhundert, Festrede an der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg, dem 27. Januar 1905, in: G. Dehio, Kunsthistorische Aufsätze, Berlin 1914, S. 263–282.

⁵ P. Clemen, Anfänge, Entwicklung und Ziele der rheinischen Denkmälerstatistik, in: Nachrichtenblatt für rheinische Heimatpflege 7/8 1930/31, S. 109–109, 106.

⁶ Riegl (s. A 3), S. 150ff.

⁷ Fürst Hermann von Pückler-Muskau, Briefe eines Verstorbenen, Berlin 1830.

habe ich für Riegls Anschauungen viel zu viel Sympathie, als daß ich sie mit einem schlichten »Nein« zurückweisen könnte. Ich glaube nicht, daß man diese ästhetische Seite des Historischen strikt ausklammern muß, um zu einem objektivierbaren Denkmalbegriff zu gelangen. Doch muß man sich darüber im klaren sein, daß gerade dieser Aspekt den Denkmalbegriff problematisch belastet. Denn dadurch wird eine höchst subjektive Sicht von Geschichte in den Vordergrund gestellt, die gerade im 19. Jahrhundert zu vielen Restaurierungen und Rekonstruktionen wider besseres Wissen geführt hat, in denen bewußt vom Befund abgewichen wurde und Neues nach dem inneren Wunsch- und Traumbild von Geschichte getreten ist. Zwar ist auf diesem Wege wieder manches großartige, neue Kunstwerk entstanden, aber der Patient, das zu restaurierende historische Bauwerk, hat nicht überlebt.

Doch sollten wir im 20. Jahrhundert nicht erhobenen Hauptes auf das 19. Jahrhundert herabsehen. Auch heute noch bestimmt derselbe Gegensatz von historischem Dokument und ästhetischem Geschichtserlebnis die Praxis der Denkmalpflege. Ich habe hier bewußt auf die Praxis eingegrenzt, denn der offizielle, heute gültige Denkmalbegriff stellt nach wie vor primär auf die historische Bedeutung eines Gegenstandes ab. So ist es jedenfalls weitgehend einheitlich in den seit 1970 entstandenen Denkmalschutzgesetzen der Länder kodifiziert. In der Praxis der Denkmalpflege hat im letzten Jahrzehnt die ästhetische Betrachtungsweise dagegen wieder mehr Boden gewonnen, so daß die Gefahr besteht, daß der Denkmalbegriff sich von seiner irrationalen Seite her aufzulösen beginnt und damit nicht mehr handhabbar wird.

Der Hauptgrund für diese Entwicklung dürfte in der quantitativen Verbreiterung des Denkmälerbestandes und der Vermehrung der mit Denkmalschutz und Denkmalpflege befaßten Personenzahl liegen. Da das zweite eine Folge des ersteren ist, wende ich mich zunächst der Vergrößerung der Denkmälerzahl zu, die zunächst eine Verunsicherung der Fachleute zur Folge hatte. Im wesentlichen handelt es sich hier um die enorme Hinterlassenschaft des 19. Jahrhunderts. Angesichts einer so großen Zahl neuer Denkmäler haben manche Fachleute angstvoll sich in einen »neuen« oder »modernen« Denkmalbegriff geflüchtet und gehofft, sie könnten der mit der großen Zahl der Denkmäler verbundenen Arbeit durch neue Definitionen wie durch Beschwörungsformeln Herr werden. Willibald Sauerländer hat im Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 dieser Überlegung einen langen Vortrag gewidmet, ohne allerdings ein Ergebnis anbieten zu können.⁸ Letztlich hat niemand solch einen neuen Denkmalbegriff zu kreieren vermocht. Auch der Versuch über einen modernen Geschichtsbegriff, der sich von der objektiv distanzierten Vergangenheitsbetrachtung einem subjektiven, auf das Fortwirken der Geschichte in die Gegenwart gerichteten Geschichtsbild zuwendet, den Denkmalbegriff neu auszufüllen, hat keine

⁸ W. Sauerländer, Erweiterung des Denkmalbegriffs?, in: Deutsche Kunst- u. Denkmalpflege 1975, S. 117–130.

greifbaren Ergebnisse gebracht.⁹ Im übrigen aber kehrt man längst zur altgewohnten Art der Denkmalpflege zurück und bemüht sich um die Erforschung des Denkmälerbestandes auf seine historische Bedeutung als wichtigster Grundlage für den weiteren Umgang mit diesen Objekten. Die Denkmalschutzgesetze mit ihrem Zwang zur Listenaufstellung haben zwar Arbeitskräfte gebunden und auch zu einer gewissen Oberflächlichkeit in der Forschungsarbeit geführt. Gleichzeitig ist aber das Bedürfnis in der Denkmalpflege nach einer soliden Aufarbeitung des Bestandes wieder größer geworden. Man kann nur hoffen, daß die Politiker dem durch eine entsprechende Personalpolitik Rechnung tragen. Heilsamen Einfluß hat hier sicher die für die Unterschutzstellung eines jeden Denkmals geforderte Begründung, ohne die spätestens im Widerspruchsverfahren die Erhaltung eines Denkmals ihr juristisches Ende findet.

Bei den Fachleuten der Denkmalpflege scheint also die Krise des Denkmalbegriffs einigermaßen überwunden. Anders ist der Stand bei den Bürgern, Politikern und Beamten, mit denen die Denkmalämter zu tun haben. Neben der Kategorie des Historischen spielen Milieu- und Stadtbildpflege eine große Rolle. Alles dies wurde und wird noch ohne weiteres unter dem Denkmalbegriff subsumiert. Die Denkmalpfleger haben diese Tendenz in den siebziger Jahren für sich zu nutzen versucht und deshalb auf eine Klärung von Aufgaben und Begriffen verzichtet. Daß sie damit auch die Auflösung des Denkmalbegriffs förderten, wurde zumindest billigend in Kauf genommen. Damit ist aber auch die ästhetische Betrachtungsweise bei der Beurteilung des Denkmalwertes in den Vordergrund getreten. Denn der Schutz des Milieus, obwohl vorgeblich sozialer Natur, wird letztlich doch, so wie die Stadtbildpflege, von einer ästhetischen Einstellung zum Gegenstand bzw. Ensemble bestimmt.

Die vielen neuerdings mit Denkmalschutz und – man denke nur an Nordrhein-Westfalen – mit Denkmalpflege befaßten Bürger und Amtsträger stehen bei ihrem Bemühen, sich zum Denkmal geistig Zugang zu verschaffen, vor dem Problem, daß sie zu einer historischen Studie in der Regel mangels Ausbildung oder Gelegenheit nicht in der Lage sind. Was liegt da näher, als sich dem Objekt über das Gefühl zu nähern und ihm irgendeine Art von Schönheit abzuverlangen. Das kann dazu führen, daß ein Bürgerhaus der allerschlichsten Art, das aber wegen seines in ihm verkörperten Typus als historisches Dokument interessant ist, als häßliches und im Stadtbild störendes Haus abgelehnt wird. Andererseits kann es geschehen, daß ein Fachwerkhaus, dessen Substanz und Form weitgehend verändert ist, unbedingt als Denkmal geschützt werden muß, weil seine Gesamterscheinung in unbestimmbarer Weise den Eindruck alter Architektur vermittelt. Wir können hier leicht die Verbindung zum Rieglschen Alterswert herstellen und konsta-

⁹ Die Kunstdenkmäler Wiens. Die Profanbauten des III., IV. und V. Bezirkes. Bearbeitet von G. Hajós und E. Vancza (Österr. Kunsttopographie, Bd. XLIV), Wien 1980, Rez. W. Brönner in: Deutsche Kunst- und Denkmalpflege 1982, S. 92–98; R. Koselleck, Vergangene Zukunft, Frankfurt a. M. ³1983, S. 130ff. (Geschichte, Geschichten und formale Zeitstrukturen).

tieren, daß auf diesem Wege sogar gänzlich unhistorische Gegenstände, quasi durch die Liebe zum untauglichen Objekt, zu Denkmälern gemacht werden sollen.

Die ästhetische Betrachtungsweise ist aber nicht nur für die große Zahl derer, die als Nichtfachleute sich mit Denkmälern befassen, kennzeichnend, sondern taucht auch zunehmend in den Gerichtsentscheidungen zum Denkmalschutz auf. In Köln hat jüngst das Verwaltungsgericht in den Gründen einer Entscheidung darüber nachgedacht, ob das 19. Jahrhundert eine schöpferische Kunstepoche war und welchen Rang seine Produkte damit für die Architekturgeschichte haben.¹⁰ Es kam zu dem Ergebnis, daß selbst von einer unschöpferischen Epoche einige wichtige Beispiele erhalten bleiben müßten. Nur so kam das Kölner Domhotel in die Denkmalliste.

Während die Kölner Entscheidung wenigstens im Ergebnis nicht weh tat, liegt bei dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 14. Oktober 1982 die Sache anders.¹¹ Hier stand der Denkmalwert eines Fachwerkhauses aus dem Jahr 1753 in Streit. Der weit überwiegende Teil der Gründe dieses Urteils, das letztlich den Denkmalwert ablehnte, befaßte sich mit Fragen wie dem baukünstlerischen Wert und der Wirkung des Hauses im Stadtbild. Von der wissenschaftlichen und damit historischen Bedeutung des Objekts war nur auf einer Seite die Rede. Gegen einen historischen Wert sprach nach Ansicht des Gerichts, daß Unklarheit über die ursprüngliche Funktion des Hauses besteht. Erinnern wir uns der Worte von Hubert Stier, wonach ein historischer Gegenstand grundsätzlich der Erforschung wert und schon deshalb zu erhalten sei. Stets eine abgeschlossene Forschung zu verlangen, ist sicher ein falsches Verständnis von Wissenschaft. Weiterhin wurde bemängelt, daß die etwa 1850 vorgenommenen Änderungen unter teilweisem Verlust der Substanz des 18. Jahrhunderts das Gebäude an die Lebensansprüche des 19. Jahrhunderts angepaßt hätten. Die geschichtliche Kontinuität, die in diesem Wandel enthalten ist, wurde nicht gewürdigt. Das Gericht suchte vielmehr nach dem unversehrten Ursprungsbau, letztlich wiederum eine ästhetische Betrachtungsweise.

Doch sind mit der modernen Denkmalschutzbewegung neben der ästhetischen Betrachtungsweise noch andere schwer meßbare Gesichtspunkte in die Begriffsbestimmung des Denkmals eingeführt worden, die hier der Vollständigkeit halber doch genannt werden müssen. Sie machen auch deutlich, wie groß inzwischen die Palette der Ideen zum Denkmalbegriff geworden ist. So hat Georg Germann 1982 in Offenburg auf einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft »Die alte Stadt« in seinem Referat über »Fremdbauten in historischer Stadtumgebung« von der »Kategorie des Schicklichen« gesprochen und die Moralität als Bewertungskategorie in die Stadtbildpflege eingeführt.¹² Zwar ist Stadtbildpflege prinzipiell nicht Denkmalpflege, doch habe ich bereits auf das sich gegenseitige

Überlagern dieser beiden Gebiete hingewiesen, so daß solche Moralität über kurz oder lang auch im engeren Bereich der Denkmalpflege auftauchen wird. Und wer schützt uns dann davor, daß mit solchen Argumenten historische Bauten wie Unkraut aus einem Denkmalensemble herausgejädet werden, nur weil sie nicht schicklich sind? Oder an einem Beispiel verdeutlicht: Wie »schicklich« ist die Hohenzollernbrücke aus dem 19. Jahrhundert in Köln, die direkt auf den Dom zuführt?

Einen noch viel weiteren Bogen schlägt der Züricher Professor und ehemalige Bonner Denkmalpfleger Georg Mörsch in einem bereits 1977 veröffentlichten Aufsatz, aus dem ich einige wichtige Sätze zitieren möchte: »Ungleich stärker noch als in der Eigenschaft der Denkmäler als wissenschaftliche Quellen stehen hier die Denkmäler nicht in einer ihnen eigenen Ordnung, sondern in der, die wir ihnen geben. Ist schon für den behaupteten Rang einer wissenschaftlichen Quelle die besondere Fragestellung mit ausschlaggebend, so ist die vor- und außerwissenschaftliche Wertschätzung des Denkmals noch viel weniger starr objektivierbar. Gradmesser, auf den bei aller Unzulänglichkeit auch der Denkmalpfleger nicht verzichten kann, ist die Analyse der jeweiligen Situation einer Interessensbekundung, um deren Glaubwürdigkeit im Sinne von öffentlichem Interesse zu prüfen.«¹³ Abgesehen von der Schwierigkeit, eine solche Interessensbekundung festzustellen, wird hier der Gedanke des Denkmalschutzes letztlich auf den Kopf gestellt. Nicht nur, daß auf diesem Wege alles Irrationale, von dem hier bereits gesprochen wurde, als amorphe Meinung in den Denkmalbegriff eingeht, eine Meinung, die man im Grunde nur durch Meinungsumfrage erforschen kann. Bei einem solchen Ansatz wird außerdem vollkommen übersehen, daß es seit jeher Aufgabe der Denkmalpflege war, umgekehrt ihre Arbeitsergebnisse der Öffentlichkeit nahezubringen und auf diesem Wege ihrerseits für die zur Erhaltung nötige Akzeptanz zu sorgen.

Es bleibt deshalb festzuhalten, daß alle Versuche, den Denkmalbegriff von seiner wissenschaftlichen Basis abzulösen, in einem nebulösen Nichts enden müssen. Schließlich müssen wir auch bedenken, daß der heutige Denkmalschutz vielen Bürgern Lasten auferlegt, die nur aufgrund einer nachprüfbaren Begründung der Denkmaleigenschaften vertretbar erscheinen. Gegenstände, deren Erhaltung sich nicht auf diesem Wege rechtfertigen läßt, sollten deshalb nicht als Denkmäler bezeichnet werden. Es gibt zwar auch Auffassungen, die diese wissenschaftliche Basis als zu eng ansehen. Wir konnten dies bei Mörsch lesen. Desgleichen hat auch Sauerländer in seinem oben genannten Vortrag zu bedenken gegeben, daß die spezialisiert wissenschaftliche Sicht auch zu einer Verdrängung der Sinnfrage führe, was zur Folge hätte, daß der Denkmalschutz am Ende nur im Interesse einiger Fachwissenschaftler zur Sicherung ihres Forschungsmaterials vollzogen würde. Sauerländer ist sich bewußt, daß dieses Problem für Dehio um 1900 nicht existierte, da das historische Dokument für ihn zugleich nationales Monument war. Aber warum sollten wir

¹⁰ VG Köln vom 1. 2. 1983, Az. 14 K 5786/82; vgl. dazu Denkmalpflege im Rheinland 1/85, S. 45 f.

¹¹ OVG Lüneburg vom 14. 10. 1982, Az. 6 OVG A 123/80.

¹² G. Germann, Fremdbauten in historischer Umgebung, in: Informationen zur modernen Stadtgeschichte (IMS), 2/1982, S. 34–63 (Tagungsbericht von C.-P. Echter).

¹³ G. Mörsch, Zur Wertskala des aktuellen Denkmalbegriffs, in: Deutsche Kunst- und Denkmalpflege 1977, S. 188–192.

heute nicht eine ähnliche Verpflichtung und eine ähnliche Identifikation zumindest mit unserer Kultur, durch die wir definiert sind, empfinden, wenn wir schon das Nationale des Kaiserreichs zu suspekt finden? Ich glaube auch, daß allgemein die Arbeit der Denkmalpflege in diesem Sinne verstanden wird und die zitierten Bedenken eher – verzeihen Sie die Ironie – die Angst mancher Wissenschaftler vor ihren eigenen Absolutheitsansprüchen widerspiegelt.

Es ist bereits eingangs prinzipiell akzeptiert worden, daß neben der Feststellung der historischen Bedeutung dem Denkmalbegriff auch irrationale Elemente angehören, allem voran ästhetische, subjektive Aspekte wie Kunstwert oder Alterswert, die keineswegs bei richtiger Einschätzung des Denkmalgedankens gänzlich ausgeklammert werden dürfen. Bis hierher ging es nur darum, daß die historische Bedeutung Ausgangspunkt und überwiegendes Bewertungskriterium zu sein hat. Die anderen Gesichtspunkte können und sollen hinzutreten und den Denkmalwert stützen. Wie dies geschehen könnte, möchte ich in nachfolgender Bedeutungsanalyse umreißen. Zuvor sei aber noch auf einige Schriften verwiesen, die sich diesem Thema ausführlich widmen und wo das Denkmal in ähnlicher Weise definiert wird: auf den Aufsatz »Wertbegriffe und Wertkonflikte in der Denkmalpflege« von dem früheren Generalkonservator von Bayern, Torsten Gebhard, der durch die Denkmalschutzinformationen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz 1982 allgemein zugänglich gemacht wurde;¹⁴ weiter auf Gottfried Kiesows »Einführung in die Denkmalpflege«,¹⁵ sowie die 1981 und 1982 erschienenen Schriften zum Denkmalbegriff des Instituts für Denkmalpflege in Hannover¹⁶ und des Rheinischen Amts für Denkmalpflege in Bonn.¹⁷

Doch nun zur Bedeutungsanalyse im einzelnen:

Hat man einen Gegenstand aufgefunden, der aus vergangener Zeit stammen könnte – ich lasse die Frage der Zeitgrenze hier bewußt aus –, so wird man danach zu forschen haben, ob und welche historische Botschaft er enthält. Sie kann in dem Hinweis auf ein an dieser Stelle stattgefundenes Ereignis liegen, aber auch – und das ist wohl der häufigste Fall – in der Tatsache, daß zu einem bestimmten Zeitpunkt unter bestimmten Umständen das Objekt in Material und Gestalt entstanden ist. Die Definition des Denkmals verlangt ferner die materielle Präsenz des Gegenstandes. Er ist Ausgangspunkt und Ziel der Bedeutungsanalyse. Neben der Bedeutung des historischen Ereignisses, das mit ihm in Zusammenhang steht, ist folglich auch der Zustand des überlieferten Gegenstandes wesentlich. Hier werden wir uns zu fragen haben, ob er noch in Substanz und Form vorhanden ist, oder ob er nur noch die historische Form zeigt, wie z. B. der Roland in

¹⁴ T. Gebhard, Wertbegriffe und Wertkonflikte in der Denkmalpflege, in: Denkmalschutz-Informationen (DSI), 1/1982.

¹⁵ G. Kiesow, Einführung in die Denkmalpflege, Darmstadt 1982, S. 39–56.

¹⁶ Was ist ein Kulturdenkmal? Arbeitshefte zur Denkmalpflege in Niedersachsen 2, Hannover 1982.

¹⁷ Was ist ein Baudenkmal? Eine Beispielsammlung zur Begriffsbestimmung. Mitteilungen aus dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege, Heft 5, Köln 1983.

Bremen, oder ob die Form inzwischen verändert worden ist. Von diesen Gesichtspunkten, die nun in allen Differenzierungen vorstellbar sind, hängt es ab, wie authentisch die in dem Gegenstand enthaltene Botschaft überliefert ist und wie viel der Gegenstand durch bloße Anschauung von seiner in ihm enthaltenen Nachricht preisgibt. Gerade diese Anschaulichkeit bestimmt in hohem Maße die Denkmaleigenschaft.

Doch wird man leicht erkennen, daß fast kein Gegenstand seine historische Bedeutung alleine durch das Anschauen preisgibt. Ein allgemein mitgeführtes Vorwissen des Betrachters oder eine spezielle Erläuterung müssen in der Regel hinzutreten. Je mehr Erklärungen erforderlich sind, desto geringer wird in der Regel der Aussagewert des Gegenstandes, den wir auch Zeugniswert nennen können, zu veranschlagen sein. Andererseits: Je größer die historische Botschaft ist, die ein Gegenstand trägt, desto eher sind wir bereit, seinen Mangel an Anschaulichkeit zu akzeptieren. Letzteres trifft vor allem auf die Gegenstände der Bodendenkmalpflege zu. Die Reste einer römischen Villa, die nur noch in geringen Mauerwerkspuren vorhanden sind, sind uns wertvoller als ein zur Unkenntlichkeit umgebautes Bauernhaus des 18. Jahrhunderts. Andererseits werden wir den Zeugniswert eines Hauses noch veranschlagen, auch wenn nur Teile einer Fachwerkwand vorhanden sind und es sich um eine selten gewordene Architektur etwa des 16. oder 17. Jahrhunderts handelt. So stehen bei der Feststellung des Zeugniswertes die Bedeutung der historischen Nachricht, die ein Gegenstand beinhaltet, und seine Anschaulichkeit in Wechselbeziehung. Bei dieser Abwägung, die natürlich bei jedem Denkmal individuell vorzunehmen ist, handelt es sich um einen Vorgang, der unmittelbare Konsequenz der historischen Forschung ist und der in Argumenten darstellbar und nachprüfbar ist.

In der Regel folgt in den Denkmalschutzgesetzen aus der Feststellung der historischen Bedeutung auch das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Denkmals. Doch werden auch immer wieder künstlerische und städtebauliche Gründe als Begründung für das öffentliche Interesse genannt. Die gesetzlichen Formulierungen sind in diesem Punkte uneinheitlich und auch oft unscharf, so daß bei einer rein philologischen Auslegung des Textes Zweifel daran bestehen können, ob nun in jedem Fall eine historische Bedeutung vorliegen muß. So steht im nordrhein-westfälischen Gesetz, eine Sache müsse »bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen« sein. Daraus kann man natürlich lesen, daß neben der Bedeutung für die Geschichte auch eine ganz allgemeine Bedeutung für Städte und Siedlungen genüge, um den Denkmalbegriff auszufüllen. Im Berliner Gesetz heißt es, daß eine Sache, abgesehen von wissenschaftlichen bzw. geschichtlichen Gründen, Baudenkmal sein könne, wenn sie künstlerische oder städtebauliche Bedeutung habe. Doch darf man bei der Lektüre solcher Bestimmungen nie vergessen, daß diese Gesetze in der Überschrift den Begriff »Denkmal« führen und nicht »Kunstschutzgesetz« oder »Stadt bildgesetz« heißen. Die Gesetze sind demzufolge sinnentsprechend auszulegen. Die künstlerische oder städtebauliche Bedeutung hat demzufolge nur dann Einfluß auf Feststellung des Denkmalwertes, wenn durch historische Studien eine solche Bedeutung ermittelt worden ist und durch eine ausreichende Anschaulichkeit des Objekts

der Zeugniswert feststeht. Die ästhetischen oder allgemeiner gesagt, emotionalen Aspekte treten in einem zweiten Schritt der Denkmalwertanalyse hinzu und fallen beim öffentlichen Interesse an der Erhaltung ins Gewicht. Wie viele Mühen eine Gemeinschaft auf sich nimmt, um ein Denkmal über die Zeit zu bringen, hängt letztlich von der emotionalen Zuwendung ihrer Mitglieder ab. Neben dem Verständnis für das Geschichtsdokument auch diese emotionale Zuwendung zum Denkmal zu fördern, ist deshalb wesentlicher Teil des Denkmalschutzes.

Wenn die Begriffe nicht vermischt werden und jede Bewertungsweise am richtigen Platz wirksam wird, können also beide, wissenschaftliches und emotionales Interesse am Denkmal, nützlich zusammenwirken: Die historische Bedeutungsanalyse führt zur Konstituierung des Denkmals und zur Kennzeichnung seines erhaltenswerten Bestandes und Erscheinungsbildes. Die aus der ästhetischen Anschauung folgende emotionale Zuwendung hilft, das Denkmal auf Dauer zu erhalten.

Ernst-Rainer Hönes

Die ehrenamtliche Tätigkeit in Natur- und Denkmalschutz

1. Vorbemerkung – 2. Denkmalschutz und -Pflege als staatliche Verpflichtung – 3. Das ehrenamtliche Element als traditioneller Bestandteil der Denkmalpflege, Heimatpflege und des Naturschutzes – 4. Organisation der staatlichen Denkmalpflege – 5. Ergebnis

1. Vorbemerkung

Bei der Vielfalt ehrenamtlicher Tätigkeiten in allen Bereichen unserer Verwaltung besteht hinsichtlich der richtigen systematischen Einordnung der zahlreichen Erscheinungsformen in den Spezialgesetzen oft für alle Beteiligten wegen der damit verbundenen Rechte und Pflichten eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Beamtete und nicht beamtete Tätigkeiten sind seit dem Beamtenrechtsänderungsgesetz vom 30. 6. 1933 zwar klar zu trennen, da hier erstmals durch die Formalisierung der Beamtenernennung durch Aushändigung einer Urkunde eine Trennung erfolgte, doch hat dies auf die Weiterentwicklung ehrenamtlicher Tätigkeiten neben dem Ehrenbeamtenverhältnis bisher inhaltlich wenig gebracht. Die Ungereimtheiten haben durch die vielen Sondergesetze wie z. B. Gemeinde- und Landkreisordnungen, Feuerschutz- und Katastrophenschutzgesetze, Natur- und Denkmalschutzgesetze einschließlich der dazu ergangenen Rechtsverordnungen bis hin zum Konsulargesetz in den letzten Jahren noch zugenommen. Durch die Einführung von Beiräten insbesondere nach 1945 auf verschiedensten Ebenen zu allen nur denkbaren Bereichen – vom Ortsbeirat über den Elternbeirat und den Landesbeirat für Weiterbildung bis hin zum Beirat für Naturschutz, Landschaftspflege oder Denkmalpflege – wurde neben dem kommunalen Bereich auch besonders auf Landesebene das ehrenamtliche Element weiter gestärkt. Nach der Natur- und Denkmalschutzbewegung soll hier für den Bereich des Denkmalschutzrechts¹ der Versuch gemacht werden, die Ausformungen ehrenamtlicher Tätigkeit darzustellen.

¹ Baden-Württemberg (BWDSchG): Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. 5. 1971 (GesBl. S. 209), i. d. F. der Bek. vom 6. 12. 1983 (GesBl. S. 797).
Bayern (BayDSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz) vom 25. 6. 1973 (GVBl. S. 328), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. 9. 1982 (GVBl. S. 722).
Berlin (DSchlGBln): Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin) vom 22. 12. 1977 (GVBl. S. 2540); geändert durch Gesetz vom 30. 11. 1981 (GVBl. S. 1470).
Bremen (BremDSchG): Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) vom 27. 5. 1975 (GesBl. S. 265).

2. Denkmalschutz und -pflege als staatliche Verpflichtung

Traditionelle deutsche Denkmalpflege entstand aus der Sorge um den Schutz und die Erhaltung unserer Kulturdenkmäler einschließlich unserer gewachsenen historischen Kulturlandschaft. In diesem Sinne stand und steht die Verantwortung des Staates für den Gesamtbereich unserer Kulturdenkmäler einschließlich der archäologischen Funde im Vordergrund. Denkmalschutz wurde und wird daher ganz überwiegend als Staatsaufgabe angesehen.² Dabei war und blieb es ein Wesenszug des deutschen Denkmalschutzrechts, daß dies nie zu einer Monopolisierung des Staates³ führte, auch wenn der Staat nach den Landesverfassungen⁴ und den Denkmalschutzgesetzen vieler Bundesländer die Letztverantwortung trägt. Aus dieser kulturstaatlichen Verantwortung wurde z. B. in Preußen der Konservator der Kunstdenkmäler durch Instruktion vom 24. 1. 1844⁵ u. a. angewiesen, »...mit denjenigen Männern, von denen eine geeignete Tätigkeit in dieser Beziehung bereits kundgegeben oder noch zu erwarten ist, vornehmlich aber mit den Provinzial- und Lokalvereinen, die sich für die Interessen des Altertums, der Geschichte, der Kunst und ihrer Denkmäler gebildet haben, in freundschaftliche Verbindung zu setzen und auf die Gründung neuer Vereine, wo solches noch wünschenswert ist, sowie auf die Organisation

Hamburg (HambDSchG): Denkmalschutzgesetz vom 3. 12. 1973 (GVBl. S. 466).

Hessen (HessDSchG): Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler vom 23. 9. 1974 (GVBl. I S. 450) i. d. F. der Bek. vom 5. 9. 1986 (GVBl. I S. 270).

Niedersachsen (NDSchG): Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. 5. 1978 (GVBl. S. 517).

Nordrhein-Westfalen (NWDSchG): Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Nordrhein-Westfalen vom 11. 3. 1980 (GV.NW S. 226).

Rheinland-Pfalz (RPDSchPflG): Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz) vom 23. 3. 1978 (GVBl. S. 159).

Saarland (SDSchG): Gesetz Nr. 1067 zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz) vom 12. 10. 1977 (Abl. S. 993).

Schleswig-Holstein (SHDSchG): Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) i. d. F. vom 18. 9. 1972 (GVBl. S. 165) geändert durch Gesetz vom 25. 2. 1983 (GVBl. S. 136).

² E.-R. Hönes, Zur Bedeutung des kommunalrechtlichen Genehmigungsvorbehalts für die Denkmalpflege, in: DVBl. 1977, S. 755; ders., Denkmalschutz und gemeindliche Selbstverwaltung, in: Die alte Stadt 4/1979, S. 377 f.; ders., Denkmalschutz – eine Aufgabe der Gemeinden?, in: DÖV 1979, S. 286 f.; ders., Nochmals: Denkmalschutz und kommunale Selbstverwaltung, in: DÖV 1981, S. 957 f.

³ M. Heckel, Staat – Kirche – Kunst, Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler, Tübingen 1968, S. 45; vgl. E.-R. Hönes, Kultur- und Naturdenkmalpflege, NuR 1986, S. 225 f.

⁴ Art. 86 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. 11. 1953 (GesBl. S. 173); Art. 141 Abs. 1 S. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. 12. 1946 (GVBl. S. 333); Art. 62 S. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. 12. 1946 (GVBl. S. 229); Art. 18 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 6. 1950 (GVBl. S. 127); Art. 40 Abs. 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. 5. 1947 (VOBl. S. 209); Art. 34 Abs. 2 der Verfassung des Saarlandes vom 15. 12. 1947 (Abl. S. 1077).

⁵ Abgedruckt bei H. Lezius, Das Recht der Denkmalpflege in Preußen, Berlin 1908, S. 61 f.

derselben, die dem ihm übertragenen Beruf und der Konservierung der Kunstdenkmäler überhaupt förderlich sein kann, hinzuarbeiten«.⁶ Denkmalschutz und Denkmalpflege waren somit von Anfang an trotz der Letztverantwortung des Staates von der Unterstützung ehrenamtlicher Mitarbeiter geprägt.

3. Das ehrenamtliche Element als traditioneller Bestandteil der Denkmalpflege, Heimatpflege und des Naturschutzes

Mit den ersten am Anfang dieses Jahrhunderts erlassenen modernen Denkmalschutzgesetzen⁷ wurde die Beteiligung des ehrenamtlichen Elementes richtungweisend auch noch für die heutige Denkmalschutzgesetzgebung festgeschrieben. So regelte das für das Großherzogtum Hessen erlassene Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. Juli 1902 (RegBl. S. 275) sowohl die Beteiligung der historischen Vereine (Art. 31) als auch die Mitwirkung des Denkmalrates (Art. 32). Dieses Gesetz, das 1982 sein achtzigjähriges Jubiläum feiern konnte,⁸ nahm die preußische Regelung von 1844 auf und bestimmte, daß »...auf Antrag eines Altertums-, Geschichts- oder Kunstvereins des Bezirks ein von dem Verein zu bezeichnender Vertreter schriftlich oder zu mündlicher Verhandlung zugezogen werden«⁹ kann. Außerdem wurde zur Mitwirkung bei der Ausübung des Denkmalschutzes erstmals ein Denkmalrat gebildet, der über alle tiefgreifenden Veränderungen hinweg nach 1945 in dem neuen Bundesland Rheinland-Pfalz seine Tradition fortsetzte und heute als Landesbeirat für Denkmalpflege im Prinzip weiterbesteht.¹⁰

Andere kleinere Staaten wie z. B. das Großherzogtum Oldenburg hatten nach dem Denkmalschutzgesetz vom 18. März 1911 ebenfalls einen Denkmalrat gebildet, dessen Mitglieder ihr Amt als Ehrenamt verwalteten.¹¹ Nach § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes konnten auch damals zur Unterstützung der Denkmalpfleger von den Denkmalschutzbehörden

⁶ ebda., S. 62.

⁷ Vgl. die Übersicht bei E.-R. Hönes, Kulturdenkmal und öffentliches Interesse, in: Die alte Stadt 3/1982 und ders., Die rechtlichen Grundlagen des Schutzes von Burgen und Schlössern in der Bundesrepublik Deutschland, in: Burgen und Schlösser, Zeitschrift der Deutschen Burgenvereine e.V. für Burgenkunde und Denkmalpflege, 2/1980, S. 109 f.

⁸ Nach 1945 blieb das Gesetz vom 16. 7. 1902 im damaligen Regierungsbezirk Rheinhessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 5. 1970 (GVBl. 1979, Sondernummer Rheinhessen, S. 30) in Kraft und wurde 1978 nur für den Bereich der Kulturdenkmäler aufgehoben, so daß es heute noch für den Bereich der Urgeschichte der Tier- und Pflanzenwelt (z. B. Funde von Fossilien oder sonst geschichtlich bedeutenden Gegenständen) Bedeutung hat. Vgl. § 38 RPDSchPflG.

⁹ Vgl. Wagner, Die Denkmalpflege in Hessen 1818–1905, Darmstadt 1905, S. 49 zu Art. 31 des Gesetzes. Naturdenkmäler waren nach Art. 33 f. des Gesetzes von 1902 einbezogen.

¹⁰ ebda., S. 50 zu Art. 32 des Gesetzes sowie § 34 RPDSchPflG.

¹¹ § 4 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg vom 18. 3. 1911 (NiedersGVBl. Sb. III, S. 136), abgedruckt bei Grosse-Suchsdorf/Schmaltz/Wiebert, Niedersächsische Bauordnung, Kommentar, Hannover 1974, S. 589 (in der 2. Auflage von 1978 nicht mehr abgedruckt, da nach dem neuen NDSchG auf Landesbene kein Denkmalrat mehr vorgesehen ist!).

Vertrauensmänner ernannt werden. In Preußen hat man durch das Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 30. Juli 1920 für den Bereich der archäologischen Denkmalpflege die Einrichtung ebenfalls gesetzlich übernommen. Diese Vertrauensmänner und ihre Vertreter wurden für jede Provinz auf Vorschlag des Oberpräsidenten und der Provinzialverwaltung in Preußen durch den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung aus dem Kreise der Leiter fachwissenschaftlich verwalteter Museen und erforderlichenfalls anderer geeigneter Sachverständiger bestellt. Im Zentrum stand also nie der Auszeichnungszweck einer Laienbeteiligung für »ehrenvolle« Tätigkeit, sondern die staatsentlastende Tätigkeit durch fachlich qualifizierte Helfer. Die Möglichkeit der Einsetzung von Vertrauensleuten für die Denkmalpflege wurde auch nach 1945 bei neugegründeten Bundesländern übernommen. So wurde in Rheinland-Pfalz für die Bodendenkmalpflege 1950 je ein staatlicher Vertrauensmann bestimmt, der zur Grundlage für die heutige Abteilung Bodendenkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege in Mainz mit den Außenstellen in Koblenz, Trier und Speyer wurde.¹² Damit führt das ehrenamtliche Element zugleich zur Frage nach der Organisation der Denkmalpflege.

Für den Bereich der Denkmalpflege sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 im Gegensatz zu anderen Bereichen der Verwaltung nicht darum ging, das Vertrauen der Bevölkerung zur Verwaltung dadurch wiederherzustellen, daß diese in gesteigertem Umfang an der Verwaltung beteiligt wurde.¹³ Es ging also trotz einer »Renaissance des Örtlichen« hier nicht um Mitbestimmung oder Stärkung des Laienelements in Fragen der Kunst und Wissenschaft, sondern um die Einbeziehung des trotz hoher Kriegsoffer noch vorhandenen Fachverständes in die erst wieder aufzubauen- den Fachbehörden für Kultur- und Naturdenkmalschutz.

4. Organisation der staatlichen Denkmalpflege

Die überkommene Organisation der staatlichen Denkmalpflege besteht aus zwei Säulen. Die eine Säule wird von hauptamtlichen Kräften der Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörden gebildet, die andere Säule durch das ehrenamtliche Element wie die anerkannten Denkmalpflegeorganisationen, die Denkmalräte und die ehrenamtlichen Helfer (Vertrauensleute für Denkmalpflege). Vergleichbares gilt für den Naturschutz.

a) Die Denkmalschutzbehörden

Die Organisation der Denkmalschutzbehörden orientiert sich in den Flächenstaaten an dem meist dreistufigen Verwaltungsaufbau. Danach sind in der Regel die Kultusminister

¹² Runderlaß des Ministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. 6. 1950, Abl. S. 124.

¹³ Wie z. B. ehrenamtliche Ausschüsse nach der hamburgischen Verfassung. Vgl. KGSt, Tätigkeit von Ausschüssen, Staats- und Kommunalverwaltung, 1965, S. 224.

oberste Denkmalschutzbehörde, die Bezirksregierungen (mit Ausnahmen) obere Denkmalschutzbehörde und die Kreisverwaltung oder die Verwaltung der kreisfreien Stadt untere Denkmalschutzbehörde. In einigen Ländern können auch kreisangehörige Gemeinden untere Denkmalschutzbehörde sein, soweit ihnen die Aufgaben der unteren Bauaufsicht übertragen sind. Lediglich in Nordrhein-Westfalen ist neuerdings dieses Prinzip mit der Tendenz zur Kommunalisierung durchbrochen, da dort den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 22 Abs. 1 NWDSchG die Denkmalpflege als Selbstverwaltungsaufgabe obliegt.

b) Die Denkmalfachbehörde

Denkmalfachbehörden (Landesämter für Denkmalpflege, Landeskonservator, Institut für Denkmalpflege oder Denkmalpflegeamt) sind meist dem Minister oder Senator unmittelbar nachgeordnete staatliche Behörden, welche die fachlichen Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege wahrnehmen. Die Begriffe »Schutz« und »Pflege« werden vom Gesetzgeber in der Regel nicht definiert, oft auch nicht einheitlich verwendet und sind schwer voneinander trennbar. Während der Schutz mehr den hoheitlichen Bereich anspricht, geht es bei der Pflege oft um Beratung oder um fiskalische Maßnahmen. Auch werden die Begriffe, die zwei Seiten der selben Medaille sind, oft synonym verwendet.¹⁴

c) Anerkannte Denkmalpflegeorganisationen

Abgesehen von einer kurzen Erwähnung im nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (§ 35 Abs. 4 NWDSchG) wird anders als im Naturschutzrecht (vgl. § 29 BNatSchG und die entsprechenden Landesgesetze) lediglich im rheinland-pfälzischen Denkmalschutz- und -pflegegesetz diesem Anliegen ausdrücklich Rechnung getragen. Es sind nach § 3 RPDSPfG rechtsfähige Organisationen, die sich satzungsgemäß mit Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege befassen und die vom Kultusminister förmlich anerkannt worden sind, wenn sie nach ihrer bisherigen Tätigkeit Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten und sich verpflichten, ihre Arbeitsergebnisse den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde vorzulegen. Im Gegensatz zu Vereinigungen im benachbarten Ausland steht ihnen eine Beschwerde- bzw. Klagebefugnis nicht zu.¹⁵

¹⁴ Vgl. E.-R. Hönes, Denkmalpflege in Ost und West, in: DVBl. 1975, S. 950 (952); ders., Kulturdenkmal und öffentliches Interesse, in: Die alte Stadt 3/1982. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 des HessDSchG wird der Versuch gemacht, den Begriff »Denkmalpflege« zu definieren; vgl. S. Dörfeld, Hessisches Denkmalschutzrecht, Kommentar, Wiesbaden 1977, S. 19 und 43.

¹⁵ Vgl. E. Riva, die Beschwerdebefugnis der Natur- und Heimatschutzvereinigungen im Schweizerischen Recht, Bern 1980.

d) Denkmalräte

Als weitere wichtige ehrenamtliche Institution sind die Denkmalräte, die abgesehen von Niedersachsen¹⁶ in allen Denkmalschutzgesetzen ausdrücklich verankert sind,¹⁷ zu erwähnen. Ausgehend von dem bereits erwähnten Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. Juli 1902¹⁸ ist es u. a. seine Aufgabe, die oberste Denkmalschutzbehörde zu beraten. Die Zusammensetzung der Mitglieder ist ebenso wie die Frage der Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit (z. B. Reisekosten) in dazu erlassenen Verordnungen geregelt.¹⁹ In der Regel sind sie bei der obersten Denkmalschutzbehörde angesiedelt (Landesbeirat für Denkmalpflege), werden ad personam bestellt und sind weisungsunabhängig. Aus ihrer Mitte wählen sie einen Vorsitzenden und geben sich meist selbst eine Geschäftsordnung. Die Beschlußfassung erfolgt mehrheitlich. Ihre Tätigkeit beschränkt sich heute fast durchweg auf eine, wenn auch nicht unwichtige, Beraterfunktion.

e) Vertrauensleute für Denkmalpflege (ehrenamtliche Denkmalpfleger)

Trotz der auch nach 1945 fortgeführten und bewährten Tradition der Vertrauensleute für Denkmalpflege haben nicht alle Bundesländer dieser Ausformung ehrenamtlicher Tätigkeit gesetzlich Rechnung getragen. Während wenige Länder wie Baden-Württemberg (§ 5, § 10 Abs. 2 und § 20 Abs. 2), Hessen (§ 3 Abs. 3 Satz 2) oder das Saarland (§ 5 Abs. 3) lediglich Beauftragte für Denkmalschutzbehörden, ehrenamtliche Vertrauensleute bzw. Sachverständige für die Denkmalfachbehörden erwähnen, kennen die Bundesländer Bayern (Art. 13), Niedersachsen (§ 22), Nordrhein-Westfalen (§ 24), Rheinland-Pfalz (§ 27) und Schleswig-Holstein eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für ehrenamtliche Denkmalpfleger bzw. Beauftragte für Denkmalpflege, wobei nur Schleswig-Holstein an den von der früheren Rechtsentwicklung vertrauten Begriff der Vertrauensmänner für Denkmalpflege anknüpft. Die Vertrauensmänner unterrichten die Denkmalschutzbehörden über Fragen des Denkmalschutzes und unterstützen die Kreise und Gemeinden bei der Denkmalpflege. Voraussetzungen für ihre Tätigkeit – und dies sagt bereits der Begriff – ist ein Vertrauensverhältnis zwischen der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Vor- und Früh-

geschichte, Landesamt für Denkmalpflege) und dem Vertrauensmann. Gute persönliche Bekanntschaft mit dem jeweiligen, für den Gesetzesvollzug zuständigen Bearbeiter der Behörde ist wünschenswert, damit sich jeder auf den anderen verlassen kann. Selbstverständlich können auch Frauen »Vertrauensmänner« sein, was wohl nicht zuletzt zur Folge hatte, daß in anderen neueren Denkmalschutzgesetzen der neutralere Begriff des ehrenamtlichen Denkmalpflegers Verwendung fand. In Bayern dagegen wurde der Begriff des Heimatpflegers beibehalten. Mit der Sicherung der Einrichtung des Heimatpflegers im bayerischen Denkmalschutzgesetz (Art. 13)²⁰ konnte man auf eine Tradition zurückgreifen, die sich bereits bewährt hatte. Dabei haben die Heimatpfleger, im Unterschied zu anderen Bundesländern, nicht nur Aufgaben im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, sondern darüber hinaus auch auf zahlreichen anderen Gebieten wie Brauchtum, Trachtenwesen, Volksmusik, Archivpflege und Mundartpflege. Das bayerische Denkmalschutzgesetz hat somit die Stellung der Heimatpfleger zwar nicht neu geschaffen, aber verankert und damit anerkannt und gestärkt. Sie beraten und unterstützen sowohl alle Denkmalschutzbehörden als auch das Landesamt für Denkmalpflege, wozu ihnen nach dem Gesetz ein Recht eingeräumt wird. Als Träger öffentlicher Belange sind die Heimatpfleger nicht nur im archäologischen Bereich tätig, sondern auch nach den Vorschriften der bayerischen Bauordnung zu Bauanträgen zu hören. Auch ist ihnen durch die Denkmalschutzbehörden in ihren Aufgabenbereich betreffenden Fällen rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hier wird dem Ehrenamt eine wichtige und weitgehend unabhängige Funktion eingeräumt.

Neben der niedersächsischen Regelung über Beauftragte für Denkmalpflege²¹ hat nunmehr Nordrhein-Westfalen als letztes der Bundesländer in seinem Denkmalschutzgesetz vom 10. 3. 1980 ehrenamtliche Beauftragte für Denkmalpflege (§ 24) geregelt. In Abwandlung zur bisherigen Praxis nach dem Ausgrabungsgesetz vom 26. 3. 1914 werden in Zukunft die ehrenamtlichen Denkmalpfleger nicht mehr vom Kultusministerium, sondern von der unteren Denkmalschutzbehörde (Gemeinde) im Benehmen mit dem Landschaftsverband bestimmt. Diese ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege werden gutachterlich tätig. Sie haben insbesondere die Aufgabe der Vermittlung von Information, der Beobachtung örtlicher Vorhaben und der Pflege von Verbindungen zu Institutionen und Personen, die der Denkmalpflege Verständnis entgegenbringen oder ihr förderlich sein können. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern liegt hier der Schwerpunkt auf dem kommunalen Ehrenamt. So werden die Beauftragten für Denkmalpflege

¹⁶ In Niedersachsen war die Mehrheit der Auffassung, daß nach bisherigen Erfahrungen bei einem fest institutionalisierten Denkmalrat der organisatorische und finanzielle Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht. Trotzdem könnte eine entsprechende Arbeitsgruppe berufen werden. Vgl. *Grosse-Suchsdorf / Schmaltz / Wiechert*, Niedersächsische Bauordnung, Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz, Kommentar, 2. Aufl. Hannover 1978, S. 724.

¹⁷ § 4 BWDSchG; Art. 14 BayDSchG; § 6 BremDSchG; § 4 DSchGBln; § 5 HambDSchG; § 5 HessDSchG; § 23 NWDSchG; § 26 RPDSchPflG; § 6 SaarLSchG; § 4 SHDSchG.

¹⁸ Vgl. *Wagner* (s. A 9) sowie *M. Kummer*, Denkmalschutzrecht als gestaltendes Baurecht, Diss. München 1981, S. 99.

¹⁹ z. B. Bayern: Verordnung über den Landesdenkmalrat vom 2. 10. 1973 (GVBl. S. 561); Hessen: Satzung des Denkmalrates vom 11. 7. 1975 (StAnz. S. 1523); Rheinland-Pfalz: Landesverordnung über die Berufung und Entschädigung der Mitglieder des Landesbeirats für Denkmalpflege vom 30. 12. 1978 (GVBl. 1979, S. 13, ABl. 1979, S. 57).

²⁰ Die Kreis- und Stadtheimatpfleger erhalten eine Aufwandsentschädigung von den Landkreisen und Städten nach Art. 14 a LKrO bzw. Art. 20 a GemO. Das Nähere wird durch Satzung der einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften bestimmt.

²¹ Vgl. § 22 NDSchG und die VO über die Aufwandsentschädigung der Beauftragten für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und der Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege vom 22. 8. 1979 (NiedersGVBl. S. 252) und die Richtlinien zur Durchführung des § 22 NDSchG, RdErl. d. MWK vom 21. 8. 1980, NdsMBL. S. 1291.

auf die Dauer von fünf Jahren berufen, eine Wiederberufung ist zulässig (§ 24 Abs. 3). Damit deckt sich die Wahlzeit der Beauftragten für Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen mit der Wahlzeit für Ratsmitglieder nach der Gemeindeordnung (§ 29 Abs. 1 NWGO). Daher ist ihre Tätigkeit auch von den kommunalrechtlichen Vorschriften ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 20f. NWGO) geprägt, verbunden mit der Möglichkeit der Ernennung zum Ehrenbeamten. Er hat aber in dieser Funktion leider nicht die Unabhängigkeit eines von den Landesämtern für Denkmalpflege bestellten Vertrauensmannes, den es nach dem nunmehr aufgehobenen preußischen Ausgrabungsgesetz vom 26. 3. 1914 bisher auch in Nordrhein-Westfalen gab.

Soweit in den Denkmalschutzgesetzen der Bundesländer und sonstigen Spezialgesetzen keine gesetzlichen Besonderheiten geregelt sind, ist die ehrenamtliche Tätigkeit subsidiär im Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 81 bis 87 VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) bzw. in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder geregelt. Es geht hierbei aber lediglich um die ehrenamtliche Tätigkeit als unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege aufgrund behördlicher Bestellung außerhalb eines haupt- oder nebenamtlichen Dienstverhältnisses, d. h., daß diese Vorschriften auf Ehrenbeamte keine Anwendung finden. Das rheinland-pfälzische Denkmalschutz- und -pflegegesetz vom 23. März 1978 sieht ebenfalls ehrenamtliche Denkmalpfleger vor, kennt jedoch die Besonderheit, daß diese zu Ehrenbeamten berufen werden können.

f) Denkmalpfleger als Ehrenbeamte

Nach § 27 des rheinland-pfälzischen Denkmalschutz- und -pflegegesetzes können die unteren Denkmalschutzbehörden und die Denkmalfachbehörden zu ihrer Beratung und Unterstützung sowie zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ehrenamtliche Denkmalpfleger berufen. Soweit diesen Denkmalpflegern bestimmte Aufgaben hoheitlicher Art im Sinne des Landesbeamtengesetzes übertragen sind, werden sie zu Ehrenbeamten berufen. Die Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben bedeutet hier lediglich die Ausübung öffentlicher Gewalt nach dem Denkmalschutz- und -pflegegesetz, nicht Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen.

Der Ausdruck »hoheitsrechtlich« ist nicht auf die typische Hoheitsverwaltung beschränkt, sondern umfaßt hier insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes die dort geregelten Aufgaben, soweit sie nicht den hauptamtlichen Denkmalpflegern vorbehalten sind. Nach der Landesverordnung über Aufgaben, Berufung und Entschädigung ehrenamtlicher Denkmalpfleger vom 22. 3. 1982 (GVBl. S. 121) können diesen insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Die Erkundung, Erforschung, Überwachung und Betreuung von Kulturdenkmälern,
2. Beobachtung von Vorgängen, die denkmalpflegerische Bedeutung haben können, wie Abrisse, Umbauten, Gebäudeveränderungen, Erdbewegungen, Grabungen,

3. Meldung von Vorgängen, die den Verdacht des Verstoßes gegen Vorschriften des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren,
4. Unterrichtung der berufenen Behörde über Planungsvorhaben,
5. Annahme und Weiterleitung von Fundanzeigen,
6. Sammlung von landes- und heimatkundlichen Veröffentlichungen sowie von Presseberichten aus dem Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und
7. Abgabe von Stellungnahmen zu Fragen und Vorgängen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Voraussetzung für die Berufung zum ehrenamtlichen Denkmalpfleger ist, daß die zu berufende Person persönlich und fachlich geeignet sein soll. Sie soll insbesondere 1. Kenntnisse oder Erfahrungen in der praktischen Arbeit des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege besitzen, 2. die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften kennen, 3. ihren Wohnsitz in dem örtlichen Bereich haben, in dem sie als ehrenamtlicher Denkmalpfleger tätig werden soll und 4. volljährig sein.

Soweit in Rheinland-Pfalz ehrenamtliche Denkmalpfleger bestimmte Aufgaben im Sinne des Landesbeamtengesetzes (hoheitsrechtliche Befugnisse) wahrnehmen, werden sie nach den Vorschriften des Beamtenrechts zu Ehrenbeamten des Landes Rheinland-Pfalz, im Falle der Berufung durch die Verwaltungen der kreisfreien Städte zu kommunalen Ehrenbeamten ernannt. Dies folgt nicht zuletzt aus Art. 125 der Landesverfassung, wonach Hoheitsrechte des Staates in der Regel von Berufs- oder Ehrenbeamten ausgeübt werden. Das rheinland-pfälzische Landesbeamtengesetz stellt darüber hinaus in § 188 LBG sicher, daß die Ehrenbeamten die ihnen übertragenen Aufgaben nebenberuflich und unentgeltlich wahrnehmen. Auch ist die Ernennung zum Ehrenbeamten kein Einstieg in den öffentlichen Dienst im Sinne eines Lebensberufs, denn ein Ehrenbeamtenverhältnis kann nicht in ein Beamtenverhältnis anderer Art umgewandelt werden (§ 188 Abs. 3 LBO). Auch können Ehrenbeamte jederzeit verabschiedet werden. Neben der den Ehrenbeamten zustehenden Aufwandsentschädigung ist die Unfallfürsorge für Ehrenbeamte in dem Beamtenversorgungsgesetz geregelt.²² Folge der Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis ist weiterhin, daß der Ehrenbeamte jederzeit bereit sein muß, für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten.²³

Auch in anderen Ländern wie Nordrhein-Westfalen, die im Denkmalschutzgesetz Ehrenbeamte für Denkmalpflege nicht ausdrücklich vorsehen, sondern nur ehrenamtliche Beauftragte (§ 24 Abs. 2 NWDSchG), ist man trotz dieser bei den Gemeinden angesiedelten Tätigkeit der Auffassung, daß aus Gründen der Rechtssicherheit der Beauftragte für

²² § 68 BeamtenVG; zu § 188 LBG vgl. Grabendorff / Arend, Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. (Stand März 1982), Bd. 1 und Schütz, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Teil C, § 183.

²³ § 35 Abs. 1 BRRG und Hönes, Der verfassungsfeindliche Bürgermeister, in: DÖD 1976, S. 223 f. sowie R. Stober, Der Ehrenbeamte in Verfassung und Verwaltung, Königstein/Ts. 1981, S. 20.

Denkmalpflege als Ehrenbeamter ernannt werden soll.²⁴ Wegen der meist fehlenden hoheitlichen Tätigkeit im Bereich der Denkmalpflege ist diese Forderung überzogen.²⁵

5. Ergebnis

Das ehrenamtliche Element hat in der Denkmalpflege einen hohen Stellenwert. Der Schwerpunkt liegt eindeutig bei der besonderen Sachkenntnis dieser Gruppe, gleich ob es sich um anerkannte Organisationen, Denkmalräte, Vertrauensleute für Denkmalpflege bzw. ehrenamtliche Denkmalpfleger handelt. Eine Verbeamtung ist fast nie notwendig. Selbst bei der rheinland-pfälzischen Sondersituation wegen Art. 125 der Landesverfassung wird es wegen des Aufgabenschwerpunktes der Pflege, d. h. dem nichthoheitlichen Bereich, kaum ein Bedürfnis zur Berufung in ein Ehrenbeamtenverhältnis geben. Da der Ehrenbeamte an den »wohlerworbenen Rechten«²⁶ nicht teilhat, ist eine Verbeamtung wegen der damit verbundenen Pflichten in der Regel unverhältnismäßig.

Das ehrenamtliche Element hat darüber hinaus einen Entlastungszweck. Es sollen und können hierdurch keine Beamten als hauptamtliche Denkmalpfleger eingespart werden, deren Tätigkeit aber soll durch das Spezialwissen (beispielsweise Orgeldenkmalpflege, Pflege erdgeschichtlicher Denkmäler) und/oder die Ortskenntnis bzw. Ortsnähe der ehrenamtlichen Denkmalpfleger unterstützt werden. Gerade in der letztgenannten Funktion erhalten ehrenamtliche Denkmalpfleger häufig von bevorstehenden Veränderungen (z. B. Abbruch eines Kulturdenkmals) eher oder zumindest früher Kenntnis als die staatlichen Behörden. Außerdem vermögen sie durch ihre unparteiische Mitwirkung an denkmalpflegerischen Entscheidungen das Vertrauen der Bevölkerung in die staatliche Entscheidung zu stärken.

Allein der Ehre wegen sollte schließlich niemand mit einer solchen Aufgabe betraut werden. Für den Bereich des Denkmalschutzes und des Naturschutzes wurde auch im Gegensatz zum kommunalen Bereich sichergestellt, daß das ehrenamtliche Element gerade auch bei höherstufigen Entscheidungsprozessen nicht ausgeschlossen ist. Dies folgt bereits aus der kulturstaatlichen Verantwortung für die Denkmäler, die aus übergeordnetem kulturellem Interesse nicht nur für die örtliche Gemeinschaft erhalten bleiben müssen.

²⁴ *Gahlen / Schönstein*, Denkmalschutzrecht Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Köln 1981, S. 85.

²⁵ *Rothe*, Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Wiesbaden 1981, S. 156; vgl. auch *P. Lerche*, Verbeamtung als Verfassungsauftrag, Bonn-Bad Godesberg 1973, S. 30 f.

²⁶ *E.-R. Hönes*, Zur Sicherung und Bedeutung der »wohlerworbenen Rechte« der Beamten in der Weimarer Reichsverfassung, in: DÖD 1975, S. 73 f.

Wolfgang Kleiber

Baugesetzbuch und Denkmalschutz

I. Allgemeines. II. Entstehungsgeschichte. III. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im neuen Baugesetzbuch. IV. Zusammenfassung

I. Allgemeines

Der Deutsche Bundestag hat am 23. Oktober 1986 den von der Bundesregierung erst am 4. Dezember 1985 beschlossenen Entwurf eines »Gesetzes über das Baugesetzbuch« (Baugesetzbuch – BauGB) beschlossen.¹ Nach Zustimmung durch den Bundesrat und der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt kann das Gesetz am 1. Juli 1987 in Kraft treten.

Mit der Vorlage des Gesetzentwurfs und seiner Verabschiedung innerhalb nur einer Legislaturperiode wurden die Rechtsgrundlagen des Städtebaus – soweit sie der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes unterliegen – in einer vorher nicht für möglich gehaltenen Zeit zusammengeführt, miteinander verschmolzen und fortentwickelt. Dies war nur möglich, weil die bundesrechtliche Kodifikation des Städtebaurechts im Bundesbaugesetz – BBauG – von 1960 und im Städtebauförderungsgesetz – StBauFG – von 1971 auf bewährten und in der Vergangenheit der Rechtsentwicklung² angepaßten Pfeilern ruhte.

Daß sich das neue Baugesetzbuch auf bewährte Grundlagen des geltenden Rechts gründet, erklärt auch, daß es nicht in der Form einer Neukodifikation sondern als Artikelgesetz verabschiedet worden ist. Mit Artikel 1 des »Gesetzes über das Baugesetzbuch« wird das bisherige Bundesbaugesetz geändert und um das Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmenrecht des Städtebauförderungsgesetzes erweitert.³ Den Wortlaut des sich hieraus ergebenden Baugesetzbuchs wird der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gemäß Artikel 3 des Änderungsgesetzes voraussichtlich noch im Dezember 1986 im Bundesgesetzblatt bekanntgeben.

¹ Plenar-Protokoll Nr. 10/241 der 241. Sitzung des Dt. Bundestags vom 23. 10. 1986; Stenographisches Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 28. 11. 1986; BR-Drucks. 575/85 vom 20. 12. 1985; BT-Drucks. 10/4630 vom 10. 1. 1986.

² Bundesbaugesetz – BBauG – vom 23. 6. 1960 (BGBl I, S. 341); BBauG-Novelle 1976 vom 18. 8. 1976 (BGBl I, S. 2256, 3617); BBauG-Novelle 1979 vom 6. 7. 1979 (BGBl I, S. 949); Städtebauförderungsgesetz vom 27. 7. 1971 (BGBl I, S. 1125) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl I, S. 2318, ber. S. 3617); StBauFG-Novelle 1984 vom 5. 11. 1984 (BGBl I, S. 1321).

³ Zum Inhalt: *W. Bielenberg*, *M. Krautzberger*, *L. Mainczyk*, *E. Otte*, *W. Söfker* in DVBl. 1985, S. 1097 ff. und 1281 ff. sowie 1986, S. 377 ff.; *M. Krautzberger* / *L. Mainczyk* in KStZ 1986, S. 1 ff.; *O. Schlichter* in ZfBR 1985, S. 107 ff.

II. Entstehungsgeschichte

Ausgangspunkt für das neue Baugesetzbuch ist die Regierungserklärung zur 10. Legislaturperiode vom 4. Mai 1983,⁴ in der die Bundesregierung die Vorlage von »Leitlinien« für ein einheitliches Baurecht und – im Hinblick auf die Städtebauförderung von Bedeutung – eine Einschränkung der Mischfinanzierung von Bund und Ländern angekündigt hat. Am 22. Februar 1984 hat die Bundesregierung beschlossen, noch vor Ende 1985 einen Gesetzentwurf für ein Baugesetzbuch vorzulegen, das noch in der 10. Legislaturperiode verabschiedet werden kann. Zur Vorbereitung des umfassenden Gesetzgebungswerks waren zu diesem Zeitpunkt bereits sechs Arbeitsgruppen eingesetzt, in denen Experten aus Bund, Ländern und Gemeinden das geltende Recht umfassend überprüfen und Grundlagen für ein neues Baugesetzbuch vorbereiten sollten. Der Bericht der Arbeitsgruppen wurde im August 1984 vorgelegt.⁵ Daneben beruht der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf einer Vielzahl von wissenschaftlichen Rechtsgutachten und Forschungsberichten.⁶ Hierauf sich gründend ist der Entwurf eines Baugesetzbuchs in ungewöhnlich kurzer Zeit entstanden. Auch die parlamentarische Beratung vollzog sich im Vergleich zur städtebaulichen Gesetzgebung früherer Jahre für viele Beobachter überraschend schnell. Hiergegen ist in der politischen aber auch fachlichen Diskussion geltend gemacht worden, daß eine sorgfältige Überarbeitung des Städtebaurechts mehr Zeit brauche⁷ und mit dem BauGB für längere Zeit die Chance vertan werde, ein zukunftsweisendes Städtebaurecht zu schaffen.⁸ Im übrigen habe auch der »zündende Funke für eine Novellierung des Baurechts« gefehlt.⁹

⁴ Deutscher Bundestag, Niederschrift über die 4. Sitzung am 4. 5. 1983, S. 56ff. Zu den Leitlinien vgl. O. Schneider in DVBl. 1984, S. 577ff.

⁵ Materialien zum Baugesetzbuch, Schriftenreihe des BMBau 03.108, Bonn 1984.

⁶ E. Bauernfeind / W. Vogel, Überprüfung der Regelungen des Städtebauförderungsgesetzes über Beauftragte und Sanierungsträger, Bonn 1984; R. Breuer, Bauplanungsrechtliche Instrumente zum Schutz der Sozialstruktur, Schriftenreihe des BMBau 02.034; W. Brohm, Verkehrsberuhigung in Städten, Heidelberg 1985; H. Dieterich, Umwidmung brachliegender Gewerbe- und Verkehrsflächen, Schriftenreihe des BMBau 03.112, Bonn 1985; Gewos, Funktionsschwächensanierung, Schriftenreihe des BMBau 03.117, Bonn 1986; A. v. Mutius / H. Hill, Die Behandlung fehlerhafter Bebauungspläne durch die Gemeinden, Schriftenreihe zum Dt. Kommunalrecht 28, Siegburg 1983; R. Schäfer / Dt. Inst. f. Urbanistik, Stadterneuerung nach dem Städtebauförderungsgesetz, Schriftenreihe des BMBau 02.036, Bonn 1986; ders. / G. Schmidt-Eichstaedt, Praktische Erfahrungen mit dem BBauG, Konrad-Adenauer-Stiftung, Forschungsberichte Nr. 34, Melle 1984; E. Schmidt-Aßmann, Die Berücksichtigung situationsbestimmter Abwägungselemente bei der Bauleitplanung, Abhandlungen zur Kommunalpolitik 12, Köln 1981; H. Wollmann, Rechtsstatsachenforschung zur Baugenehmigungspraxis, Schriftenreihe des BMBau 03.110, Bonn 1985.

⁷ Bundesrat, Prot. der 560. Sitzung am 31. 1. 1986, S. 37ff.; BDA in Der Architekt 1986, S. 1; P. v. Feldmann / K.-M. Groth in DVBl. 1986, S. 652ff.; O. Schlichter in WiVerw 1985, S. 265; H. Ritter in DÖV 1984, S. 805 ff.

⁸ SPD in Die Demokratische Gemeinde 1986, S. 34f.

⁹ Humpert in DVBl. 1984, S. 601.

Nachdem die Bundesregierung am 4. Dezember 1985 den Gesetzentwurf beschlossen hatte, wurde er dem Bundesrat am 20. Dezember 1985 als besonders eilbedürftig im Sinne des Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG zugeleitet. Die Bundesregierung konnte damit die Gesetzesvorlage bereits am 10. 1. 1986 dem Bundestag zuleiten, obwohl der Bundesrat zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Vorlage Stellung genommen hatte. Dieser hatte seine Stellungnahme erst in seiner 560. Sitzung am 31. Januar 1986 beschlossen;¹⁰ die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu dieser Stellungnahme¹¹ ist dem Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG unverzüglich nachgereicht worden.

Der Deutsche Bundestag hatte zuvor am 17. Januar 1986 den Gesetzentwurf in erster Lesung behandelt und ihn zur weiteren Beratung dem federführenden 16. Bundestagsausschuß zugeleitet.¹² Noch im Januar hat der federführende Bundestagsausschuß seine Beratung aufgenommen. Bereits am 12. März 1986 wurde den Mitgliedern des Ausschusses das Ergebnis eines vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vorbereiteten Planspiels präsentiert.¹³ Des weiteren hat der Ausschuß am 14. April 1986 in einer öffentlichen Anhörung Sachverständigen und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zum Baugesetzbuch gegeben.¹⁴ Beteiligt wurde u. a. auch das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz, das eine Reihe von Forderungen zum Baugesetzbuch gestellt hat.¹⁵

Die Beratungen in den Bundestagsausschüssen wurden am 1. Oktober 1986 abgeschlossen. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat konnten damit den Gesetzentwurf nach noch nicht einmal einjähriger parlamentarischer Beratung verabschieden.¹⁶

III. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im neuen Baugesetzbuch

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Baugesetzbuch erklärtermaßen folgende allgemeine Ziele:¹⁷

¹⁰ Stenographisches Protokoll der 560. Sitzung des Bundesrates vom 31. 1. 1986, S. 37ff.

¹¹ BT-Drucks. 10/5111 vom 27. 2. 1986; BT-Drucks. 10/5027 vom 13. 2. 1986.

¹² Plenar-Protokoll Nr. 10/188 der 188. Sitzung des Dt. Bundestags vom 17. 1. 1986, S. 14307ff.

¹³ Protokoll der 60. Sitzung des 16. BT-Ausschusses am 12. 3. 1986 in Essen; Dt. Inst. f. Urbanistik, Planspiel zum Baugesetzbuch, Berlin 1986.

¹⁴ Protokoll der 62. Sitzung des 16. BT-Ausschusses am 14. 4. 1986 über die Anhörung von Verbänden und Organisationen, Wissenschaftlern und Praktikern zum Entwurf eines Gesetzes über das Baugesetzbuch.

¹⁵ Eingabe Nr. 46 vom 4. 4. 1986.

¹⁶ Stenographisches Protokoll der 241. Sitzung des Dt. Bundestags vom 23. 10. 1986, S. 18566ff.; BR-Sitzung vom 28. 11. 1986.

¹⁷ BT-Drucks. 10/4630, S. 49.

- Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen des Städtebaus in einem einheitlichen Gesetzeswerk;
- Ausrichtung des Städtebaurechts auf die Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben des Städtebaus;
- Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen;
- Abbau von nicht unabweisbar erforderlichen Bestimmungen;
- Beschleunigung und Vereinfachung der Aufstellung von Bauleitplänen;
- Erhöhung der Rechtssicherheit im allgemeinen Bau- und Planungsrecht bei Wahrung rechtsstaatlicher Anforderungen;
- Erleichterung des Bauens;
- Stärkung der Planungshoheit der Gemeinden;
- Abbau der Mischfinanzierung im Bereich des Städtebaus.

Im Rahmen dieser Zielsetzungen sollen der Beitrag des Städtebaurechts für den vorsorgenden Umweltschutz gestärkt und die Berücksichtigung des Denkmalschutzes verbessert werden. Zur Begründung wird in der Regierungsvorlage herausgestellt, daß die Innenentwicklung von Städten und Gemeinden im Vordergrund der Stadtentwicklung der kommenden Jahre stehen werde. Nicht so sehr die Ausweisung neuer Bauflächen als vielmehr in der Nutzung und Aktivierung ausgewiesenen Baulandes sowie in Maßnahmen der Stadterhaltung und Stadterneuerung werden die Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben des Städtebaus gesehen.¹⁸ Die darin zum Ausdruck kommende Neubessinnung ist u. a. darin begründet, daß die gewachsenen und historisch entstandenen Städte und Dörfer für die Einwohner in hohem Maße Wohnqualität aufweisen und den Bewohnern Identifikationsmöglichkeiten vermitteln. Zugleich wird mit der Revitalisierung der Städte und Dörfer einer ökologisch unerwünschten Zersiedelung des Außenbereichs entgegengewirkt.

Der gewachsenen Bedeutung des Umwelt- und Denkmalschutzes soll insbesondere im Bereich der Bauleitplanung, der Zulässigkeit von Vorhaben, im Recht der städtebaulichen Erhaltungssatzung sowie in der Sanierung Rechnung getragen werden. Die Möglichkeiten des Bundesgesetzgebers zur Regelung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind dabei begrenzt, denn nach fast einhelliger Meinung unterliegen gestaltungs- und denkmalrechtliche Regelungen der Gesetzgebungskompetenz der Länder (Art. 70, 74 Nr. 5 und 18 GG); nach herrschender Auffassung kann das Städtebaurecht jedoch indirekt auf den Denkmalschutz einwirken und ihn stützen; in diesem Zusammenhang wird vom »städtebaulichen Denkmalrecht« gesprochen.¹⁹ Daneben konnte der Denkmalschutz auch im Raumordnungs-, Fachplanungs-, Naturschutz- und Wasserschutzrecht kompetenzrechtlich ausgebaut werden; so wurde z. B. mit dem Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmal-

¹⁸ vgl. hierzu auch Baulandbericht 1983, Schriftenreihe des BMBau 03.100, Bonn 1983; Baulandbericht 1986 Schriftenreihe des BMBau 03.116, Bonn 1986.

¹⁹ BT-Drucks. 7/2496, S. 53; H.-G. Watzke, Denkmalschutz und Stadtplanungsrecht, Dt. Institut für Urbanistik, Berlin 1976, S. 87ff.; ders. in ZfBR 1981, S. 10ff.; Ch. Moench, in ZfBR 1985, S. 113ff.; Bartelsperger in DVBl. 1981, S. 284ff.

schutzes im Bundesrecht vom 1. 6. 1980 (BGBl. I S. 649) ein auf die Erhaltung von Kulturdenkmälern gerichteter Raumordnungsgrundsatz in das Raumordnungsgesetz eingefügt (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 ROG).

Mit der Stärkung der Pflege und des Schutzes von Denkmälern sowie des Orts- und Landschaftsbilds knüpft das Baugesetzbuch an eine Entwicklung an, die unter dem Wandel städtebaulicher Leitvorstellungen schon mit der BBauG-Novelle 1976 eine Reihe von Impulsen erhielt, die dem Denkmalschutz sowie der Orts- und Landschaftspflege unmittelbar oder mittelbar zugute gekommen sind:

1. Das BBauG nannte in seiner ursprünglichen Fassung von 1960 als einzige bundesrechtliche Aussage zum Gesamtkomplex Stadterhaltung im § 1 Abs. 5 lediglich die »Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds« als einen bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belang. In den Katalog der bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu ermittelnden und im Rahmen des Abwägungsgebots gegenüber anderen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägenden Anliegen wurden mit der BBauG-Novelle 1976 daneben erstmals auch die »erhaltenswerten Ortsteile, Bauten, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung« ausdrücklich aufgenommen (§ 1 Abs. 6 BBauG); die Belange des Denkmalschutzes werden im BBauG 1976 indessen nicht ausdrücklich genannt. Gleichwohl waren auch unter der Herrschaft des bisherigen Rechts diese Belange bei der Abwägung zu berücksichtigen, denn sie verkörpern unbestreitbar ein öffentliches Anliegen, so daß auch die Denkmalbehörden als »Träger öffentlicher Belange« an der Bauleitplanung zu beteiligen waren.

Auch künftig sollen als Grundsätze der Bauleitplanung im neuen Baugesetzbuch nur die wichtigsten öffentlichen und privaten Belange genannt werden, die entsprechend rechtsstaatlichen Grundsätzen bei der Planung gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Hierzu gehören auch nach dem neuen Baugesetzbuch die oben genannten Belange; diesbezüglich sieht das BauGB keine Änderungen vor.

Neben den »erhaltenswerten« Ortsteilen werden im neuen Baugesetzbuch (§ 1 Abs. 5 Nr. 4 BauGB) auch »die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile« ausdrücklich genannt, ohne daß die damit im Gesetzbuch hervorgehobenen Ortsteiltypen voneinander abgegrenzt werden. Darüber hinaus werden im Katalog der bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange erstmalig die umfassenden »Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege« namentlich aufgeführt (§ 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB). Mit der ausdrücklichen Erwähnung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind keine im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigende Prioritäten eingeräumt worden; die Bedeutung dieser Ergänzungen kann aber darin gesehen werden, daß sie dem Bürger Aufschlüsse über die wesentlichen bei der Bauleitplanung zu beachtenden Teilaspekte vermitteln und den Trägern öffentlicher Belange eine ausdrückliche Grundlage für ihre Beteiligung am Verfahren geben.

2. Wie nach bisherigem Recht sind auch nach dem Baugesetzbuch die Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung oder Aufhebung der Bauleit-

pläne zu beteiligen (§ 4 BauGB); zu den Trägern öffentlicher Belange gehören grundsätzlich auch die Denkmalämter, Landschaftsverbände usw. Mit dem Baugesetzbuch geht insoweit keine Änderung der bisherigen Rechtslage einher.

3. Nach dem Regierungsentwurf²⁰ sollte die Regelung des § 2a Abs. 6 Satz 6 BBauG entfallen, nach der die Gemeinde bei der Vorlage der Bauleitpläne zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde die im Rahmen der Bürgerbeteiligung nicht berücksichtigten **Anregungen und Bedenken** mit ihrer Stellungnahme beizufügen hat. Regierungsamtlich wurde der Verzicht auf diese Vorschrift damit begründet, daß die Aufsichtsbehörde ohnehin das Recht habe, die vollständigen Akten einzusehen, so daß auch die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Gemeinde für sie ersichtlich sind. Der Bundesrat hatte sich hingegen in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf im Interesse einer wirksamen Rechtskontrolle für die Beibehaltung des bisherigen Rechts ausgesprochen.²¹ Die Bundesregierung hat dem in ihrer Gegenäußerung mit § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB entsprochen;²² der federführende Ausschuß hat die Regelung des § 13 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans entsprechend ergänzt. Damit wurde gleichzeitig einer Forderung des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz zu dem mit § 11 BauGB eingeführten Anzeigeverfahren entsprochen.

4. Das neue Baugesetzbuch (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB) sieht desweiteren vor, daß aus dem **Flächennutzungsplan** Flächen und andere Darstellungen ausgenommen werden können, wenn die Grundzüge der im Flächennutzungsplan darzustellenden beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Gegen die Herausnahme von Flächen aus der Darstellung des Flächennutzungsplans ist im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auf die Gefahr hingewiesen worden, daß alsbald mit der Herausnahme konfliktträchtiger Flächen auch Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührt sein könnten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung dieser Vorschrift entgegenzuwirken, ist die Vorschrift im federführenden Bundestagsausschuß dahingehend ergänzt worden, daß die Gemeinde im Erläuterungsbericht die Gründe für das Ausnehmen der Flächen darzulegen hat.²³

5. Neu ist die in das Baugesetzbuch aufgenommene Verpflichtung, »Planungen und sonstige Nutzungsregelungen«, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie **nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen (Ensembles)**, die nicht als Nutzungsbestimmung aufzufassen sind, im Flächennutzungsplan kenntlich zu machen (§ 5 Abs. 4 BauGB).

6. Mit der BBauG-Novelle 1976 sind die Länder ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung bestimmen zu können, daß u. a. auch **Regelungen aufgrund des jeweiligen**

²⁰ BT-Drucks. 10/4630, Nr. 6.

²¹ BT-Drucks. 10/5027, Nr. 9.

²² BT-Drucks. 10/5111, zu Nr. 9.

²³ ebda., S. 152; BT-Drucks. 10/6166, S. 128f.

Denkmalschutzgesetzes in einem Bebauungsplan als **rechtsverbindliche Festsetzung** aufgenommen werden können (§ 9 Abs. 4 BBauG); so sieht z. B. § 6 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes NW vor, daß Denkmalbereiche in einem Bebauungsplan unter Anwendung der Vorschriften des BBauG festgesetzt werden können. Die mit der BBauG-Novelle 1976 geschaffenen Möglichkeiten bleiben den Ländern auch nach dem Baugesetzbuch erhalten (vgl. § 9 Abs. 4 BauGB).

7. Bereits das BBauG 1960 sah vor, daß nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden sollen, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind (§ 9 Abs. 2 BBauG 1960). Diese Bestimmung wird mit dem Baugesetzbuch dahingehend ergänzt, daß unter denselben Voraussetzungen künftig auch Denkmäler nach Landesrecht nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollen (§ 9 Abs. 6 BauGB).

Die **nachrichtliche Übernahme aller denkmalgeschützten Anlagen in Bebauungspläne** wird damit unabhängig davon vorgeschrieben, ob es sich – wie nach bisherigem Recht – um »nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen« handelt. Dies ist für den Vollzug der Bebauungspläne vor allem in den Fällen von Bedeutung, in denen sich die Denkmaleigenschaften nicht aufgrund von Festsetzungen, sondern unmittelbar aus dem Landesgesetz ergeben (z. B. §§ 4f. nds. Denkmalschutzgesetz).

8. Durch Änderung der Vorschriften über die **Veränderungssperre** ist den Gemeinden bereits mit der BBauG-Novelle 1976 die Möglichkeit eröffnet worden, während des Bauleitplanverfahrens erhaltenswerte Gebäude gegen Abbruch zu schützen (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BBauG). Das Baugesetzbuch läßt die Vorschrift insoweit unverändert (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

9. Die Gemeinden werden mit dem Baugesetzbuch (§ 22 BauGB) zum **Schutz der Fremdenverkehrsfunktionen von Kur- und Erholungsorten** ermächtigt, in Gemeinden oder Gemeindeteilen, »die überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägt sind«, die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 WEG) einer Genehmigung zu unterwerfen; dies gilt entsprechend für die in den §§ 30 und 31 WEG bezeichneten Rechte. Die mit der Einführung eines Genehmigungsvorbehalts angestrebte Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion soll gleichzeitig zur Erhaltung des gewachsenen Ortsbilds in den durch Zweitwohnungen bedrohten Fremdenverkehrsorten beitragen.

10. Im Bereich der Vorschriften über die **Zulässigkeit von Vorhaben** sieht das Baugesetzbuch zur Wahrung der Belange des Denkmalschutzes folgende Regelungen vor:

a) Es verbleibt in § 29 Satz 4 BauGB bei der Regelung, nach der die Vorschriften des Bauordnungsrechts und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt bleiben (§ 29 Satz 5 BBauG).

b) Für die Zulässigkeit von **Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile** kommt es aus der Sicht des Denkmalschutzes darauf an, daß sich solche

Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksflächen in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügen und das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Nach der Neufassung des § 34 Abs. 1 BauGB wird als Zulässigkeitsmerkmal das Erfordernis des »Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung« beibehalten; des weiteren müssen – wie schon nach bisherigem Recht – die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Als Zulässigkeitsmerkmal sind hingegen die Begriffe »Beeinträchtigung öffentlicher Belange« sowie »unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur« entfallen, da diese nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Einfügensbegriff enthalten sind und daher keine selbständige Bedeutung haben.²⁴

Soweit Erfordernisse des Denkmalschutzes für die Zulässigkeit maßgebend sind, wird die Rechtslage durch die Neufassung des § 34 Abs. 1 BauGB nicht verändert.

c) Die Neufassung der Vorschrift über die *Zulässigkeit von Vorhaben* im Außenbereich sieht ausdrücklich vor, daß eine der Zulässigkeit eines Vorhabens entgegenstehende Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere dann vorliegt, wenn das Vorhaben die »Belange des Denkmalschutzes beeinträchtigt« oder – wie schon nach bisherigem Recht – »das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet«; die ausdrückliche Hervorhebung des Denkmalschutzes entspricht einem Anliegen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (§ 35 Abs. 3 BauGB).

11. Die Revitalisierung historisch wertvoller Gebäude sowie Maßnahmen der Stadt- und Ortsbildpflege haben – wie Untersuchungen erweisen konnten – schon in der Vergangenheit ein besonderes Gewicht bei Sanierungsmaßnahmen nach dem StBauFG gehabt; aus Anlaß des Denkmalschutzes sind vor allem in bayerischen und hessischen Mittelstädten Sanierungen nach dem StBauFG eingeleitet worden, die die weitestmögliche Erhaltung der historischen Bausubstanz zum Ziele haben.²⁵ Die Neufassung des Erneuerungsrechts im ersten Teil des zweiten Kapitels des Baugesetzbuchs trägt dem auch anderenorts zu beobachtenden Wandel von der durchgreifenden bodenordnerisch- und wachstumsorientierten Flächensanierung zu einer mehr objektbezogenen und erhaltenden Erneuerung unter Einschluß von Wohnungsbestands- und Stadtbildpflege Rechnung:

a) Der Anwendungsbereich des künftigen Sanierungsrechts bleibt auf die Behebung und Minderung »städtebaulicher Mißstände« beschränkt. Im Hinblick auf die Stadterneuerungsaufgaben der Gegenwart und Zukunft kann darin jedoch keine Beschränkung gesehen werden, denn in der höchstrichterlichen Rechtsprechung²⁶ ist geklärt, daß der

²⁴ BVerwG, Urt. vom 29. 5. 1981 – 4 C 34.78 – ZfBR 1981, S. 243; BVerwG, Urt. vom 10. 12. 1982 – 4 C 28.81 – ZfBR 1983, S. 95; BVerwG, Urt. vom 27. 5. 1983 – 4 C 67.78 – ZfBR 1984, S. 45 bzw. BauR 1983, S. 443.

²⁵ Vgl. Schäfer / Dt. Inst. f. Urbanistik (s. A 6), S. 48.

²⁶ BVerwG, Urt. vom 6. 7. 1984 – 4 C 14.81 – Die Gemeinde 1984, S. 287ff. = ZfBR 1984, S. 247 = DVBl. 1985, S. 114.

Mißstandsbegriff offen gegenüber sich verändernden städtebaulichen Aufgabenstellungen und gemeindlichen Sanierungskonzeptionen ist. Selbst im Rahmen der Funktionsschwächensanierung, für die nach dieser Rechtsprechung kennzeichnend ist, daß der städtebauliche Mißstand mit der zukünftigen Struktur und Funktion des Sanierungsgebiets im gemeindlichen Bereich begründbar ist, wird der Erhaltungsgedanke gewahrt. Nach Auffassung des Gerichts gehört nämlich zur zukünftigen Funktion sowohl das, was durch einen Funktionswandel erreicht werden soll, als auch das, was nach dem Sanierungskonzept zu erhalten ist.

b) § 1 Abs. 2 Satz 1 StBauFG hebt als Maßnahmen zur Behebung städtebaulicher Mißstände an vorderster Stelle die »Beseitigung baulicher Anlagen« und die Neubebauung hervor. Wenn die Beseitigung baulicher Anlagen auch künftig noch unvermeidbar und sogar sachgerecht sein wird, so entspräche ihre besondere Hervorhebung im Gesetzbuch überholten Leitvorstellungen und Sanierungsstrategien. Im Baugesetzbuch ist diese Regelung daher ersatzlos entfallen. Statt dessen wird in § 136 Abs. 2 BauGB ausdrücklich betont, daß Sanierungsmaßnahmen dazu beitragen sollen, daß »die vorhandenen Ortsteile erhalten, erneuert und fortentwickelt werden«; des weiteren sollen sie dazu beitragen, »die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds« zu verbessern und daß den »Erfordernissen des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird«. Damit wird der Stellenwert dieser Belange gegenüber sonstigen Anliegen im Hinblick auf das sanierungsrechtliche Abwägungsgebot (§ 136 Abs. 2 Satz 2 StBauFG) verdeutlicht.

c) Die besonderen boden-, verfahrens- und organisationsrechtlichen Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes werden im übrigen in das Baugesetzbuch übernommen. Von den Änderungen ist vor allem hervorzuheben, daß den Gemeinden künftig auch bei vereinfachten Sanierungsmaßnahmen u. a. ein *Genehmigungsvorbehalt im Sinne des § 15 StBauFG* zur Verfügung stehen wird (§§ 144f. BauGB). In Unterschied zum bisherigen Recht kann die Beseitigung baulicher Anlagen damit auch beim vereinfachten Sanierungsverfahren unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden. Auch dies dient insbesondere dem Schutz der erhaltenswerten Gebäude.

d) Im Bereich der Finanzierung und Förderung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen werden mit dem Baugesetzbuch die Weichen neu gestellt.

– Mit dem Baugesetzbuch werden die Voraussetzungen für den *Abbau der Mischfinanzierung* im Bereich des Städtebaus zum 1. 1. 1988 geschaffen; die Bundesregierung hat damit einer seit langem erhobenen Forderung der Länder entsprochen.²⁷ Das Gesetzbuch grenzt infolgedessen die bisherigen Förderungstatbestände des StBauFG aus: § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 39, 40, 41 Abs. 1 bis 3, § 43 Abs. 3 und 4, §§ 44 bis 49 und 58, §§ 71 bis 75 StBauFG. Soweit sich die ausgegrenzten Finanzierungs- und Förderungsbestimmungen des StBauFG nicht auf Sanierungs- und Entwicklungsförderungsmittel und die Finanzhilfen des Bundes beziehen, sollen sie nach § 245 Abs. 11 BauGB jedoch nach

²⁷ Vgl. Konferenz der Regierungschefs der Länder vom 17. bis 19. Oktober 1984 in Bremerhaven.

dem 31. Dezember 1987 solange weiter zur Anwendung kommen, wie Landesrecht nicht an deren Stelle in Kraft getreten ist. Damit soll die Kontinuität der rechtlichen Grundlagen für die Förderung gewahrt werden.

- Für den Denkmalschutz ist vor allem die Ausgrenzung des § 43 Abs. 3 StBauFG von Bedeutung. Nach dieser Vorschrift ist das Kostenerstattungsprinzip gemäß § 43 Abs. 1 und 2 StBauFG nicht nur bei Anordnung eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebots, sondern auch dann entsprechend anzuwenden, wenn der Eigentümer sich gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet hat, bestimmte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen.

Die besondere Bedeutung liegt vor allem darin, daß die Vorschrift entsprechend anzuwenden ist, wenn der Eigentümer eines Gebäudes, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, sich gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet hat, neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen auch bestimmte Maßnahmen durchzuführen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dienen.

Das in § 43 Abs. 1 und 2 StBauFG normierte Kostenerstattungsprinzip, das im rechtlichen Sinne eine entschädigungsähnliche Regelung für den Fall der Anordnung einer unrentierlichen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme darstellt, wird mit dem Baugesetzbuch aus gesetzsystematischen Gründen der Regelung über das Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot zugeordnet (vgl. § 177 Abs. 4 und 5 BauGB); insoweit wird mit dem BauGB die Rechtslage nicht verändert. Daneben kommen nach dem Überleitungsrecht (§ 245 Abs. 11 BauGB) die förderungsrechtlichen Grundlagen auch in den Fällen weiter zur Anwendung, in denen sich der Eigentümer vertraglich zur Durchführung bestimmter Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen verpflichtet hat. Die Länder können aber nach dem 31. 12. 1987 den Regelgehalt des § 43 Abs. 3 und 4 StBauFG durch Landesrecht ersetzen. Die Kontinuität der Förderung bleibt damit gewahrt.

- Die vom Bund gewährte *indirekte Förderung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch Steuererlaß, -befreiungen und -ermäßigungen* entsprechend dem Regelungsgehalt der §§ 76 ff. StBauFG bleibt mit dem BauGB weitgehend erhalten; der Regelungsgehalt der §§ 80 ff. StBauFG wird aus steuersystematischen Gründen allerdings in die jeweiligen Steuergesetze verlagert.²⁸ Die Bundesregierung bleibt weiterhin ermächtigt, Vorschriften über die erhöhte Absetzung von Herstellungskosten sowie über die Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand für Baumaßnahmen im Sinne des bisherigen § 43 StBauFG zu erlassen.²⁹ Dies bedeutet, daß die Regelungen der §§ 82 g und h EStDV der neuen Rechtslage angeglichen werden können und somit die bisherigen Steuervergünstigungen erhalten bleiben.

²⁸ Art. 2 Nrn. 15 ff. des Änderungsgesetzes; vgl. hierzu W. Kleiber in *Schlichter / Stich / Krautzberger*, StBauFG, Kommentar zu §§ 76 ff.

²⁹ Vgl. § 84 StBauFG und Art. 2 Nr. 15 Buchstabe b des Änderungsgesetzes.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Bundesregierung den Anwendungsbereich des § 82 g EStDV, der auf Herstellungskosten für Baumaßnahmen begrenzt war, die vor dem 1. Januar 1988 durchgeführt wurden, bereits auf den 1. Januar 1992 ausgedehnt hat.³⁰ Damit wird der gewachsenen Bedeutung dieser Vorschrift entsprochen, denn von der Bestimmung ist – gemessen an den erteilten Bescheinigungen – in der Vergangenheit verhältnismäßig wenig, jedoch kontinuierlich zunehmend, Gebrauch gemacht worden.³¹

12. Mit dem BBauG 1976 ist den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet worden, zum Schutz des Ortsbids, der Stadtgestalt oder des Landschaftsbids sowie zum Schutz baulicher Anlagen, die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind, **Erhaltungsgebiete** auszuweisen, in denen der Abbruch, der Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen einer Genehmigung bedarf (§ 39 h BBauG).

In der Praxis hat sich das Recht der Erhaltungsgebiete zunehmend bewährt. Die Rechtsgrundlagen sind deshalb in das Baugesetzbuch übernommen und fortentwickelt worden (§§ 172 ff. BauGB):

a) Nach neuem Recht wird – wie schon nach dem Denkmalschutzrecht – auch die *Nutzungsänderung* unter Genehmigungsvorbehalt gestellt.

b) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart eines Gebiets kann die Gemeinde nach dem Baugesetzbuch künftig auch die *Errichtung baulicher Anlagen* unter Genehmigungsvorbehalt stellen.

c) Der Kreis genehmigungsbedürftiger Vorhaben wird schließlich dem Vorhabenbegriff des § 29 Satz 1 BauGB angeglichen. Der in § 39 h Abs. 1 Satz 1 BBauG noch enthaltene Begriff des »Umbaus« soll hingegen mangels eigenständiger Bedeutung neben dem Begriff der »Änderung« entfallen.

d) Zur Sicherung der Erhaltungsziele steht der Gemeinde im Geltungsbereich eine Erhaltungssatzung – wie nach bisherigem Recht § 24 a BBauG – ein **Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken** zu (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

e) Mit der BBauG-Novelle 1976 ist die **Zulässigkeit der Enteignung** auch auf die Fälle erweitert worden, in denen ein Gebäude im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung erhalten bleiben soll (§ 85 Abs. 1 Nr. 5 BBauG). Das Baugesetzbuch übernimmt diese Regelung (§ 85 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

f) Im übrigen wird in § 173 Abs. 4 BauGB klargestellt, daß **landesrechtliche Vorschriften**, insbesondere über den **Schutz und die Erhaltung von Denkmälern**, unberührt bleiben.

13. Mit der BBauG-Novelle 1976 wurden die Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes über die **städtebaulichen Gebote** in das allgemeine Städtebaurecht überführt. Auch damit wurde der allorts zu verzeichnenden stärkeren Hinwendung zur Instandsetzung und Modernisierung anstelle von Abbruch und Neubau entsprochen.

³⁰ II. VO zur Änderung des EStDVO vom 24. 7. 1986, BGBl. I S. 1236 ff.

³¹ Vgl. *Schäfer / Dt. Inst. f. Urbanistik* (s. A 6), S. 105 f.

a) Die *Vorschrift über das Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot* hat mit der BBauG-Novelle 1976 eine stärkere denkmal- und ortsbildpflegerische Ausrichtung dadurch erfahren, daß

- die notwendige vorherige Abstimmung der Maßnahmen, die auch aus Gründen des Schutzes und der Erhaltung von Baudenkmalern verlangt werden könnten, mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden vorgeschrieben wurde (§ 39e Abs. 3 Satz 2 BBauG);
- als eine die Anwendung des Gebots rechtfertigender Mangel u. a. eine die aus städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Gründen gebotene Erhaltung einer erneuerungsbedürftigen baulichen Anlage sowie eine nach ihrer äußeren Beschaffenheit das Ortsbild nicht nur unerheblich beeinträchtigende bauliche Anlage namentlich hervorgehoben wurde (vgl. § 39e Abs. 3 Nrn. 2 und 3 BBauG).

Auch nach dem Baugesetzbuch darf ein Instandsetzungsgebot nur mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde erlassen werden, wenn die Behebung der Mängel einer baulichen Anlage nach landesrechtlichen Vorschriften aus Gründen des Schutzes und der Erhaltung von Baudenkmalern verlangt werden kann (§ 177 Abs. 3 Satz 2 BauGB). In dem Bescheid über den Erlaß des Instandsetzungsgebots sind die auch aus Gründen des Denkmalschutzes gebotenen Instandsetzungsmaßnahmen besonders zu bezeichnen. Diesbezüglich wird mit dem Baugesetzbuch die Regelung des § 39e Abs. 3 Satz 2 und 3 BBauG übernommen.

b) Nach § 39c BBauG konnte die Gemeinde den Eigentümer u. a. verpflichten, ein vorhandenes Gebäude oder eine sonstige bauliche Anlage innerhalb angemessener Frist den Festsetzungen eines Bebauungsplans entsprechend zu nutzen oder einer solchen Nutzung zuzuführen. Mit dem *Nutzungsgebot* nach § 39c BBauG wurde den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, auch Baudenkmalern einer substanzerhaltenden Nutzung zuzuführen, wenn in dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 entsprechende Festsetzungen aufgenommen wurden.

Im Unterschied zum BBauG enthält das Baugesetzbuch kein Nutzungsgebot mehr. Nach der regierungsamtlichen Begründung hat die Vorschrift in der Praxis keine Bedeutung erlangen können.³²

c) Im übrigen bleiben – wie nach bisherigem Recht (§ 39a Abs. 3 BBauG) – auch im Rahmen der städtebaulichen Gebote (Baugebot, Modernisierungs- oder Instandsetzungsgebot) *landesrechtliche Vorschriften* unberührt (§ 175 Abs. 5 BauGB).

IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß bereits das Bundesbaugesetz der ständigen Stärkung des Erhaltungsgedankens und des Denkmalschutzes im Städtebaurecht

³² BT-Drucks. 10/4630, S. 58.

weitgehend Rechnung getragen hat; eine Entwicklung, die im übrigen im Bauordnungs- und Denkmalschutzrecht der Länder eine Parallele hat. Zwischen 1971 und 1978 wurden von den Ländern Denkmalschutzgesetze mit weitreichenden Regelungs- und Eingriffsbefugnissen erlassen.

Mit dem Baugesetzbuch erfährt der Erhaltungsgedanke und das »städtebauliche Denkmalrecht« im Rahmen der Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes durch Fortentwicklung der bisherigen und durch Schaffung neuer Instrumente eine weitere Stärkung.

Wurde in den sechziger Jahren die Denkmalsubstanz durch Abbruch, so wird sie heute durch angebliche denkmalpflegerische Sanierung zerstört. Bei der sogenannten denkmalgerechten Sanierung gehen in aller Regel hundert Prozent der historischen Dachdeckung, neunzig Prozent der alten Gefache und Decken, ebensoviel überlieferter Putz, fast alle Fenster und Türen aus historischer Zeit und die altherwürdigen Dachstühle verloren. Wenn das Kulturdenkmal Glück hat, bleibt der Gewölbekeller von Beton verschont, weil er als stimmungsvoller Partykeller taugt. Noch nie wurde in der abendländischen Geschichte so häufig, so umfassend und konsequent wie heute in der Denkmalsubstanz gearbeitet und damit zerstört. Es sind keineswegs die Denkmäler und die zu ihrer Wahrung berufene amtliche Denkmalpflege, die vom Zeitgeist profitieren. Den Denkmälern geht es heute, im Gegenteil, kaum besser als früher; die Methoden der Zerstörung sind nur subtiler entwickelt. Der Zeitgeist drapiert sich mit einer denkmalpflegerischen Attitüde, die nur scheinbar Denkmalerhaltung bewirkt.

Michael Kummer in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Nr. 264 vom 13. November 1986, Seite 25

Martin Grassnick

Denkmalerhaltung quo vadis?

»Wohin es geht, wer weiß es?
Erinnert er sich doch kaum,
woher er kam.«

I.

So läßt Goethe Egmont sagen.¹ Instinktiv ist mit diesem Wort der unmittelbare Zusammenhang der Historie und ihrer Zeugen erfüllt, implizierend die Forderung, um den Ablauf der Geschichte, bis hin zum Urwesenhaften, zu wissen. Nur: Wir müssen eine lebendige Anschauung von Geschichte haben. Sie darf nicht nur aus der chronologischen Darstellung der Ereignisse bestehen, vielmehr muß sich uns ihr innerer Sinn offenbaren.

Damit ist sie bis in das Urhafte zurückverfolgt und zur »Seelenschichtung« – jetzt verstehen wir den Begriff Geschichte von »ge-schichtet«² besser – vor unserem verstehenden Auge sichtbar geworden.

Nach Dacqué schlummern die Gestaltungskräfte schon latent im steinzeitlichen Menschen. Auf diese Urkräfte greift die sich entwickelnde Menschheit immer wieder zurück. Zu den Geschichtsphänomenen gehört ebenso die Erschöpfung der Erbmasse, und dort, wo dies geschehen ist oder geschehen wird, gibt es nur ein geschichtsloses Weiterleben. Noch in der mittelalterlichen Reliquienverehrung wurzelt der Urglaube an das Weiterleben der Toten, und daraus ergibt sich das Bestreben der mittelalterlichen Menschen, möglichst nahe eines Heiligen-(Reliquien-)Grabes beigesetzt zu werden, um sich die Fürsprache des Heiligen zu sichern. Ein Niedergang trifft nur Teile der Menschheit, andere Völker wachen auf, gestalten die Geschichte weiter.³ Ob die schöpferische Urgewalt ewig sein wird? Wir wissen es nicht, aber wir begreifen, daß wir – jenseits des Überzeitlichen – in einer Welt leben, die geprägt wird von Zeit, Raum, Werden und Vergehen.

Unter diesen vier Begriffen vollzieht sich unser Bemühen, Zeugen der Geschichte für die kommenden Generationen rechtens zu konservieren, oder mit Teilhard de Chardin festzustellen: »Die Vergangenheit hat mir den *Bau* der Zukunft enthüllt.«

Auch wenn unser vielfach gestörtes Verhältnis zur Geschichte zu einer neuen Aufwertung des Traditions- und Geschichtsbewußtseins führen sollte, dürfen wir die dem Menschen innewohnende Immanenz (bezogen auf das innerweltliche Sein) des Lösens aus nationalen, zwischenmenschlichen, kulturellen Bindungen nicht außer acht lassen. Fortgesetzt löst sich der Mensch aus überkommenen Bindungen, um neue einzugehen. Nur die

sichtbaren Objekte der Vergangenheit, deren zeugendes Dasein wir zu schützen haben, nehmen an diesem Prozeß nicht teil.

Trotzdem ist jede Zeitwende ein geistiger Vorgang, der sich auch im Materiellen zu vollziehen hat. Doch die Vergangenheit mit ihren sichtbaren Zeugen bleibt erhalten, läßt sich nicht auslöschen, auch wenn die Geschichte sie zu eliminieren trachtet. Wir dürfen Geschichte nicht falsch verstehen: Was sie dem öffentlichen Leben zu geben hat, ist nicht das abstrakte Wissen, sondern die Kunst des Verstehens.⁴ Meinecke sieht die Vergangenheit als unzugänglich an, vergleicht sie mit dem Herüberleuchten eines matten Scheins, der sich erklärt auch aus der Verfälschung historischer Überreste durch tendenziöse, vom Bildungsstand abhängige Deutungen. Wir dürfen uns nicht dem Irrtum hingeben, als seien Kultur und Geschichte leicht zu verstehen. Zum Beispiel erahnen wir sehr wohl, wie sehr mittelalterliches Leben Kunst war und dies bis zur französischen Revolution blieb. Und doch wird heute ein junger Mensch verständnislos vor mittelalterlichen Waffen oder vor Renaissancekanonen stehen, die zwar wie »Elfenbeingespinste«⁵ mit Beineinlagen und Edelmetallen zu Kunstwerken wurden, vergleichbar den Prunkgeschirren für Pferde, aber als Waffen einem tödlichen Geschäft dienen sollten. Man beobachte einmal Besucher in Waffenkammern unserer großen Museen.

Von der Antike an bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts verstand der Mensch, wenn auch bei wechselnden Stilrichtungen, die Sprache, die von der Architektur, Plastik, Malerei bis hin zum einfachen Gebrauchsgerät ausging, in einer für uns unbegreiflich gewordenen »übergangslosen Vermischung der Überirdischen mit der irdischen Welt«.⁵

Wie können wir heute die Burg Eltz an der Mosel, die wie ein Märchen aus dem Wald auftaucht, wenn wir aus dem lärmenden Autogewühl der Großstadt kommen, noch richtig verstehen? Nicht einmal leben kann man heute so recht in einem solchen »Mahnmal«. Selbst das Großdenkmal des französischen Königtums, das Schloß von Versailles wurde schon nach seiner Errichtung im eigentlichen Sinne nicht mehr bewohnt, diente vorrangig höfischer Selbstdarstellung. Ausschließlich die Achtung und ein tiefes Wissen der Geschichte vermögen uns wieder Zugang zur verlorenen Kenntnis der Vergangenheit zu vermitteln, eine Voraussetzung, Denkmale als Zeugen des menschlichen Geistes zu würdigen und diese dann mit dankbarer Liebe zu pflegen. Völlig verfehlt sind die Objekte menschlichen Geistes, die aus dem Dunst der Geschichte aufsteigen, wenn sie allein der Unterhaltung und dem Zeitvertreib gelegentlicher Touristenwellen dienen. Wie werden der Palast von Knossos und das Forum Romanum – vielfach bar geschichtlicher Einsichten – geradezu zertrampelt, oder die Marienkirche in Gdansk, die doch auch eine religiöse Funktion zu erfüllen hat, von Neugierigen, weitgehend verständnislosen Gaffern überflu-

¹ J. W. Goethe, Egmont, Ausgabe Berlin 1972, Bd. 7, S. 251.

² E. Dacqué, Das verlorene Paradies, Tübingen 1952, S. 18.

³ A. J. Toynbee, Studie zur Weltgeschichte, Hamburg 1949.

⁴ nach: E. Meinecke, Zur Theorie und Philosophie der Geschichte, Stuttgart 1965, S. XXI u. S. 24.

⁵ W. Bader, Mittelalterliche Denkmalpflege und die neue Architektur, in: Rhein. Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz, Jahrgang 1955/56, S. 120ff.

tet. Wir müssen uns heute wieder mühsam das geistige Wollen der Vergangenheit verlebendigen und uns dabei eingestehen, daß uns die historischen Kunst- und Kulturwerke im Innersten eigentlich fremd geworden sind.

Und eine weitere Feststellung ist zu treffen: Römische Kaiser schufen Prachtbauten zur Unterhaltung einer müßig gewordenen Untertanenschaft. Fromme Gläubigkeit und Opferbereitschaft ließen die herrlichen Kathedralen des Mittelalters emporwachsen. Die unmittelbar nachfolgenden Generationen pflegten diese Bauten aus gleichem Impuls über die Jahrhunderte hinaus. Heute ist der Staat säkularisiert, die Unterhaltungspflicht auf den Steuerzahler übergegangen. Er hat zur Erhaltung der Denkmale beizutragen, gleich ob mit oder ohne innere Bindung an die sakrale Zweckbestimmung des Bauwerkes. Bauwerke haben eine Seele, die vielfach auf mythische Urerlebnisse zurückgeführt werden kann. Diese seelischen Werte leiten sich jedoch vom Bauherrn, Baumeister wie Handwerker und Künstler her, die Teile ihres »Ichs« in ihr Werk einfließen ließen. Nur: Wie weit dann diese geistige Komponente von den nachfolgenden Generationen, sobald sie nicht mehr dem gleichen Kulturkreis angehören, nachempfunden werden kann, ist eine sehr persönliche Gefühlsgabe. Da gebaute Denkmale immer angewandte Geschichte darstellen, ist der beste Schlüssel zu ihrem Verständnis die genaue Kenntnis ihrer historischen wie geistigen Vergangenheit. Anderenfalls muß sich jede Ignoranz, Geschichte nicht zur Kenntnis zu nehmen, mit einem Ausspruch von G. Santayana konfrontieren lassen: »Wer sich der Geschichte nicht erinnert, ist dazu verdammt, sie zu wiederholen.«⁶ Überall, wo Kultur, Zivilisation, Stile entstehen, gesellt sich zu der zugehörigen Geschichte ein anderes: Tradition. Natürlich wissen wir, wie es fast unmöglich ist, in einer sich so rasch verändernden Welt, wie wir sie heute erleben, Traditionen herauszubilden, und nicht von ungefähr gehen in den letzten Jahren die Ablehnung von Geschichte und Tradition Hand in Hand. Hier muß sich in der geistigen Einschätzung der Lebenswerte wieder etwas ändern.

Es gilt, dem klaren, von Lübke⁷ formulierten Begriff von Tradition: »Traditionen sind orientierungssichernde, handlungs- und verhaltensleitende kulturelle Selbstverständlichkeiten von generationsüberdauernder Geltung«, wieder Zugang in unserem Denken zu verschaffen, dann werden auch wir die echte Einstellung zu unseren Denkmälern zurückgewinnen, die Teil unseres auch traditionsbewußten Lebens sein müssen. Die Nostalgie, als derzeit modische Erscheinung, wird sich verflüchtigen, aber unsere Denkmale werden als mahnende Zeugen weiter in unserem Blickfeld stehen.

Neben dem Begriff »Tradition« ist ein weiterer zu nennen. Der Begriff »konservativ«, der durch falsche Auslegung und durch ideologisch-politische Zuweisungen verfremdet und abgewertet wird. Uns kann es aber nicht um einen polemischen Mißbrauch des

⁶ Zitiert in einem Aufsatz von F. G. Maier, Die Archäologie und die Zukunft, Merianheft Kreta.

⁷ H. Lübke, Zwischen Trend und Tradition. Überfordert uns die Gegenwart, Zürich 1981, S. 14.

Sinninhaltes »konservativ« ankommen. Wir brauchen uns im Bereich der Denkmale und ihrer Pflege nicht zu scheuen, uns als »Konservative« zu bezeichnen. Etymologisch kommt konservativ vom lateinischen »Conservare«: erhalten, bewahren. Hiervon leitet sich eine Reihe von Begriffen im Deutschen ab: Konservator, konservieren, konservatorisch, Konservierung, Konservatorium. Wir Denkmalpfleger müssen ein konservatives Verhalten an den Tag legen, um die Zeugen der Vergangenheit lebensnah und das Verständnis des menschlichen Miteinanders fördernd zu bewahren.

Wir nehmen in Anspruch, den Begriff »konservativ« in diesem Zusammenhang zu gebrauchen und wollen damit so manche Utopie abwehren. Schließlich ist mit konservativ eine Trauer über geschätzte Unwiederbringlichkeit an Zeugnissen menschlicher Geschichte zu begreifen. Andere mögen bestimmen, wie sie »konservativ« verstanden sehen wollen. Nur muß anerkannt bleiben, daß zu keiner Zeit Geist und Kultur durch die Gesellschaft, sondern nur Geist und Kultur Gesellschaften entwickelt haben.⁸ Genau wie ein Volk kaum gegen Absurdes und dafür für Verständiges in allen Bereichen des Lebens eintritt. Massen sind stumpfsinnig und es bedarf mutiger, wissender Geister, die der Gefährlichkeit des Stumpfsinns entgetreten. Dies auch im Bereich der historischen Denkmale, die nicht nur durch politische Machenschaften, sondern auch durch allgemeine Ignoranz gefährdet sind. Wir haben zu lernen, uns wieder in die Objekte der Vergangenheit hineinzuleben. Hier gibt es kein Entwickeln oder Erklären wie in den Naturwissenschaften.

Die Willensfreiheit des Denkmalpflegers entwickelt sich zum Individuellen. In der Naturwissenschaft ist alles mit Bestimmtheit festgeschrieben, ohne Möglichkeit, die Regeln zu lockern.⁹ In der geschichtsbewußten Welt der Denkmalpflege ist die Einzelpersonlichkeit nicht kollektiver Geist, eher ist kollektive Zusammenarbeit bestimmend. Das einzelne Objekt verlangt wissende subjektive Behandlung. Hierin liegt die Kraft spontanen Zusammenlebens von Geschichte, Geist und den zu bewahrenden Zeugen derselben, nachdem Geistiges sich von seiner Naturgebundenheit gelöst hat und zu einem befreienden Leben erwacht ist. Jetzt kann der einzelne Mensch Ursprüngliches beisteuern. Beschäftigen wir uns eingehender mit der Schöpfung der Kunst, so wandelt sich das Ursprüngliche immer mehr zu einem Aufsteigen aus unbewußt-mythischen Bereichen. Erst die Wiederholung, die Nachahmung, die Bewunderung schafft den »Stil«.¹⁰ Ihr Bezirk ist das Maß des Menschlichen, aber in der Vergangenheit immer ein Leben zwischen Gott und Teufel. Gerade diese Lebensnähe drückt sich in der Gestaltung und Plastik der mittelalterlichen Baukunst aus. Für uns stellt sich heute die Frage, ob wir uns: inneres Leben und geistige Bedeutung der baulichen Gehäuse und ihrer Ausgestaltung bewußt und nacherlebbar machen können.

⁸ W. Bader, Grundsätze mittelalterlicher Bauforschung, Vortrag auf der ersten Kunsthistorikertagung in Brühl 1948.

⁹ vgl. F. Meinecke (s. A 4).

¹⁰ W. Bader, Am Beispiel der niederrheinischen Kleinstadt, Bonn 1957.

Das Studium der geschichtlichen Quellen gibt hier kaum eindeutige Auskunft und Deutung. Die Autoren schreiben voneinander ab, vermischen Wundergeschichten mit Tatsachen. Abt Suger spricht von einem Vorgängerbau von Saint Denis, dessen Existenz in Wirklichkeit jahrhundertlang zurücklag und den er gar nicht selbst kennen konnte. Heilige, von denen man nichts wußte, erhielten fremde Vitae übergestülpt. In den Plastiken wurden schon in antiker Zeit, wie im Mittelalter beispielsweise beim Heimankreuz, die Köpfe nach Bedarf ausgewechselt.

Unser heutiges rationales Vorgehen kann nicht das Verständnisinstrument des Verstehens der geschichtlichen Vergangenheit sein, die in sich irrational geprägt war und nicht nach bloßem Lebensgenuß strebte, sondern religiöse, moralisch-ethische Züge aufweist. Gefahren für die Denkmale der geschichtlichen Vergangenheit erwachsen der Menschheit vielfach aus »national-bewußtem« Denken. Kunst kann wohl ethnisch oder landschaftlich geprägt sein, ist jedoch ethisch, grenzüberschreitend und auf die gesamte Menschheit zu beziehen.

Wenn hier dem Wissen um die Vergangenheit entschieden das Wort geredet wird, so weniger, weil wir glauben, ausschließlich aus der Geschichte für die Zukunftsgestaltung lernen zu können, was übrigens dem, der mit offenem Ohr das politische Tagesgeschäft verfolgt, kaum jeweils gelungen ist, sondern um die Geheimnisse unserer Denkmale zu erfassen, ihren Wert für die menschliche Identität nutzbar zu machen. Die Begegnung mit der Geschichte ist Teil des Lebens und erhöht zumindest unsere Fähigkeit kritisch zu denken, und Habe verdanken wir die Feststellung: »Geschichtsschreibung ist der Versuch zur Ergründung, warum der Mensch zerstört, was er aufgebaut hat.«¹¹

Die Geschichte hat – auch das ist zu sehen – die Menschen zu allen Zeiten geschunden, auch ihre Werke. So kann die Zukunft nicht in der Vergreisung und in Nostalgie liegen. Sie liegt in der Zuneigung zur Jugend, der dann auch die Gestaltung der Zukunft obliegt, aber unter der Bedingung: Vor der Geschichte muß die Wahrheit gesagt werden und im Wissen, daß Kultur all das ist, was der Mensch weiß, Traditionsbildung erfolgen.

II.

Bis hierher galt unser Bemühen, die Affinität von geschichtlicher erkenntnistheoretischer Bedeutung und der aus der Geschichte hervorgegangenen Denkmale begrifflich zu machen und die humane Forderung, ihre Zeugnisse zu erhalten, als eine unbedingte Forderung der Gesellschaft, besser der gesamten Menschheit, aufzuzeigen.

Nach dem furchterlichen von Hitler heraufbeschworenen Krieg habe ich geschundene historische Bauwerke versucht zu retten und ihnen ihr ursprüngliches Aussehen als geschichtliches Dokument wiederzugeben und, wenn irgendmöglich, sie ihrer ursprünglichen Aufgabe, ihrer Sinngebung, zurückzuführen. Verbißen wurden alte Handwerkstech-

¹¹ H. Habe, Palazzo, Freiburg i. Br. 1975, S. 33.

niken, Tektonik, Baumaterialien, Formgestaltung studiert, dann angewendet, um das Bauwerk unverwechselbar zu machen. Als Baumeister und Denkmalpfleger schreiben wir weniger auf dem Papier, wir schreiben mit der Materie des Objektes selbst. Auch hierbei geben wir Ideen und Sehnsüchten greifbare sichtbare Gestalt.

Jetzt, wo Zirkel, Maßstab und Winkel aus den Händen gelegt sind, war in stiller Kammer das langjährige Tun zu überdenken, zu überprüfen. Habe ich richtig gehandelt? Zweifel stellen sich ein, deshalb auch das »quo vadis Denkmalerhaltung« als Thema. Doch bedürfen die noch vorzutragenden, von der bisherigen Praxis abweichenden Gedanken einer näheren Bestimmung und Begründung. In der historischen Vergangenheit wollten sich die Schöpfer der Denkmale und Kunstwerke in der Regel nie selbst darstellen, sich Denkmäler setzen. Sie erfüllten Aufträge in höherem Sinne der Kultur, die in ihnen selbst lebte und wirkte, in einem festgefügt kosmologischen Weltbild. Für Sentimentalitäten, wie sie heute so oft anzutreffen sind, war weder Platz noch Bedürfnis. Hierauf gründet sich die Forderung, »ihren Zeugnischarakter in möglichst komplexer und unverfälschter Form zu erhalten«.¹² Für alle, die geschichts-, kultur- und kunstbewußt denken und handeln, ist dies eine Selbstverständlichkeit. Dem gegenüber stehen in der Gesellschaft Phänomene, die einem begründeten Denkmalschutz und der Erhaltung der Denkmale diametral entgegengesetzt sind. Auf der einen Seite zeigt sich die schon angedeutete Geschichtsfeindlichkeit, Geschichtsunwissenheit, die daraus resultierende Geschichtslosigkeit nach sich ziehen muß; auf der anderen Seite wollen jeder und alle mehr und mehr und an diesem und jenem Objekt, gleichgültig ob es sich um ein echtes Denkmal handelt, romantisierende Denkmalpflege unter dem Deckmantel »Umweltschutz« betreiben. Ein anderer Aspekt: Der Mensch flieht seine Religiosität in steigendem Maße, die Kirchen leeren sich, ihre baulichen, sinnlos gewordenen Hüllen werden zu Museen oder Konzertsälen. Sicher, der Bau selbst, nun seiner höheren Zweckbestimmung verlustig, wird weiter gepflegt. Endet aber hier die Zielsetzung der Denkmalpflege?

Böll hat einmal gesagt, daß eine Kirche als Museum für kirchliche Kunst blasphemisch, als nicht mehr begreifbare alte Vergangenheit zu bewerten sei. Ein anderer Schriftsteller, Rainer Maria Rilke, dichtete in verklärender Weise die Chimären auf den Türmen der Kathedrale Notre Dame in Paris als Kunstwerke gotischen Geistes an, nicht wissend, daß es sich um Restaurierungen Viollet-le-Duc's aus dem 19. Jahrhundert handelte.

Wir können uns überhaupt nicht ernsthaft genug unsere heutige wirkliche Welt und Situation vor Augen halten. Ein intaktes Bild der Vergangenheit gibt es nicht. Alle Kultur ist gewachsen, hat sich zu jeder Zeit verändert, der Situation, dem Geschmack, dem Stil, den politischen Forderungen, nicht zuletzt dem Stand der jeweiligen Technik angepaßt.

¹² H. Hofrichter in einer Erklärung der Deutschen Burgenvereinigung, Landesgruppe Rheinland-Pfalz/Saarland vom 14. 4. 1984.

Die schönen Kölner romanischen Kirchen stehen in einer veränderten Umwelt, mehr als Relikte der Vergangenheit. Die Fachwerkhäuser, klein und bescheiden, die ehemals den Kirchen ihren überirdischen Maßstab geben, fehlen. Die modernen Zweckbauten erdrücken die Kirchen, ersticken ihre Identität, ziehen sie zu einem profanen Leben herunter. Den historisch gebildeten Betrachter befällt im Anblick dieser Wertverschiebung Traurigkeit: Wenngleich er das rührende Bemühen um die Erhaltung von Einzelbauwerken anerkennen wird, so bedrückt ihn doch die Vision der unabänderlichen Weiterentwicklung der Städte und Dörfer. Daneben gibt es den Menschen, den Bürger, der sich in den geschichtlichen Schutz der Denkmale flüchtet und nach ihrem Schutz ruft. Uns dünkt, hier gilt es Widersprüche im menschlichen Verhalten zu sehen. Es muß eine Utopie bleiben, über die Kräfte der Denkmalpflege hinauszugreifen, dem Versuch zu verfallen, den Relikten der Vergangenheit, auch wenn sie mitten unter uns existent sind, den historischen Objekten in ihrem Ursprungssinne wieder Leben einhauchen zu können. Wir vermögen sogar zu konstatieren, wie Verfremdung nicht nur bei Monumental-Denkmalen, sondern auch im Leben bürgerlicher Bescheidenheit dem Ursprung eines Gebäudes widersprechen kann. Dem Städter, der sich in einem ländlichen Fachwerkhaus einnistet oder in einer Mühle am Bach weit von der Stadt seine Zuflucht sucht, erlahmt das Interesse am bisherigen angestammten Wohnsitz.¹³ Soziale Bindungen lösen sich auf. Mit »Denkmalpflege« im Sinne des Wortes hat dieser soziologische Vorgang nichts zu tun. Die kollektive Vergangenheit ist zerrissen. Hier helfen auch nicht die überall entstandenen Bürgerinitiativen, sie gehören in den Kategorien-Bereich, sich seine Umwelt bewußt und erlebbar zu machen. In diesem Bemühen kann am Objekt oder Ensemble durchaus denkmalschützendes und -pflegerisches Bemühen erforderlich werden, bedeutet aber nicht im Wortsinne »Denkmal«-Pflege.

Noch größer ist der Schwund an gewachsener Vertrautheit in zusammenhängenden historischen Ortsteilen oder Stadtkernen. Auch sie dürfen nicht, wie Lübke das nennt, zu »Nostalgie-Requisiten«¹⁴ werden. Die Aufgabe der Denkmalpflege ist, möglichst viel zu erhalten bis hin zum Ensemble, zum Gesamtstadtbild, wenn es die historische Bedeutung fördert. Sie muß noch Interesse an einer sinnvollen Nutzung des historischen Bestandes haben, mit dem Hintergedanken, daß ihre Objekte gepflegt und damit unterhalten werden. Eine nostalgische, romantische Revitalisierung kann unseres Erachtens nicht Aufgabe der Denkmalpflegeämter sein.

Unvorstellbar sind sicherlich für den Kulturbewußten ein »Paris ohne seinen historischen Bestand« oder »Athen ohne Akropolis«. Sie dürfen keine »Scheinstädte der Vergangenheit«¹⁵ werden. Eine soziologische Belegung ist – bedingt jedoch – eine Sache der

¹³ vgl. E. Spiegel, Wert und Unwert alter Städte, in: Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 2/75.

¹⁴ H. Lübke (s. A 7), S. 11.

¹⁵ J. Despo, Die ideologische Struktur der Stadt, Berlin 1973, Kap. 3.

jeweils gegenwartsträchtigen Stadt, die Konservierung des historischen Baubestandes Sache des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die in enger Sachbezogenheit durchaus mit den soziologischen Erfordernissen zusammenwirken können.

Eines sollten wir im Rahmen des dörflichen und städtischen Denkmalschutzes sehen: Bis auf ganz wenige Fälle, die uns die Gunst der Umstände bewahrt hat, stellen unsere Siedlungen meist ein ungestaltetes, formloses Durcheinander dar, bewirkt im 19. und 20. Jahrhundert, aus dem nie mehr eine kulturelle geistige Einheit erwachsen kann. In diesem Gewirr mit eingestreutem älteren Baubestand werden der Denkmalpflege oft schwierige Entscheidungen abgenötigt. Die Denkmalpflege muß sich den Verstrickungen ihrer wesensfremder Zielsetzungen entziehen und sich ihrer originären Aufgabenstellung zuwenden, soweit ist unsere Erkenntnis aus dem zuvor Gesagten. In der Folge müssen wir so weit gehen, den Mut zur Wahrheit aufzubringen und das aufzugeben, was nicht mehr gebraucht wird – dies frei von euphorischem Geschwätz oder von Modetorheiten.

Der Mensch stirbt von einem Moment zum anderen, die Kultur und ihre Zeugen etwas langsamer, oder anders ausgedrückt: Der Tod des Menschen läßt seine Werke zurück, sie zu erhalten, ist ein Akt der Pietät. Denkmale sind – so sie Schutz verlangen – als Hoheits-, Rechts- oder Erinnerungszeichen zu erkennen, auch wenn sie zur Zeit ihrer Entstehung keine Denkmale gewesen sind.¹⁶

III.

Die Methoden der denkmalpflegerischen Wiederherstellungen zu analysieren und zu bewerten, würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen, doch zum Verständnis der zu gebenden Schlußfolgerungen sind einige Aspekte anzudeuten.

Denkmale sterben auf heimtückisch vielfache Weise. Einfach lautlos, aber ganz allmählich, daß der Beobachter es kaum merkt, erst nach Jahren, wenn es meist zu spät ist. Wetter und chemische Prozesse betreiben ihr Zerstörungswerk. Abgüsse treten oft, wie bei der Berendonck'sche Kreuzigungsgruppe in Xanten geschehen, an die Stelle der Originale, die wenn sie noch halbwegs erhalten sind, in ein Museum verschwinden. Solches Tun muß der Wahrheitsliebende schlicht als Fälschung bezeichnen. Im 19. Jahrhundert war immer wieder Bauzier durch Kopien, auch solche in freier Gestaltung, ersetzt worden. Derartige Methoden sind konservatorischer Art. Sind es aber auch denkmalerhaltende? Zweifel scheinen angebracht, desgleichen die Warnung vor Übertreibungen. Wir müssen einsehen, daß Steine, die ihren Symbolgehalt verlieren, sterben und ebenso wenig wie Menschen wieder zu echtem »historischen, dokumentalen erinnerndem« Leben zurückgeholt werden

¹⁶ vgl. M. Grassnick, Das Verständnis der Denkmalpflege, in: Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 2/75.

können. In abstraktem Sinne ist es nicht Aufgabe der Denkmalpflege, eine »Ästhetik« des Verfalls zu pflegen. Hier würde sie *die* Grenze zur Romantik überschreiten. Erhalten, restaurieren ist – ob im positiven oder negativen Sinne – nicht kreatives Gestalten.

Bauwerke, die für eine bestimmte Sinnggebung errichtet worden waren, können gegen ihre natürliche Abnutzung zwar konservatorisch instandgehalten werden, verlieren jedoch sofort einen wesentlichen Teil ihres Denkmalcharakters, sobald sie einem anderen Zweck zugeführt wurden (Kirche in ein Museum, Schloß in ein Internat, Wohnhaus in ein Geschäftshaus). Etwas aus einem größeren Komplex herauslösen, heißt, das Bauwerk selbst zu beeinträchtigen. Die reine Restauratoren- und Architektenarbeit ist unglaublich, wenn die Bauwerke keiner im Geiste der Errichtung sinnvollen Nutzung zugeführt werden können.

Zweckentfremdete Gebäude, mögen sie noch so hervorragend rekonstruiert und restauriert sein, verlieren viel von ihrem Zeugnischarakter. Soziale Umschichtungen in denkmalwerten Bauwerken, Ensembles und ganzen Orten machen den eigentlichen Denkmalstatus fragwürdig. Wer sich hier für die Lüge entscheidet, kann nicht der wahrhaften *Kultur* verpflichtet sein.¹⁷ Im Grunde genommen gab es nie eine Epoche in der menschlichen Geschichte, in der sich Prinzipien der reinen Denkmalpflege Geltung verschaffen konnten.

In der Vergangenheit wurde immer wieder – parallel zur Zeiterstörung – künstlerisches denkmalwertes Gerät veräußert; 1375–1376 sogar Teile des Viktorschreines zu Xanten.¹⁸ Der erlöste Betrag wurde immerhin für einen guten Zweck des Domweiterbaues verwendet. Dem Volksbesitz, der Kunst, der Forschung, als Zeitdokument sind veräußerte Kunstwerke weitgehend verloren gegangen. Andere Kunstwerke wurden veräußert, um neue zu schaffen, weil der Zeitgeist andere Formen wünschte. Im Rahmen der Kontribution der französischen Armee wird 1795 die »fabula aurea«, eine Stiftung des Kölner Erzbischofs Bruno, 960 gestorben, mit anderen Kunstschatzen eingeschmolzen: 170 Pfund Silbermetall¹⁹ sind das Ergebnis. Wo bleibt die kulturelle Verantwortung? Hier zeigt sich, wie solches Verhalten noch heute angesichts der ständigen Zerstörungen von Denkmalen gerade durch die politische und staatliche Gewalt gilt, wobei dann der Staat schizophrenweise zu gleicher Zeit Schutzgesetze erläßt und große Summen zur Erhaltung des Kunstgutes einsetzt, wie das Leben jedoch oft stärker als das ethische Kulturbewußtsein ist und der Staat zum sanktionierten Zerstörer werden kann. Darüber hinaus haben Haß, Nationalismus, Revolutionen zu allen Zeiten Denkmale zerstört.

Dem soll die staatliche Gesetzgebung entgegenwirken. Gesetze in ihrer exakten Ausformulierung bedingen jedoch immer Fußangeln, in denen sich die Denkmalpfleger zum Leidwesen der Objekte verstricken. Ungenaue Gesetzesformulierungen öffnen vielfältiger

Auslegung die Tür. Alle Denkmalpfleger verlangen ein Überdenken aus konservatorischer Sicht, dessen Ergebnisse durch die Juristen in die entsprechende Form gebracht werden sollten, nicht umgekehrt. Die alten preußischen Denkmalpflegegesetze forderten schon vom Konservator Eigenschaften, die bis heute nie erfüllt werden konnten.

Der von Spinoza formulierte Ausspruch gilt auch für die juristische Seite im Spiel der Kräfte von Denkmalschutz und -pflege: »unusquisque tantum juris habet, quantum potentia valet«²⁰ (Jeder hat gerade so viel Recht, als er Macht hat).

IV.

Für unser Anliegen, Denkmalpflege als eine innere Aufgabe zu sehen, einen Zukunftsweg zu bewahren, darf aus Vorgenanntem ein Hinweis auf das materielle Verhalten vieler Menschen nicht fehlen. Wir wissen von Schloßbesitzern, die ihre Schlösser gegen Eintrittsgelder öffnen, um ihrer Unterhaltungspflicht in Ermangelung staatlicher Beihilfen nachkommen zu können. Das ist löblich und gefährdet kaum die Objekte. Die öffentliche Hand betreibt dies bei den ihr anvertrauten Denkmalen und Museen in gleicher Weise. Doch gibt es in diesem Bereich schon Grenzfälle, bei denen die ausgestellten Objekte oder die Bauwerke selbst durch den Andrang der Besucher gefährdet werden.

Ursachen einer solchen Gefährdung gibt es verschiedene. In der Folge der Arbeitszeitverkürzung steht der Bevölkerung mehr freie Zeit zur Verfügung, die es, um der Langeweile zu begegnen, zu nutzen gilt. Im Verein mit der, zumindest in den Industrieländern, bis zur Unerträglichkeit gesteigerten Mobilität durch den Kraftwagen ist eine Industrie des »Tourismus« entstanden, die durch die schnelle Bewältigung der Entfernungen durch Flugzeuge sich bis in die entferntesten Länder ausgedehnt hat. Neben dem Faktor Erholung an Stränden und in den Bergen ist es geradezu eine Modetour geworden, historische Monumente zu besuchen und sei es nur, um der auch am Strand entstehenden Langeweile zu entfliehen. Natürlich begrüßen wir jede Nutzung der Möglichkeit, Bildung und Wissen zu fördern. Nur, Kulturobjekte erkennen und verstehen zu können, setzt bildungsmäßige Kenntnisse voraus. Hier dürfen wir aus eigener Anschauung durchaus ein Fragezeichen setzen. Oh, wie arrogant sind wir doch: Wir stolzen in ägyptischen Altertümern, griechisch-römischen Tempeln, mittelalterlichen Kathedralen, Renaissance- und Barockpalästen, in der Verbotenen Stadt von Peking, in mexikanischen Ruinen, in Indiens unwiederbringlichen Baukomplexen, in Samarkands Moscheen einher, die Cocaflaschen um uns werfend, schwitzend, laut schwatzend, adaptieren die Kulturdenkmale als uns gehörig. Dabei sind wir voller Unglauben, voller Verständnislosigkeit gegenüber denen, die diese Bauwerke geschaffen haben. Menschen, die einen Lebens-Mittelpunkt besaßen und nicht vor sich selbst flüchteten.

¹⁷ frei nach: M. de Corte, Das Ende der Kultur, München 1957, S. 14.

¹⁸ Stiftsarchiv Xanten, Baurechnung F. 8 Bl. 58, Beiße III/1.

¹⁹ Stiftsarchiv Xanten, B 48 c.

²⁰ Spinoza, 1. C II, 8.

Die Höhlen von Altamira mußten dem Besucherstrom verschlossen werden, weil die Felsbilder von der menschlichen Feuchtigkeitabgabe gefährdet wurden. Die Menschenmassen in den Uffizien von Florenz, in den Museen von Leningrad, in San Marco von Venedig, dem Palast von Knossos – und wie viele Beispiele ließen sich noch aufzählen – werden die Bauwerke und die in ihnen bewahrten Kunstwerke in Mitleidenschaft ziehen und unweigerlich zerstören.

Das Tadsch-Mahal in Agra in Indien wird Jahr für Jahr von drei Millionen Besuchern überschwemmt. Wie lange kann dieser Tempel der Liebe das noch ertragen? Der Besuch bei Mondschein mußte schon, aus Angst vor Schaden, verboten werden.

Für den Staat Indien ist das Grabmal von wichtiger ökonomischer Bedeutung, wie dies allgemein für den Tourismus gilt, der es sich leicht macht und aus den Zeugen der vorausgegangenen Kulturen materiell großen Nutzen zieht. Das Tadsch-Mahal war jedoch als Paradies der Toten gedacht und gebaut worden. Und hier zeigt sich ein fundamentaler Unterschied in der Wertung der Kulturdenkmale.

Der westliche Tourist »verkonsumiert« in der Regel dieses Baudenkmal, es fehlt ihm die gebührende Ehrfurcht. Die große Zahl der Inder, die das Tadsch-Mahal besucht, tut dies in bewußter Kenntnis des Mythos des Tempels. Für sie ist der Besuch eine Wallfahrt der Liebe, die sich in diesem Grabmal manifestiert, dies gleichermaßen für den islamischen Bevölkerungsteil wie für den hinduistischen. Wie hart muß nun die Inder gerade das nächtliche Besucherverbot an der mythischen Seele treffen. Solche Einstellung der Inder zu ihren Mahnmalen sollte uns westliche Menschen zum Nachdenken führen.

Die Denkmale werden sich bitter rächen, sollte man sie ungehemmt als Objekte der Ausbeutung sehen.

In der Denkmalpflege geht es zunächst gar nicht so sehr um die Methoden, technische Verfahrensweisen und ihre Prinzipien, sondern – ohne grenzende Behinderung in jeder Hinsicht – um die Bewahrung als »Denkmale der Menschheit« auf dem ganzen Erdenrund.

V.

»Nicht einmal Gott kann die Welt neu schaffen, obwohl es hoch an der Zeit wäre.«²¹

Diesen Ausspruch machte Habe im Angesicht des morbiden Sterbens Venedigs, über das auch nicht der schier unwiderstehliche – sicherlich auf romantischen Gefühlsregungen beruhende – Charme der Lagunenstadt hinwegzutäuschen vermag, und bei allem Bemühen, noch etwas zu retten, denkt kaum jemand an den symbolischen Rang und den unerbittlichen Ablauf der Geschichte dieser Stadt.

²¹ H. Habe (s. A 11), S. 139.

Im Grunde genommen steht die Denkmalerhaltung hoffnungslos all diesen Problemen in grenzenloser Verstrickung gegenüber. Es muß erlaubt sein, darüber neu nachzudenken. Einschneidende Veränderungen sind aus dem bisher Gesagten abzuleiten. Dabei müssen wir vermeiden, »zeitkonform«²² sein zu wollen. Absichtlich lassen wir auch viele Fragen offen in der Hoffnung, zu vielfältigem, unvoreingenommenem Nachdenken anzuregen. Nicht nur durch gelegentlich betriebsfremde Fachleute, sondern durch die Persönlichkeiten, die Denkmalgestaltung gerade deshalb angeht, weil sie damit leben. Was die Fachleute angeht, hat Katharina d. Gr. zu Diderot geäußert: »Was Akademiker raten, steht nur auf dem Papier, das alles duldet.«²³

Eine Grunderkenntnis, die sich alles Bemühen um Denkmalerhaltung zu eigen machen sollte, wurde schon von Ernst Moritz Arndt formuliert: »Das alte kann so wenig jung werden als jung machen. Was vergangen ist, ist ewig vergangen.«

Uns quält seit langem eine Vision angesichts der immer schneller um sich greifenden Hektik, mehr und mehr Bauwerke, sogar solche der jüngsten Vergangenheit, unter Denkmalschutz zu stellen. Eine Vision, alle Menschen, alle Völker der Erde hätten in ungehemmter Weise euphorisch Denkmalschutz seit Anbeginn entstehender Kulturen und dem Eintritt in das Geschichtsbewußtsein betrieben. Jeder Fleck der Erde wäre heute unüberbaut, die Zeugen der Vergangenheit würden sich drängeln, müßten wahrscheinlich übereinander getürmt werden. Wir erstickten in erhaltenen, gepflegten, immer wieder ergänzten oder erneuerten Mahnmalen. Fürwahr ein Gedanke, der alpträumerhafte Züge trägt. Wir brauchen die Erde jedoch ganz dringend auch, um den Menschen einen Lebensraum zu erhalten. Den Gedanken, Denkmale auf dem Mond zu deponieren, müssen wir doch in utopische Gefilde verbannen!

Wenn wir richtig unterrichtet sind, sollen derzeit allein in Deutschland zwei Millionen Denkmäler in die Liste aufgenommen werden. Hieraus ist zu schließen, daß es gar nicht darauf ankommt, wieviele historische Bauwerke zu erhalten sind, sondern, welche als unbedingt und *begründet* denkmalwürdig unter Obhut genommen werden müssen.

Machen wir uns doch die Mühe und sehen uns die zwei Millionen unter Schutz gestellten Bauwerke einmal näher an, so müssen wir bald erkennen, wie sehr Phantasie den Eintragungsstift beflügelt. Das Jahr der Denkmalpflege sollte aufrütteln, die Mahnmale unserer Geschichte mehr in das bewahrende Bewußtsein der Bevölkerung bringen. In der Folge entstand eine steigende Begeisterung für die Idee der Denkmalpflege, die sich leider mehr darauf richtete, noch mehr Bauwerke zu Denkmälern zu deklarieren und weniger, den wirklich großen Mahnmalen unserer Geschichte Hilfe angedeihen zu lassen. Die schon angedeutete Euphorie breitete sich über viele Bauwerke des 19. Jahrhunderts, des Jugendstils bis zum Baustil – in Führungszeichen – des 20. Jahrhunderts aus. Unzählige Industriebauten wurden auf einmal für wert und schön befunden, in die Denkmallisten

²² von H. Lübke (s. A 7), S. 21 gebraucht.

²³ zitiert in: R. L. Fox, Alexander der Große, Düsseldorf 1974.

eingetragen zu werden. Die vielen Schutz- und Umweltvereine, die aus dem Boden schossen, unterstützt durch die gesetzlichen Möglichkeiten, beantragten im steigenden Maße Gebäude aller Art, auch ohne baulich-geschichtliche Qualität, oft über die Köpfe der Besitzer hinweg, ihr Anwesen unter Schutz zu stellen. Eine Flut von Verwaltungsgerichtsprozessen war die Folge. Hier ist sicher der Bogen überspannt, und es gilt wieder ein ökonomisches Verhältnis zu erlangen. Um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen: Wir sind sehr wohl gleicher Meinung mit der amtlichen Denkmalpflege, daß im Rahmen dessen, was zu überkommener Kunst und Architektur gehört, keine zeitliche Lücke entstehen darf. Bauwerke und Kunstwerke sind aus allen Epochen für die Nachwelt zu konservieren, auch wenn es sich um noch so scheußliche Bauten des Historismus des 19. Jahrhunderts oder um schlichte, eintönige Industriebauten handelt. Geschichte muß kontinuierlich bleiben. Um was es geht, ist, die richtige Auswahl und dies in vertretbarem Ausmaß zu treffen.

Was unter Schutz und Erhaltung gestellt wird, muß ein überzeugendes Zeitdokument sein. Wenn dem die Wirklichkeit heute nicht entspricht, wofür leicht Beispiele zu nennen sind, muß aufgegeben werden. Private, durch persönliche Interessen gesteuerte Initiativen oder solche aus dem Bereich der Familientradition sind nicht zu beanstanden. Sie sollten im Gegenteil mehr Unterstützung finden, aber nicht in die Obhut des Staates abgedrängt werden.

Mit diesen Gedanken stellt sich unwillkürlich ein anderes Problem, das uns mit der Denkmalerhaltung verbindet. Ein historisch wertvolles Bauwerk aus dem Mittelalter ist bis auf uns gekommen, aber an die zwanzigmal renoviert, restauriert, rekonstruiert und ihm dann noch zehnmal eine neue Zweckbestimmung aufgezwängt worden. Ist dieser »ehrwürdige« Bau noch einmal ein Denkmal, dem Schutz angedeihen soll, nur weil es einmal ein Denkmal, *vielleicht* ein Denkmal gewesen ist? Auch hier müssen wir Grenzen sehen und nur das in unsere Obhut nehmen, was wirklich ein bedeutendes Mahnmal unserer Geschichte ist und – das ist wichtig – uns und in Zukunft noch etwas zu sagen hat, etwas für das Verständnis der Lebenden und kommenden Generation zur ehrenden Identität beinhaltet. Für Deutschland gehört dazu sicher der Dom zu Speyer.

Denkmalpflege ist mit Recht den Kulturbehörden zugeordnet. Sie sind bedauerlicherweise an nationale Grenzen gebunden. Zeugen der Vergangenheit, geschichtsgebunden, als künstlerisch-kulturelle Leistung sind jedoch, nach unserer Auffassung, gemeinsames Eigentum der *gesamten Menschheit* ohne Anerkennung von Grenzen, was dem Respekt vor nationaler Bedeutung für das Einzelobjekt keinen Abbruch zu tun braucht. »Wenn Venedig im Meer versinkt, schreit und protestiert die ganze Welt. Wenn Peking untergeht (was weitgehend schon geschehen ist), nimmt niemand auch nur Kenntnis davon.«²⁴

²⁴ Ausspruch des frz. Städteplaners Pf. Jonathan in: T. Terzani, Fremder unter Chinesen, Hamburg 1984, S. 20.

Wir sollten einsehen, daß dem Menschen nicht gedient ist, wenn ein wohlhabenderes Land von ihrer Bedeutung her mindertwertige Objekte mit viel Aufwand restauriert, oft unter Aufgabe der originären Substanz, das Kunstwerk zur Kopie, zur seelenlosen Hülle herabwürdigt, denn Erhaltung bedeutet doch, nicht verändern, und in einem anderen Land Denkmale von höchster kulturhistorischer und künstlerischer Qualität untergehen müssen, weil dort die Mittel fehlen. Wer die großartigen Zeugen hoher Kulturen in vielen Ländern kennt, muß dies einsehen. Das gilt schon für Europa: Beispielsweise zerfallen hervorragende Objekte in Spanien, Italien; viel mehr gilt dies für außereuropäische Länder, denken wir an Südamerika, Mexiko, Indien im weitesten Sinne oder den Jemen und auch für die Hochkulturländer wie Ägypten, Vorderasien, wobei sich die Liste unendlich verlängern ließe. Länder, in denen Denk- und Mahnmale höchster Schöpfungskraft vor sich hinstirben, und niemand bemerkt es so recht.

Wir fordern eine überstaatliche Stelle – die Unesco könnte dafür unter Umständen in Frage kommen und sagen dies im Wissen, daß durch diese Organisation schon etwas geschieht –, die eine übernationale Denkmalliste unter allerstrengestem Maßstab aufstellt und deren Objekte von der gesamten Erdbevölkerung für alle Menschen zu erhalten sind. Dieser internationalen Institution müssen Macht und Mittel an die Hand gegeben werden, das Vorhaben ungestört von nationalen Interessen und politischen Kontroversen durchzuführen.

Denkmale von *nationaler* Bedeutung sind durch die betroffenen Länder selbst zu erhalten, wobei es auch hier auf das »Denkmal-Mahnmal« im wörtlichen Sinne ankommt. Besser ist es, wenn Denkmale in »Schönheit« sterben, als daß man in so manches Objekt immer wieder Geld steckt und es am Schluß doch nicht halten kann.

Wir wissen, diese hier vertretene Einstellung mit dem Ziel einer rücksichtslosen Selektion wird den Zorn der amtlichen Denkmalpfleger hervorrufen. Dem Volk ist mehr gedient, wenn die bedeutendsten Denkmale – auf die man sich unter Schmerzen einigen muß – erhalten bleiben, als wenn man an allzu vielen Denkmälchen herumbastelt, die letztlich doch verloren sind. Übertreibung in der Denkmalpflege kann das notwendige Maßvolle verhindern. In Deutschland mit seinen kulturautarken Ländern muß darüber auf dem Sektor Denkmalerhaltung ein größerer Finanzausgleich zugunsten der großen Denkmale erzwungen werden.

Kommen wir zu den Interessen der Kommunen. Nie wurde das Wort der Denkmalpflege von vielerlei Behörden und Interessengruppen bis hin zu idealistischem Bemühen so laut und oft im Munde geführt wie seit 1975. Seien wir doch ehrlich, wieviel an Kulturgeist ist seit diesem Jahr allein in Deutschland der Spitzhacke zum Opfer gefallen? In unseren Städten und Dörfern muß das konservatorische Geschehen mehr von den Behörden, die zu beraten haben, weg auf die Bürger umgelenkt werden. Die Geborgenheit des menschlichen

Lebensraumes zu erhalten, ist nicht obrigkeitsgebunden. Wenn eine Gemeinde nicht den Willen hat, ihr Aussehen, ihre Denkmale als engere Heimat zu erhalten, soll man keine Gewalt anwenden. Das Urteil muß die Geschichte sprechen.

Als gute Beispiele der hier vorgetragenen Ortsbildpflege durch die Kommune sind Ladenburg oder Neuleiningen zu nennen. Dort ging die Initiative ortserhaltender Bemühung von den Bürgern, nicht von den Verwaltungen aus. Jetzt tragen sie mit.

Bei solchem Vorgehen wird die Stadt, das Dorf seiner geistigen Funktion nicht entkleidet. Gegen die Identität der Bevölkerung ist jede Sanierung und Erhaltung von Ortsbildern reine Blasphemie, ohne daß wir weltfremd werden wollen.

Ungestraft dürfen die Toten ihre Werke den Lebenden nicht aufdrängen. Die Grenze der Zumutbarkeit ist dort, wo das geschichtliche, seelisch bindende Band gerissen, die Sinnentleerung des Denkmals sich vollendet und irrational geworden ist, erreicht. Denkmalpflege bedeutet eben *nicht* verändern. Je weiter die Zeit fortschreitet, um so mehr trennt sich die Einheit der Denkmale von der Welt der Lebenden, die Fragwürdigkeit ihrer Erhaltung wächst. Diese ist nur dann noch gerechtfertigt, wenn das Objekt ein wirklich achtenswertes, der eigenen Identität dienendes »Denkmal« bleiben kann. Rettung durch Zerstörung ist zwar ein Schlagwort, aber enthält doch ein Korn Wahrheit, das darauf zielt, daß durch den Schutz zu vieler Dinge das Besondere ungeschützt bleibt. Fassade und Inhalt historischer Bauwerke stehen oft in krassem inneren Widerspruch. Bürger haben vielfach Angst vor der Denkmalbehörde, obwohl sie gewillt sind, ihr historisches Eigentum zu pflegen.

Letztlich gilt es der »Wahrheit« in das Auge zu sehen. Denkmalerhaltung muß endlich einmal als – im zeitlichen Sinne – unwiederbringlicher Besitz des Menschen gesehen und das Verhältnis Leben und Zeit einbezogen werden.

Riquewahr (Reichenweiher) im Elsaß, eine mittelalterliche, dem Anschein nach fast unversehrt erhaltene Stadt, löst sich langsam in ihrer Substanz auf, obwohl Scharen von Touristen Sommer für Sommer den Ort überschwemmen. Trotzdem, die Gassen und ihre Häuser verfallen zusehends. Die Fenster wirken wie düstere Höhlen. Makaber, wenn mittendrin ein wohlhabender Weinhändler sein Haus in besten malerischen Zustand bringt, dies im Angesicht eines überproportionalen allgemeinen Interesses.

Städte und Dörfer änderten ihr Gesicht in den vergangenen dreißig Jahren mehr als in den vorausgehenden Jahrhunderten. Im Grunde genommen hat die Armut seit jeher überkommene Bau- und Kunstwerke besser vor Verunstaltung und Zerstörung bewahrt als vorhandener Reichtum. Mit ihm wurden die meisten Denkmale entweder bis zur Unkenntlichkeit umgestaltet (Schloß Moyland durch den Neugotiker Zwirner) oder völlig zum Verschwinden gebracht, um das geschichtsträchtige Grundstück mit einem »schönen« Neubau zu beglücken. Die gefräßige Gegenwart vertilgt Siedlung auf Siedlung.

Es gäbe von vielen derartigen Beispielen zu berichten. Wo liegt der wahre Grund des Verfalls? Die Jugend will nicht mehr in der Kleinstadt mit ihrer persönlichkeitskontrollierenden Enge leben. Sie zieht es in die anonyme Großstadt. Frei sein will sie, sich entfalten

können. Keine Lösung, wie sie sich angesichts dieser Tatsache darstellt, ist das Dorf oder das Städtchen als Museum, als tote Ansiedlung, in der die Touristen wie Maden im Speck herumkriechen. Es ist nicht die Aufgabe der Denkmalpflege, hier Änderung zu schaffen. Die Entscheidung hat der angestammte Bürger zu treffen, auch die, den Ort in Schönheit weiter sterben zu lassen.

Noch ein anderes müssen sich die politische Macht und die denkmalpflegerischen Instanzen sagen lassen. Gerade die Politiker sollten sich auf Denkmalerhaltung verstehen und nicht – wie ständig geübt – mit den Denkmalen Politik machen. Denkmalschutzgesetze²⁵ sind nur so gut wie diejenigen, welche sie anzuwenden haben. Ist keine Einsicht vorhanden, bleiben die Gesetze wirkungslos. Die größten Zerstörer der historischen Substanz sind gerade die staatlichen Gewalten. Regierungen, die in ihren Kriegen ungehemmt zu allen Zeiten zerstörten, ob in der spanischen Eroberung der lateinamerikanischen Staaten, dem Libanonkrieg oder denen, die Bomben auf unwiederbringliche Kulturzeugnisse der Menschengeschichte im Zweiten Weltkrieg warfen. Die Revolution, ob die französische oder die Kulturrevolution in China, man kann sie in ihrer inneren Zerstörungskraft und damit Gestaltkraft ruhig gleichsetzen. Haß und ausgearteter Nationalismus sind historischen Denkmalen gegenüber von Natur aus feindlich gesinnt.

Ein letztes sollten wir uns eindringlich in unserem berechtigten Bemühen um die Erhaltung unseres geschichtlichen Erbes vor Augen halten. Musik, ob von Verdi, Mozart oder Beethoven geschrieben, läßt sich immer und immer wieder reproduzieren, wiederholen, aber Bauwerke, Plastiken, Bilder nicht. Hier macht sich Hybris breit. In der Weise des Eiferers, Monumente zu restaurieren, rekonstruieren, wobei die ursprüngliche Substanz generationsweise immer wieder ersetzt wurde, kann nicht Sinn geschichtlicher Zeugen sein. So entsteht nur eine kausale Kette von Zerstörung und Wiederherstellung. Besonders, wenn man ihnen ihren geistigen Rang, ihre religiöse Sinngebung, ihren mythischen Symbolcharakter schon genommen hat. Solchem Tun ist Einhalt zu gebieten und das Geld besser dort einsetzen, wo es sich nicht um Kopien handelt. Sicher gibt es Ausnahmen, die nicht die Regel sein dürfen: dann, wenn es sich im wahrsten Sinne um ein Mahnmal aus historischer Zeit handelt, das vor allem der Identität des Volkes dient.

Trotz seiner angespannten ökonomischen Situation ist es ein Akt der Rührung, wie Polen sein Königsschloß, als symbolischen Mittelpunkt seines Staates, dem man aus geschichtlicher Sicht wünschen möchte, zur Ruhe zu kommen, wieder hat entstehen lassen und das Herz des Vorkämpfers polnischer Freiheit Tadeusz Kościuszko wie eine Reliquie nach langen Irrfahrten in einer Urne in das Warschauer Schloß eingeschlossen hat. Auf der

²⁵ vgl. R. Stich, Notwendigkeit und Inhalt eines modernen Denkmalpflegerechts, in: Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege 2/75, S. 267ff.; ders., Maßnahmen der Stadterhaltung und des Denkmalschutzes zwischen Bundes- und Landesrecht sowie zwischen kommunaler Selbstverwaltung und staatlicher Einwirkung, in: ZfBR 2/83, S. 61ff.

anderen Seite ist sich Polen bewußt, daß Danzig trotz historischen Aufbaues eine *neue* Stadt mit Erinnerungswert geworden ist²⁶ und in Hinsicht auf die Prinzipien der Denkmalpflege manche Frage unbeantwortet bleiben muß.

Hier sollte absichtlich provoziert werden. Denkmalpflege ist eine Glaubenssache, in der das Bibelwort: »Wer nicht glaubt, ist schon gerichtet« Geltung hat. Denkmalpflege ist viel zu ernst, als daß sie dilettantisch und oberflächlich betrieben werden dürfte. Perfektion anzustreben, bringt an anderer wichtiger Stelle Verluste.

Zusammenfassung

Denkmale sind historischer symbolhafter Besitz der gesamten Menschheit. Die überragenden Zeugen der kulturellen Vergangenheit sind durch eine Organisation der *Gesamtmenschheit* zu erhalten. Ein finanzieller Ausgleich und die Mittel überhaupt sind sicherzustellen. Nationale Völker haben ihre geschichtlichen, hervorragenden Male zu schützen und zu pflegen und auch hier im Lande für ökonomischen Ausgleich zu sorgen.

Alle anderen historischen Gebäude, Dörfer und Städte sind in die Hand ihrer Bürger zurückzuführen. Die Denkmalpflegeämter können beraten, Zuschüsse geben. Die Kommunen aber müssen selbst entscheiden, wie sie sich ihre Umwelt, den Wohnwert und vor allem die historische Substanz ihrer Orte oder Städte erhalten wollen. Denkmäler dürfen nicht als fremde Gäste einer anderen Welt inmitten unangenehm gewordener Siedlungen stehen.

Wir müssen einsehen, daß wir nicht jedes und alle historischen Gebäude erhalten können, weltweit darf nur das Überragende als Ausweis des Gesamtmenschentums gepflegt werden. Wo dieser Versuch gemacht wird, müssen unbedingt woanders wertvollere Denkmale zugrunde gehen und letztlich nur ein Trümmerfeld übrig bleiben. Wir müssen den Mut der uns vorausgegangenen Generationen wiedergewinnen, die die Kraft hatten, anstelle von Altem auch *Neues* zu setzen.

Wie die Archäologie im Grunde Realitäten zerstört, die nur noch in Zeichnungen und Beschreibungen weiterleben, gilt dies auch für historische Substanz, wo eine exakte Bauaufnahme genügen kann.

Wenn unwiederbringlich Wichtiges auf Kosten weniger Bedeutsamem erhalten werden kann, dient das letzten Endes unserer geschichtlichen und geistigen Verantwortung.

In diesem Geiste ist zu hoffen, daß die Institution der Denkmalpflege, noch besser der mündige Mensch, der Denkmalpflege einen sinnvollen neuen Weg weist und sich dadurch die Frage »Denkmalerhaltung quo vadis?« zum Wohle der Menschheit löst.

²⁶ W. Deurer, Polnische Denkmalpflege am Scheidewege, in: Nordost Archiv, Zeitschrift für Kulturgeschichte und Landeskunde, 75/84.

Dieter Bettinger / Heinz Bernasko

Altstadtsanierung: zum Beispiel Ottweiler

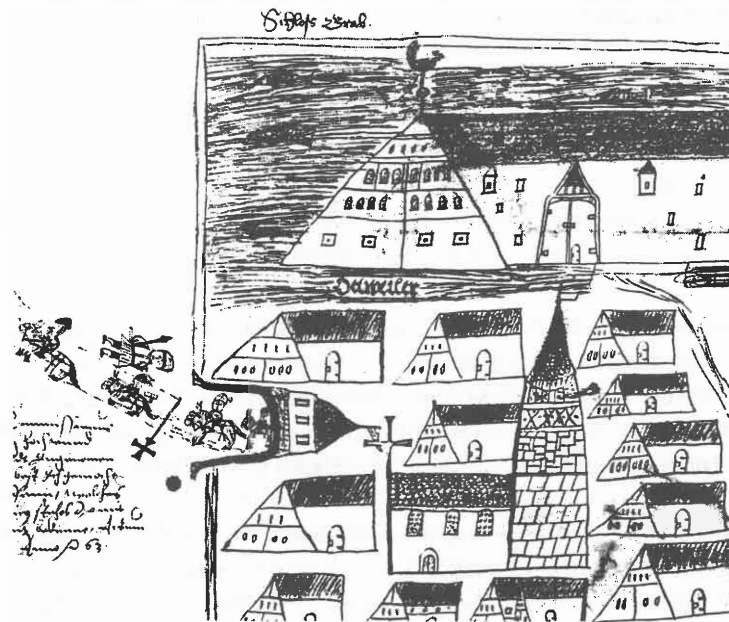
Geschichtlicher Überblick

Die Wohnstadt Ottweiler liegt in landschaftlich schöner Umgebung in der von der Blies durchflossenen Ottweiler Mulde zwischen der Stadt St. Wendel und der Stadt Neunkirchen. Mit ihren Stadtteilen erreicht sie das Landschaftsschutzgebiet Ostertal und das walddreiche Höcherbergmassiv. In ihrer heutigen Gesamtausdehnung liegt sie vor den Toren der Industrie. Die Stadt hat in ihrem Bereich Höhenlagen von 265 m über N.N. bis mehr als 500 m über N.N.

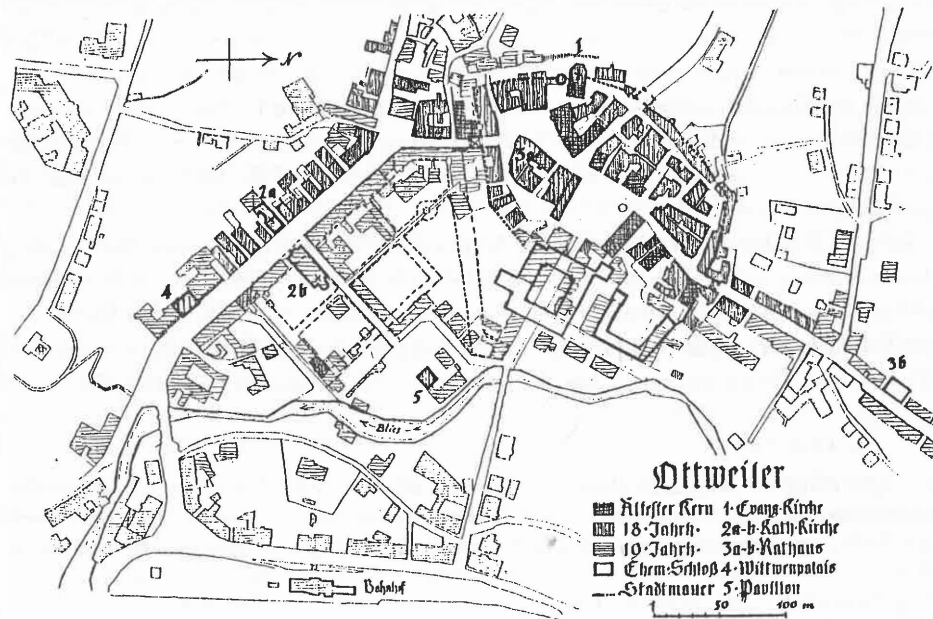
Die Stadt Ottweiler verdankt ihre Entstehung vermutlich einem Kloster, das von Bischof Adventius von Metz begründet, am 13. Juni 871 von König Ludwig dem Deutschen bestätigt wurde. 893 hieß dieses Stift am Hahnenberg bei Ottweiler »Zelle des heiligen Terentius«. Die in einem Chorherrenstift vereinigten Brüder lebten nach den Regeln des Bischofs Chrodegang von Metz. Im Jahre 1005 wurde das Chorherrenstift umgewandelt. Das »neue Münster zu Ehren der Heiligen Dreifaltigkeit und des heiligen Terentius« wurde ein Frauenkloster, später ein Stift adeliger Jungfrauen. Seit dem Jahre 1180 ist der Name »novum monasterium«, neues Münster, urkundlich zu belegen. Aus einer Hof-siedlung entwickelte sich ein selbständiges Dorf Neumünster, das im 18. Jahrhundert der Stadt Ottweiler eingemeindet wurde. Um 1160 entstand zu Neumünster in unmittelbarer Nähe des Klosters die »Johanniskirche«, die Tauf- und Pfarrkirche für Neumünster und die umliegenden Dörfer.

Mit der Einführung der Reformation im Jahre 1575 wurde das Kloster Neumünster, dessen Vermögenslage sich im Laufe der Jahrhunderte immer mehr verschlechtert hatte und nachdem es zwischenzeitlich 1553 von durchziehenden französischen Soldaten, die den kaiserlichen Truppen Karls V. folgten, in Brand gesteckt wurde, aufgelöst und zerfiel in der Folgezeit. Noch bis zum Jahre 1684 war die »Johanniskirche« evangelische Pfarrkirche.

Es bleibt übrig, all denjenigen Dank zu sagen, die an dem Zustandekommen dieses Berichtes mitgeholfen haben durch Beratung, zur Verfügungstellung von Literatur, Plänen, Modellen, Bildern und dergleichen. Insbesondere gilt Herrn Bürgermeister Heinz Burger und dem Bauamtsleiter Herrn Günter Alt herzlichen Dank. Ebenso herzlichen Dank der Gemeinnützigen Saarländischen Sanierungsträgerschaft (GSS) mbH, Saarbrücken, insbesondere Herrn Hans-Jürgen Flesch sowie Herrn Dipl.-Ing. Werner Philipp von der INCOPA und Herrn Professor Dipl.-Ing. Karl-Heinz Benkert, Saarbrücken, für die Planunterlagen zu Einzelprojekten.



Älteste Darstellung
der Stadt
OTTWEILER,
1563 im Staatsarchiv
Koblenz



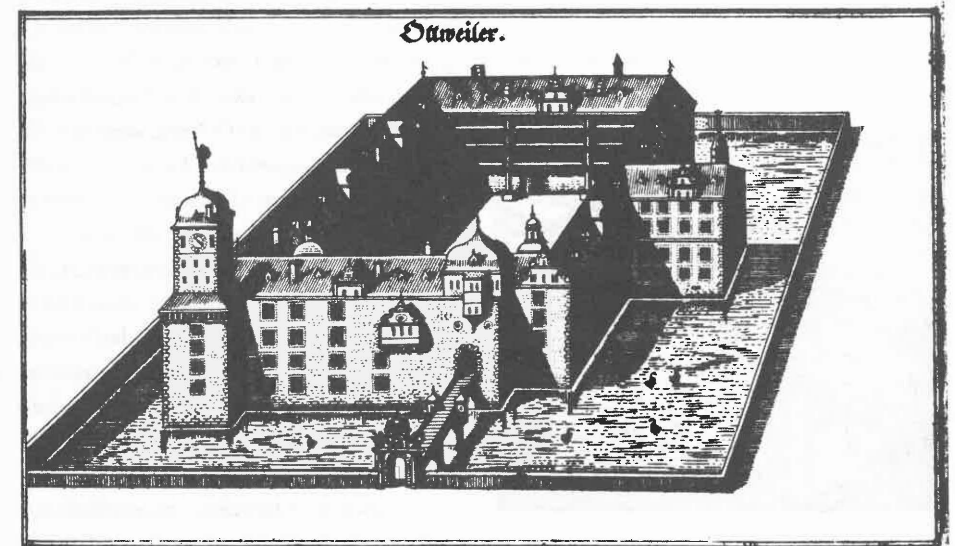
Stadtplan der Altstadt mit Angabe der verschiedenen Bauepochen

Die an der Blies entstandene Siedlung dürfte wesentlich älter sein. Der Name wird als »Adovillare« – Weiler des alemannischen Ado gedeutet. Immerhin verweisen zahlreiche Funde aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit, zuletzt keltisch und römisch, auf eine entsprechend alte Besiedlung dieses Raumes, doch kann eine Siedlungskontinuität nicht belegt werden.

Der alte Stadtkern auf dem rechten westlichen Ufer der Blies zeigt im Grundriß ein unregelmäßiges Achteck. Das Bestehen einer Stadtbefestigung kann bereits einer Urkunde aus dem Jahre 1393, in der »Burg und Vorburg zu Ottweiler« erstmals genannt sind, entnommen werden. 1493 hören wir in einem Entscheid des Grafen Johann Ludwig von Nassau Saarbrücken von »Pfortenhut, Turmknechten und Wächtern«. Zu dieser Zeit haben Stadtmauer und Türme offenbar bestanden.

Die Gründung der Burganlage diente dem Schutz des Klosters Neumünster, dessen erste Vögte die Grafen von Saarbrücken waren. In einer Urkunde von 1186 wird in der Funktion als Obervogt Graf Simon II., Graf von Saarbrücken genannt. 1550 werden noch Mauern, Tore und Türme erwähnt. Von letzteren blieb einer als heutiger Glockenturm der evangelischen Kirche erhalten. Er trug bereits um 1563 einen Schieferhelm. Die beiden Stadttore, das Neumünsterer und das Linxweiler Tor, wurden im Jahre 1825 abgebrochen, die Tortürme sind in Resten erhalten geblieben. Die beiden Tore waren etwa 210 Meter voneinander entfernt, die Grundfläche des ummauerten Stadtkernes betrug etwa 3 ha.

In den Jahren 1544–1554, 1574–1602 und 1659–1728 war Ottweiler Residenz einer Nebenlinie der Grafen von Nassau-Saarbrücken und viele Jahre lang Sitz eines der vier



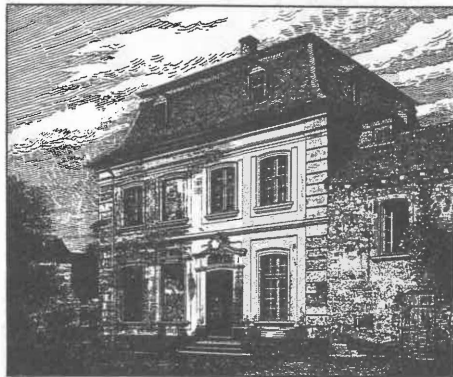
Kupferstich Merian 1645

nassauischen Oberämter. Damit war die Stadt schon recht früh Mittelpunkt einer Verwaltung, die auch die heutigen Stadtteile Fürth, Lautenbach, Mainzweiler und Steinbach einschloß. Graf Johann von Nassau-Saarbrücken, der 1544 Ottweiler erhalten hatte, erwirkte im Jahre 1550 von Kaiser Karl V. für seine Residenz an der Blies die Stadtrechte, denen 1552 die Verleihung der Marktrechte folgte.

Nachfolger des Grafen Johann IV. wurde 1574 Graf Albrecht von Nassau-Weilburg, Sohn des Grafen Philipp III. von Nassau-Weilburg. Aufgewachsen in der evangelisch-lutherischen Religion ließ dieser durch seinen Superintendenten Laurentius Stephani die Reformation am 1. Januar 1575 in der damaligen Grafschaft Ottweiler einführen. Sein Baumeister Christmann Stromeyer errichtete anstelle der alten Wasserburg ein prächtiges Renaissanceschloß, das 1753 vermutlich wegen Baufälligkeit abgebrochen wurde.

1537 zählten 28 Dörfer zum Amt Ottweiler. Nach den erhaltenen Listen aus dieser Zeit lassen sich erste Einwohnerzahlen für Ottweiler errechnen. Es sind 486 Personen. Bei einer fünf Jahre späteren Erfassung der Personen in der Grafschaft Nassau-Saarbrücken zur Erhebung der sogenannten »Tükenschatzung«, einer Steuer, aus deren Mitteln ein Heer aufgestellt werden sollte, das man gegen die nach Ungarn eingefallenen Türken einsetzen wollte, lassen sich für Ottweiler und Neumünster 846 Einwohner errechnen. In dieser Zahl sind die Angehörigen des Hofgesindes enthalten. Zahlreiche Kriege, Seuchen und Katastrophen erschütterten im Laufe der Jahrhunderte auch Ottweiler und Umgebung. Der furchtbare Aderlaß im Dreißigjährigen Krieg brachte die Stadt fast zum Aussterben. Von den 74 Untertanen, die vor dem Jahre 1635 in Ottweiler wohnten, lebten, nach Angaben des nassauischen Rentmeisters Klicker nach dieser Zeit noch 17.

Während der Reunionskriege des ausgehenden 17. Jahrhunderts geriet die Stadt unter die Herrschaft der Franzosen, die 1680 auch dem katholischen Bekenntnis wieder Geltung verliehen. In der Regierungszeit des Fürsten Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken (1741–1768) überschritt die Öttweiler Bevölkerung die Tausendergrenze, 1764 lebten hier 1450 Personen. Dieser Bau-epoche wird die Entstehung des kleinen »Pavillons« (auf der linken Bliesseite) zugerechnet, dessen Baujahr zwischen 1758–1759 fällt. Das Gebäude diente dem Aufenthalt des Fürsten Wilhelm Heinrich in Ottweiler, namentlich zur Jagdzeit. Auf beiden Seiten standen Kastanienbäume, die eine Allee bildeten.



Der »Pavillon« 1758–1759
Zeichnung unbekannt

Die Anlage war ursprünglich vom Wasser umgeben und hatte als Zugang eine Zugbrücke. Hier wohnte vorübergehend auch die Gräfin Katharina von Ottweiler, »Gänsegretel« genannt.

Ein weiteres baugeschichtlich bedeutendes Gebäude, das dreigeschossige sogenannte Witwenpalais in der Wilhelm-Heinrich-Straße, entstand in den Jahren 1759–1760 als Witwensitz für die Gemahlin des Fürsten Wilhelm Heinrich von Nassau-Saarbrücken, Sophie Erdmuth von Erbach (Odenwald). Es wurde wie der »Pavillon« ebenfalls von dem berühmten nassau-saarbrückerischen Baudirektor des Fürsten Wilhelm Heinrich, Friedrich Joachim Stengel, entworfen, der auch der Schöpfer der Ludwigskirche mit Platzanlage sowie des ursprünglichen Barockschlosses von Saarbrücken war. Das Witwenpalais diente später der Unterbringung der landrätlichen Verwaltung und wurde in mehreren Perioden ausgebaut und erweitert. Eine neue Einnahmequelle versprach sich der Landesherr mit der Gründung einer Porzellanmanufaktur in Ottweiler, die in der Folgezeit Geschirr in hervorragender Qualität herstellte. Porzellan aus Ottweiler wird u. a. im Saarlandmuseum, in Hamburg sowie im Britischen Museum in London gezeigt.

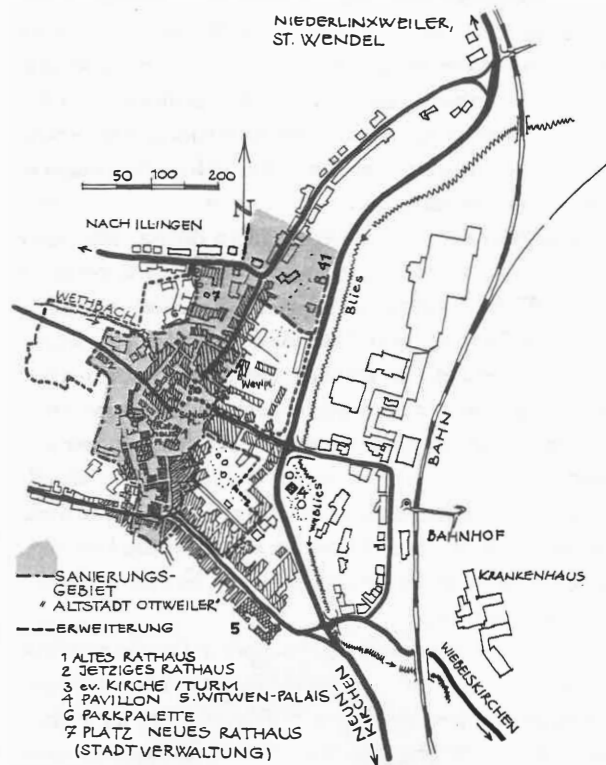
Im 17. und 18. Jahrhundert entwickelten sich vor den beiden Toren die Neumünsterer und Linxweiler Vorstadt sowie »das Gäßling«. Im 19. Jahrhundert dehnte sich die Stadt vor allem entlang der Straße nach Wiebelskirchen und Niederlinxweiler aus. 1793 erreichten die Truppen der Französischen Revolution auch Ottweiler, wo das nassauische Oberamt noch formell bis 1798 weiterbestand. In der Zeit der ersten französischen Republik wurde Ottweiler Kantonshauptstadt im Arrondissement Saarbrücken. 1814 wurde sie dann Mittelpunkt eines Landkreises von geradezu riesigen Ausmaßen mit den Kantonen Blieskastel, Lebach, Ottweiler, St. Wendel, Tholey und Waldmohr. Der Schlußakte des Wiener Kongresses vom 9. Juni 1815 folgend, fielen nach dem 30. Juni 1816 Teile dieses Landkreises u. a. auch an Preußen, das den Kreis Ottweiler neu aufbaute. Die lange Verwaltungstradition der Kreisstadt Ottweiler endete leider 1974 mit der Durchführung der Gebiets- und Verwaltungsreform im Saarland.

Der Bau der Rhein-Nahe-Bahn mit dem 1859 begonnenen Bahnhof in Ottweiler führte zu einer Annäherung der Stadt zu dem in früheren Jahren selbständigen Dorf Neumünster. Eine Bebauung der westlich vom alten Stadtkern gelegenen Hänge setzte im frühen 20. Jahrhundert ein. Vor allem das nach dem Jahre 1935 einsetzende Siedlungsprogramm führte zu umfangreichen Baumaßnahmen im westlichen Bereich der Stadt Ottweiler. Da Ottweiler wegen seiner topographischen Lage größeren Industriebetrieben keine Möglichkeiten bieten konnte, hielt sich die Bautätigkeit in bescheidenen Grenzen. Erweiterungen der Stadt setzten erst nach 1966 ein. Ottweiler entwickelte sich zu einer recht lebendigen Wohnstadt, in der zahlreiche Baudenkmäler aus der Zeit der Stadtwerdung, der Renaissance und des Barock von reicher historischer Tradition künden.

Nach der zum 1. Januar 1974 durchgeführten Gebiets- und Verwaltungsreform hat die Stadt mit ihren fünf Stadtteilen zusammen annähernd 15 600 Einwohner. Rund um die alten Siedlungskerne der Stadt und ihrer Stadtteile gruppieren sich heute zahlreiche

geschlossene Außenbezirke in reizvollen Wohnlagen. Zahlreiche gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sind im Stadtbereich ansässig. Ottweiler besitzt, dem Stand seiner Zentralität entsprechend, zahlreiche Schulen sowie sonstige Bildungsstätten, Einrichtungen für Erholung und Sport sowie ein Krankenhaus.

Städtebauliche Erneuerung des Altstadtkernes



Altstadt OTTWEILER mit Sanierungsgebiet

stanz zusehends weiter verfällt und daher dringend der Sanierung bedarf, um so noch gerettet werden zu können. Die Stadt – Rat und Verwaltung – erkannte schon früh den großen Nutzen, der aus einer städtebaulichen Sanierung der Altstadt für die Gesamtstadt zu erwarten war. Sie beauftragte daher im Jahre 1972 die Deutsche Gesellschaft für

Der Altstadtbereich von Ottweiler, jener Stadtteil, der im wesentlichen Anfang der 70er Jahre zum Sanierungsgebiet bestimmt wurde, blieb von Kriegsschäden verschont. Bomben fielen auf die strategisch bedeutende Bliesbrücke an der Naht zum neuen Stadtbereich. Die relative »Unversehrtheit« der Altstadt, wie sie in unsere Zeit überkommen ist, rettete zwar noch einen Rest des Altstadtgrundrisses. Die eng bebauten Innenstadtteile wurden aber vor allem in den letzten Jahrzehnten in hohem Maße vernachlässigt, während sich die bauliche Entwicklung in der Schaffung neuer Siedlungsbereiche am Rande der Stadt konzentrierte.

Das darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß ein großer Teil der alten Sub-

Landentwicklung (DGL), über die Altstadt vorbereitende Untersuchungen durchzuführen, deren Ergebnisse im September 1973 vorlagen.

Die Gesamtstadt erreichte 1974 eine Wohnbevölkerung von rund 15560 mit den eingegliederten, früher selbständigen Gemeinden Mainzweiler, Steinbach, Fürth und Lautenbach. Trotz Geburtenrückgang ist eine stetig leichte Zunahme der Einwohnerzahl zu verzeichnen. Ottweiler zählt zu den sehr wenigen saarländischen Gemeinden mit einer positiven Einwohnerentwicklung (1985: 15709 E; Stadtteil Ottweiler: 10257 E). Die Stadt hat nach dem Raumordnungsplan die Zentralität (Funktion) eines Unterzentrums mit Teilfunktion eines Zentrums mittlerer Stufe. Die in knapper Entfernung liegenden Kreisstädte St. Wendel im Norden und Neunkirchen im Süden sind als Mittelzentren voll ausgestattet und treten damit in starke Konkurrenz zu Ottweiler. Beide Städte sind durch Bundes- und Landesstraßen und die Bundesbahnlinie gut mit Ottweiler verbunden. Dies trifft auch für die Verbindung mit dem Oberzentrum Saarbrücken zu.

Durch die kommunale Neugliederung des Saarlandes (Gebietsreform) im Jahre 1974 mußte Ottweiler durch Auflösung des Kreises Ottweiler den Kreissitz an die Stadt Neunkirchen abgeben, was für die Entwicklung der Stadt nicht gerade förderlich war. Die Entwicklung des Raumes war außerdem stark durch den Rückgang des Bergbaues und die in jüngster Zeit erfolgte Schließung und Räumung des Neunkircher Eisenwerkes negativ beeinflusst.

Für das Untersuchungsgebiet Altstadt Ottweiler ergab sich zu diesem Zeitpunkt insbesondere die Notwendigkeit der Verbesserung der baulichen Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Stärkung des öffentlichen und privaten Dienstleistungsbereiches durch Erhöhung der Anziehungskraft der Stadt, vor allem des Einkaufsgebietes der Innenstadt. Ferner sollten die Verkehrsverhältnisse durch die Schaffung eines verkehrsberuhigten Bereiches, die Herstellung guter Fahrverbindungen in der Stadt selbst sowie eine Erhöhung des Stellplatzangebotes verbessert werden.

Die Untersuchungen stellten im einzelnen noch folgende städtebauliche Probleme fest: Der Aufbau der Bevölkerung ist leicht überaltert. Wenn auch die meisten Wohnungen sich in Ein- und Zweifamilienhäusern befinden, so liegen die Wohnungsgrößen und die Belegungsdichte unter dem Landesdurchschnitt.

Fast ein Drittel der Wohnungen wurde vor 1900 gebaut. Mehr als ein Drittel der Wohnungen der Befragten sind nicht abgeschlossene Wohnungen. Der Anteil der Kleinstwohnungen unter 50 qm liegt bei fast 35%.

Zum Zeitpunkt der Untersuchungen war nur jede sechste – und damit weniger als die Hälfte der vorhandenen, nach 1949 erbauten Wohnungen – mit Bad und WC innerhalb der Wohnungen ausgestattet. Die Hälfte der Wohnungen wurden mit Kohle-Einzelöfen beheizt und nur jede fünfte Wohnung besaß eine Sammelheizung. Die Ausstattung der Wohnungen im Innenstadtbereich war somit sehr mangelhaft. An vielen Stellen – und das ist eine typische Erscheinung im Saarland – pendeln die Erwerbstätigen zum Teil über erhebliche Strecken. Sie nehmen lieber einen großen Weg zur Arbeit in Kauf und wohnen

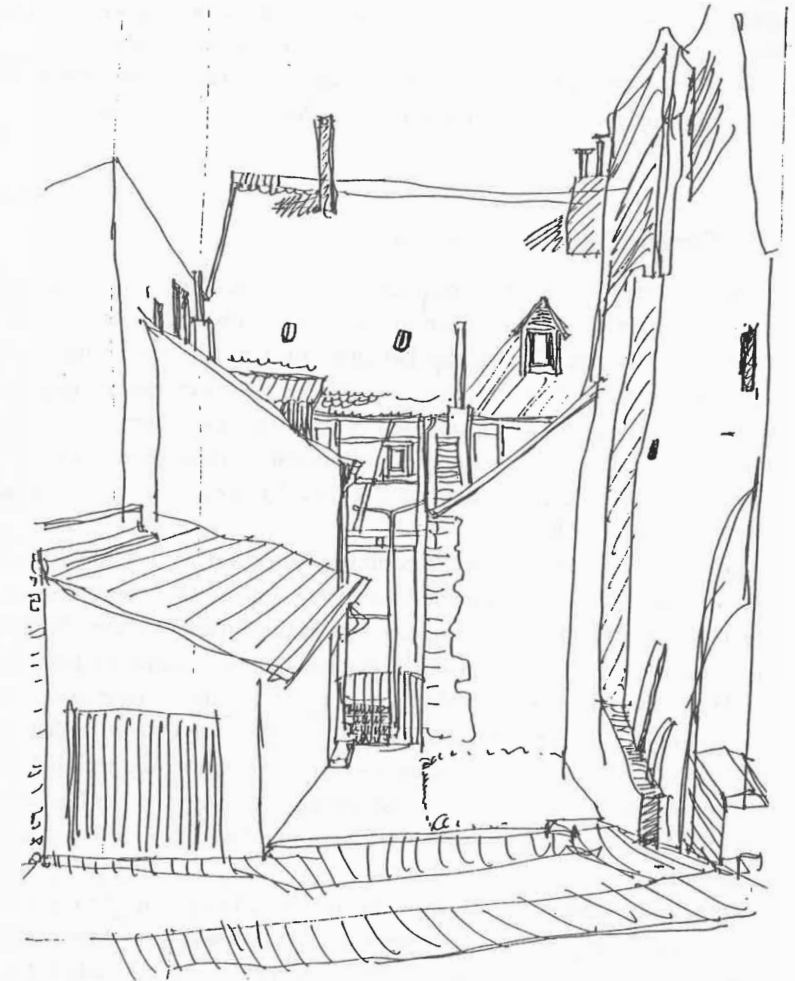


Gasse zwischen
Schmalwasser-
Straße und
Sammel-Gasse
Zeichnung:
H. Bernasko

oder bauen dafür bei den Verwandten. Auch in Ottweiler pendeln die Erwerbstätigen in hohem Maße; nur etwas mehr als die Hälfte findet einen Arbeitsplatz in der Stadt.

Das ca. 14 ha umfassende Untersuchungsgebiet zählte 1972/73 351 Wohngebäude, von denen allein 130 als schlecht und 68 als Abriß eingestuft wurden. An Wirtschaftsgebäuden wurden 134 gezählt, hiervon 33 als schlecht und 44 als zum Abriß bewertet. Der überwiegende Teil der Häuser im Untersuchungsgebiet stammt aus der Zeit vor 1918. Die Mieter klagten in einigen Fällen über feuchte Wohnungen.

Die Ausnutzung der Grundstücke ist sehr hoch. Hier macht sich die kleinparzellige Grundstücksstruktur sehr negativ bemerkbar. Allein 115 Grundstücke sind kleiner als



Winkel »Auf
dem Graben«
Zeichnung:
H. Bernasko

150 qm, 29 Grundstücke 150–300 qm groß. Die bauliche Nutzung wird durch diese zu kleinen Eigentumseinheiten wesentlich eingeschränkt. Die Gründe hierfür liegen darin, daß sich kleine und kleinste Häuser innerhalb der Stadtmauern zusammen drängten. Weiterhin kam es zu den teils sehr kleinen Grundstücken durch die Errichtung von Stallungen, teilweise nur für eine (oft gemeinsame) Dunggrube, aber auch in einigen Fällen nur für ein Toilettenhäuschen.

Verkehr

Die Topographie und die sehr begrenzte ringförmige Anlage der Altstadt innerhalb der ehemaligen Stadtmauer, von der Teile heute nur noch in Fragmenten erhalten geblieben

sind, haben das Verkehrsnetz der Altstadt bestimmt. Eine Umgehung entlang der Blies aus den Nachkriegsjahren zerschneidet organisch gewachsene Stadtteile.

Eine Neuordnung des Verkehrs mit zügiger Führung, vornehmlich in westlicher Richtung, wäre nur mit starken Eingriffen in die Substanz zu erreichen.

Einstellung der Bevölkerung zur Sanierung

Mehr als sieben Zehntel der Befragten wohnten zum Zeitpunkt der Befragung länger als 20 Jahre in Ottweiler und waren mit der Stadt Ottweiler als Wohnstadt im Grundsatz zufrieden. Fast acht Zehntel der Befragten hielten die Erneuerung des Stadtkernes für dringend erforderlich, wobei mehr als 60% die alten wertvollen Gebäude erhalten sehen wollen, statt sie durch völlig neue zu ersetzen. Über zwei Drittel waren für die Schaffung eines vom Kraftfahrzeugverkehr freien Einkaufsbereiches, der nur den Fußgängern vorbehalten sein sollte. Fast 93% der Befragten würden die Einrichtung einer Sanierungsbeauftragungsstelle begrüßen.

Durch die Überalterung des Sanierungsgebietes war das Mietniveau sehr niedrig. Von den Mietern zahlten 9% gar keine Miete. Der Untersuchungsbericht legt dar, daß während der Durchführung der Sanierung eine verstärkte Aufklärung über die Ziele und Zwecke einer Sanierung und eine individuelle Beratung und Betreuung der Betroffenen notwendig sei. Dieser Forderung wurde später sinngemäß durch die Bildung eines Sanierungsbeirates im November 1975 entsprochen. Der mit 11 Mitgliedern besetzte Beirat – durch die im Stadtrat vertretenen Parteien berufen – hat die Aufgabe, die rechtlich verfahrensmäßig gesicherte Beteiligung der durch die Sanierung Betroffenen bei der Planung und Durchführung der Sanierung zu gewährleisten. Er trat im März 1976 zur konstituierenden Sitzung zusammen.

Zum Vorsitzenden wurde Herr Martin Ohly, Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Ottweiler und Superintendent für den Kirchenkreis Ottweiler gewählt und bei Neuwahlen des Sanierungsbeirates 1979 wie 1984 wieder bestätigt. Er hat dieses Amt bisher mit großem Engagement geführt.

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Am 26. Juni 1973 wurde die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes »Stadtmitte Ottweiler« beschlossen und Ende Dezember 1974 die Satzung vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen genehmigt. Das Gebiet umfaßte 5,3 ha. Schon Ende 1976 wurde ein Nachtrag zur Vergrößerung des Sanierungsgebietes genehmigt (4,7 ha). Bereits im April 1972 wurde der erste Bundes- und Landeszuschuß nach dem Städtebauförderungsgesetz bereitgestellt.

Die alte Bausubstanz und der historische Grundriß der Stadt Ottweiler ließen es nicht zu, eine Sanierung im »großen Stil«, etwa durch Freilegung größerer Flächen zu betreiben, sondern es galt, eine behutsame Erneuerung vorzunehmen. Die Stadt erkannte außerdem, daß nur eine Sanierung mit kleinen Schritten zum gewünschten Ziel führen würde. Die Betroffenen sollten auch Gewißheit haben, daß ihre persönlichen Probleme ernst genommen und auch individuelle Lösungen angestrebt werden. Entgegen den ersten Erwartungen stellte die Gruppe der Ausländer kein Problem dar. Die im Altstadtbereich ansässigen Ausländer (ausschließlich Italiener) wohnen heute in der Regel in eigenen Häusern. Sie haben sich integriert, und einige von ihnen erwarben inzwischen die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die knapp 20000 qm umfassenden Geschäftsflächen der Altstadt (davon knapp 8000 qm Verkaufsfläche) konzentrieren sich im wesentlichen im Bereich der Wilhelm-Heinrich-Straße, Enggaß und Pauluseck – Rathausplatz – Schloßhof sowie Goethestraße, also im Kern des Sanierungsgebietes. Die vorbereitenden Untersuchungen errechneten einen zusätzlichen Bedarf von rund 3000 qm neuer Geschäftsflächen im Erweiterungsgebiet des Stadtkernes.

Sanierungsziele, Sanierungskonzept

Die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen der DGL sowie weitere Ermittlungen und Überlegungen, vorgenommen durch die von der Stadt beauftragte Saarländische Sanierungsträger-Gesellschaft, Saarbrücken mbH (GSS) mit der INCOPA, Gesellschaft für Bauplanung und internationale Cooperation mbH, Saarbrücken, führten zu einem vielschichtigen Gesamtkonzept einschließlich Rahmenplan.

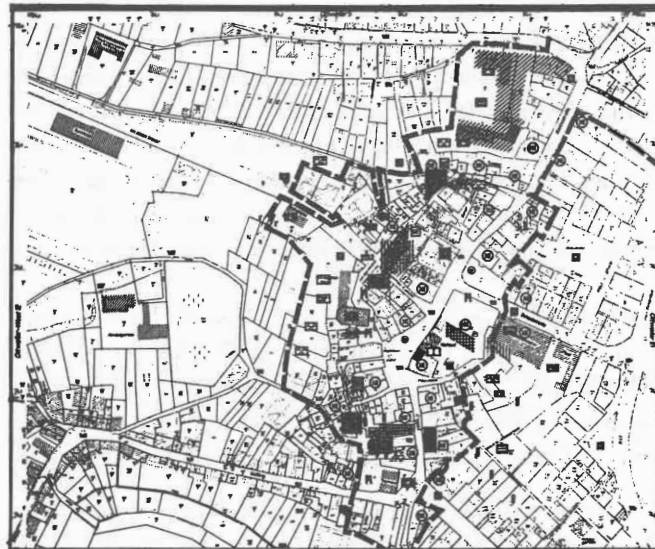
Hier einige Gesichtspunkte:

Für den historischen Altstadtteil gilt es, zwischen befestigten Plätzen – sogenannten Architekturplätzen, wie dem Schloßplatz, Rathausplatz und dem Rathausvorplatz – und begrünten Wohnplätzen, wie z. B. Tenschplatz, Pfarrhof, Kirchplatz und dem Platz hinter dem alten Rathaus, einen spürbaren Wechsel aufrechtzuerhalten oder entsprechend zu steigern. Private Wohnhöfe sollten durch Anpflanzung von Grün aufgewertet werden. Das Parken sollte unter Bäumen möglich sein. Bei notwendigem Abriß sollte vorsichtig umgegangen werden. Auf fußläufige Verbindungen einschließlich der notwendigen Treppenanlagen sollte unter dem Gesichtspunkt der Einfügung in ein Gesamtnetz besonderer Wert gelegt werden. Teilbereiche der Kernstadt sollten für den Fahrzeugverkehr gesperrt und zu einem Fußgängerbereich umgestaltet werden.

Die Gesamtsanierungsmaßnahme wurde in kurz-, mittel- und langfristig durchzuführende Maßnahmen aufgeteilt.

Ein Großteil der als kurzfristig und mittelfristig bezeichneten Maßnahmen ist inzwischen verwirklicht worden. Verständlicherweise mußten die Prioritäten in der Durchführungsphase Änderungen an die Erfordernisse der Praxis erfahren.

STRUKTURPLAN



Sanierungs-Strukturplan Planung: GSS/INCOPA

- ☐ Öffentliche Nutzung
- ⊙ Kerngebiet
- ⊙ Mischgebiet
- ⊙ Wohnen mit Freisitz
- ⊙ 3-4 Geschosse geschlossen
- ⊙ 1-3 Geschosse offen
- ⊙ Verdichtung Höherzonung
- ⊙ Ausnutzung Dachgeschoß
- ⊙ Verwaltungsgebäude
- ⊙ Kommunikationszentrum
- ⊙ Jugendclub, Altenbegegnung
- ⊙ Schule
- ⊙ Theater
- ⊙ Post
- ⊙ Kirche
- ⊙ Pfarrhaus
- ⊙ ev. Jugendheim
- ⊙ Historisches Gebäude
- ⊙ Aussichtsturm
- ⊙ Springbrunnen
- ⊙ Parkanlagen, Grünflächen
- ⊙ Spielplatz
- ⊙ Dauerkleingärten
- ⊙ Platzflächen
- ⊙ Hoffläche
- ⊙ Biergarten
- ⊙ Fußgängerzone (Anlieferung, Fußgänger)
- ⊙ Straßenverkehrsflächen
- ⊙ Parken

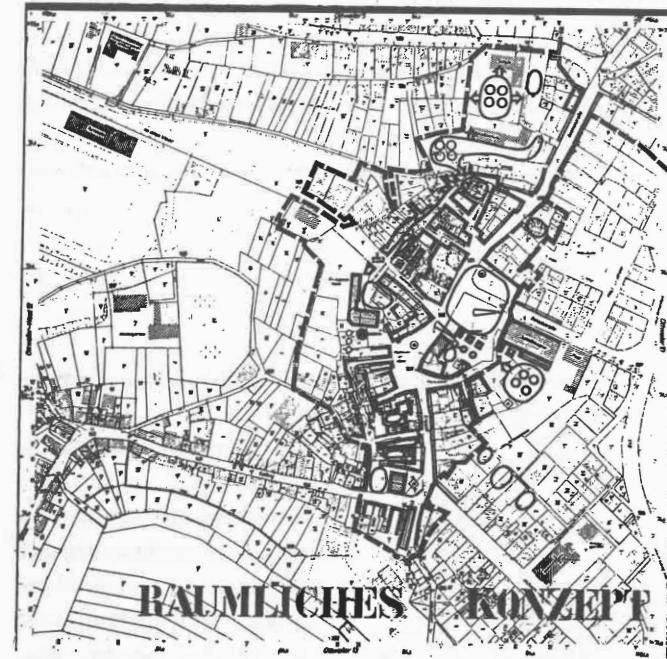
Aufstellung eines Bebauungsplanes

Nachdem die Sanierungsziele formuliert und über Planungskonzepte auch in den Rahmenplan übernommen wurden, strebte die Stadt die Aufstellung eines Bebauungsplanes über das gesamte Altstadtgebiet an. Die Betreuung und Aufstellung lag in den Händen der Gemeinnützigen Saarländischen Sanierungsträgerschaft, Saarbrücken, die Planung selbst wurde durch die INCOPA ausgeführt.

Bereits der Entwurf des Bebauungsplanes diente der Durchführung bedeutender und dringender Sanierungsmaßnahmen, natürlich in Kooperation mit den verschiedenen Behörden und Stellen, sowie den Bürgern und Investoren. Den Denkmalschutz galt es insbesondere zu berücksichtigen. Im Juli 1977 wurde der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt und am 30. Dezember 1977 genehmigt. Er entsprach u. a. folgenden Leitsätzen:

- Wahrung des vorhandenen Stadtbildes durch Erhaltung der mittelalterlichen Silhouette. Daher muß auf die Objektsanierung und Modernisierung besonders Gewicht gelegt werden.
- Anpassung evtl. erforderlicher neuer Substanz in Maßstab und Gliederung an das historische Bild.
- Die Neuordnung des fließenden und ruhenden Verkehrs mit dem Ziel der Schaffung von fußläufigen Bereichen sowie die Freimachung von Rathaus- und Schloßplatz von parkenden Fahrzeugen.

STRUKTURPLAN



- ⌊ Raumkanten einhalten (Platzwand)
- ⌊ Raumkanten untergeordnet
- ⌊ blockhafte Struktur
- ⌊ lockere Struktur
- ⌊ Durchgang
- ⌊ Platzbildung
- ⌊ Hofbildung
- ⌊ Perspektivwirkung
- ⌊ Tor oder Gitterabschluß
- ⌊ Mauer
- ⌊ Abpflanzung
- ⌊ Grün-Raum
- ⌊ Turm
- ⌊ Springbrunnen
- ⌊ Plastik

RAUMLICHES KONZEPT

- Schaffung neuer Parkmöglichkeiten im Kernrandbereich mit der Überlegung, ob die Möglichkeit besteht, den ruhenden Verkehr teilweise unterirdisch (Tiefgarage) oder in einem Parkhaus mit höchstens drei Geschossen unterzubringen.
- Erhaltung des bestehenden Grüns, insbesondere des Hochgrüns (Baumgruppen), vor allem im Bereich des »Schloßtheaters«.
- Erhaltung und Schaffung neuer Grünflächen und Räume, insbesondere Anpflanzungen auf dem Schloßplatz mit standortgerechten Gehölzen. Gleichzeitig sollte eine wirksame Verbindung zwischen dem Grün des bebauten Bereiches und dem Außenbereich hergestellt werden.

Örtliche Bauvorschriften

Das Instrumentarium des Bebauungsplanes reichte für eine altstadtgerechte Gestaltung, insbesondere die Erhaltung und Ausbildung alter Gebäude und Gebäudeteile, nicht aus. Zur Unterstützung der Planungsgedanken und Wahrung des historischen Bestandes erließ daher die Stadt Ottweiler 1977 örtliche Bauvorschriften für das Altstadtgebiet. Sie gilt für Neubauten, Aus-, Auf- und Umbauten und befaßt sich vor allem mit der Einhaltung der vorgegebenen Proportionen der wegen ihres kulturhistorischen Wertes zu erhaltenden

Bauteile. Historische Gebäudefluchten sind unverändert beizubehalten. Besonders geht die Verordnung auf Material und Gestaltung konstruktiver Einzelheiten der Dächer, Dachaufbauten, Fenster, Fensterläden, Verglasungen, Türen und Schaufenster ein.

Mit dieser Verordnung hatte die Stadt ein brauchbares Rechtsinstrument an der Hand, Verunstaltungen zu vermeiden. Gleichzeitig sollten damit wichtige Entscheidungen vor allem in Detailfragen in gestalterischer Hinsicht erleichtert werden. Die Stadt mußte jedoch zunächst in der Praxis Erfahrung sammeln. Die Vorschriften sind daher entsprechend inzwischen gewonnener Erkenntnisse überarbeitet worden.

Einzelmaßnahmen

Die Darstellung der folgenden Einzelmaßnahmen gibt auch wieder, inwieweit die gesteckten Ziele und Forderungen der Sanierung erreicht bzw. erfüllt worden sind.



Blick auf den Rathausplatz

Links altes Rathaus, Mitte Renaissancegiebel, im Hintergrund alter Turm

Zeichnung: H. Bernasko

Das *historische Rathaus*, im Jahre 1617 erbaut, war dem Abbruch nahe, nachdem es für die Unterbringung der Verwaltung unzureichend geworden und über Jahrzehnte vernachlässigt worden war. Im Rahmen der Sonderprogramme 1974 und 1975 konnte es mit seiner typischen Fachwerkbauweise in den Obergeschossen als wichtige städtebauliche Platzwand zum Rathausplatz wiederhergestellt und am 12. Juni 1976 im Beisein des damaligen Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Karl Ravens, seiner neuen Bestimmung übergeben werden.

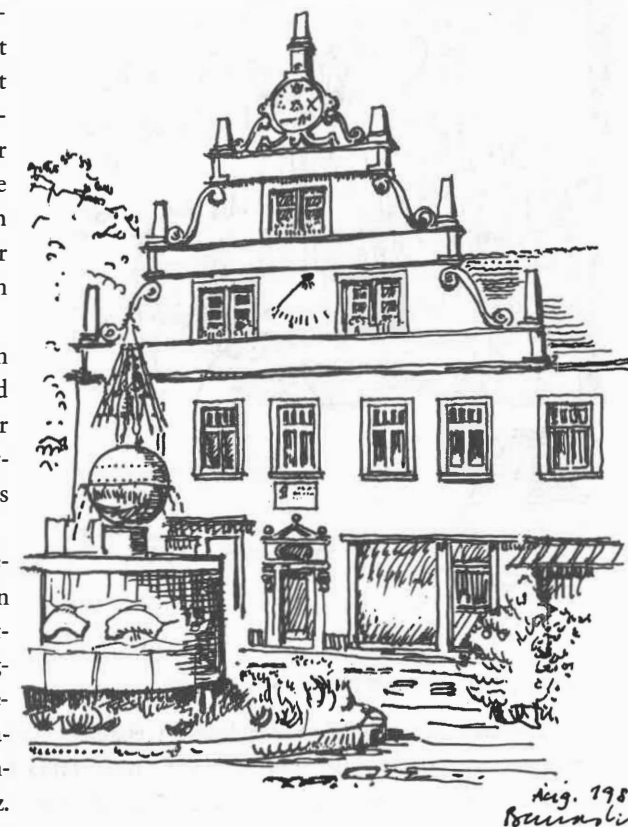
Das alte Rathaus von Ottweiler beherbergt heute in drei Geschossen die Volkshochschule, einen großen Vortragssaal, die Musikschule und die Hausmeisterwohnung. Im Dachgeschoß befinden sich Archivräume und im Untergeschoß Jugendräume mit WC-Anlagen. Das Erdgeschoß besaß in der Vorderfront einst drei offene Bogengänge als Markthallen und Salzmagazin. Heute erinnern nur noch die Sandsteingewände daran.

Zwei Jahre später wurde der erste Bauabschnitt der Neugestaltung des *Rathausplatzes* als Fußgängerbereich fertig. Diesen Abschnitt hat der zu dieser Zeit amtierende Bundesminister Dr. Dieter Haack seiner Bestimmung übergeben. Der schöne dreieckförmige mittelalterliche Platz ist mit ausgezeichneten Fachwerkbauten und Renaissancegiebelhäusern geschmückt. Er erhielt ein neues Pflaster und stellt nunmehr wieder den räumlichen Zusammenhang der Platzfassaden her. Im Zuge dieser Arbeiten erhielt auch der Brunnen – ein ehemaliger Ziehbrunnen – wieder seinen gebührenden Platz.

Vor den Ladeneingängen schmücken Handwerker- und Händlersymbole in origineller Weise die Pflasterung mit farbig abgesetztem Mosaik aus Natursteinen.

Viele Eigentümer der Gebäude in der unmittelbaren Umgebung des Rathausplatzes und des »Pauluseck« folgten dem Beispiel der Erneuerung und brachten die Fassaden ihrer Häuser durch Anstrich wieder zu neuem Glanz. Hier kann die oft beobachtete »Mitnehmereffektwirkung« öffentlich geförderter Sanierungsmaßnahmen abgelesen werden.

Die Freihaltung des Rathausplatzes von Pkws wurde durch die Errichtung des neuen Terrassen-Parkdecks mit 85 Plätzen im Bereich zwischen Tensch- und Illingerstraße möglich. Das mit seinen Paletten maßstäblich geschickt in den Hang hineingestaffelte Bauwerk läßt von den oberen Plattformen einen ungehinderten Blick auf die schöne Stadtsilhouette und die dahinterliegenden Hügel zu, ohne selbst im Stadtbild zu stören.



Das »Hesse-Haus« mit Quakbrunnen, um 1590 erbaut als Dienstwohnung des Amtmannes

Zeichnung: H. Bernasko



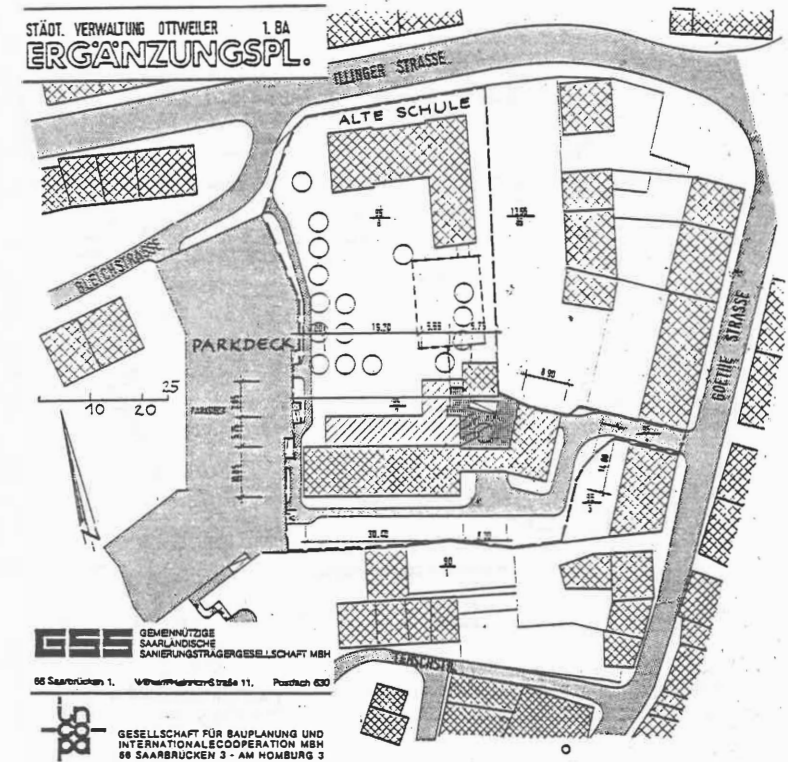
Bernasko Aug. 1985

Pauluseck
Zeichnung: H. Bernasko

Ein neues Verwaltungsgebäude für die Stadt

Die Stadtverwaltung ist zur Zeit in mehreren Gebäuden, dazu in meist sehr unzulänglichen Räumen untergebracht. Die Stadt verfolgte über Jahrzehnte die Absicht, einen Rathausneubau auf dem ehemaligen Stadtwerksgelände in der Straße »Am alten Weiher« zu errichten.

Die Planung und Durchführung dieses ersten Neubau-Projekts stieß jedoch wegen der sehr hohen Kosten auf Schwierigkeiten, wobei sich insbesondere die Aufsichtsbehörde und der Innenminister der weiteren finanziellen Belastung der Gemeinde entgegenstellte. Die Stadt gab dieses Vorhaben schließlich auf und verfolgte stattdessen einen bescheideneren neuen Vorschlag, der darin bestand, das Gebäude der unbenutzten alten Volksschule in der Illingerstraße sowie das der unterhalb davon liegenden leerstehenden Berufsschule für den neuen Verwaltungsbau als Standort zu gewinnen. Beide Schulen sollten entsprechend umgebaut und erweitert werden. Dazwischen sollte ein verbindender Trakt u. a. den Sitzungsaal als modernen Bestandteil aufnehmen und sichtbar als äußeres Zeichen des Stadtparlaments zur Wirkung bringen.



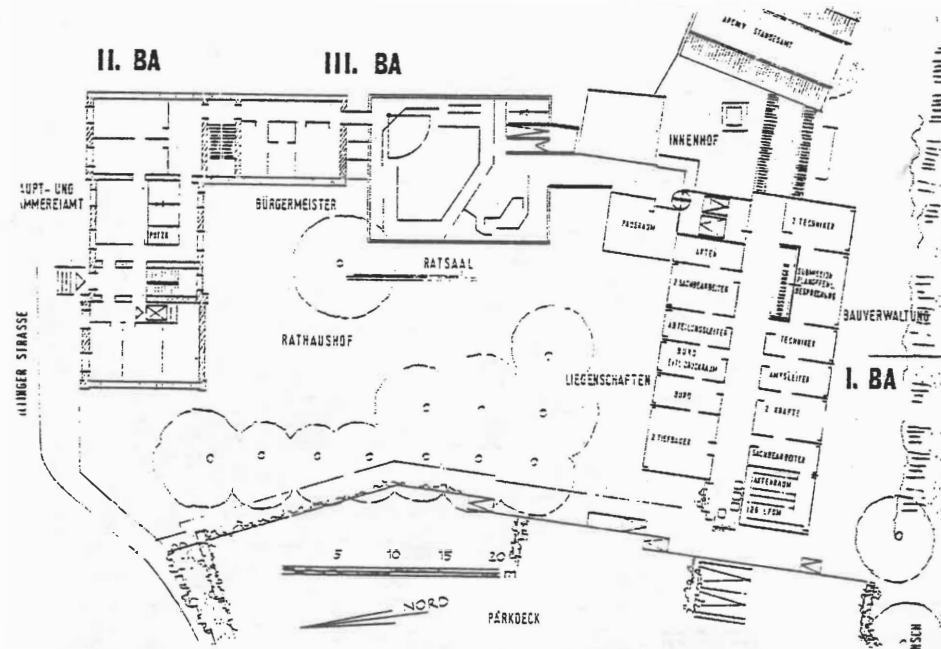
Projekt der
Städtischen
Verwaltung,
Lageplan
Planung: GSS/
INCOPA

Der Grundstein zum Umbau wurde im Beisein von Umweltminister Jo Leinen am 30. Oktober 1985 gelegt. Der zweite Bauabschnitt (alte Volksschule) wurde in der zweiten Jahreshälfte 1986 in Angriff genommen. Im Gelände stehen alte Kastanienbäume, die erhalten bleiben und in die Gesamtkonzeption eingepaßt sind.

Die unmittelbare Nachbarschaft des künftigen neuen Rathauses zu dem 1983 fertiggestellten kernnahen Terrassen-Parkdeck oberhalb der Tenschstraße wird sich sehr positiv auf die Parksituation auswirken. Eine Mehrfachnutzung der Abstellplätze ist gewährleistet. Während am Tage Verwaltung und Einkaufen davon gewinnen, stehen abends die Plätze für Besucher von Veranstaltungen und der Stadt allgemein zur Verfügung.

Eine weitere Platzgestaltung

Der Bereich des Kirchplatzes und des im Winkel zwischen evangelischer Kirche und Pfarrhaus gebildeten Raumes erfuhr ebenfalls eine Neugliederung. Hier sind die beträchtlichen Höhenunterschiede in der Pflasterfläche überzeugend eingebunden. Den Platz schmückt eine Linde, die den Raum in seiner Ensemblewirkung noch hervorhebt. Kirche

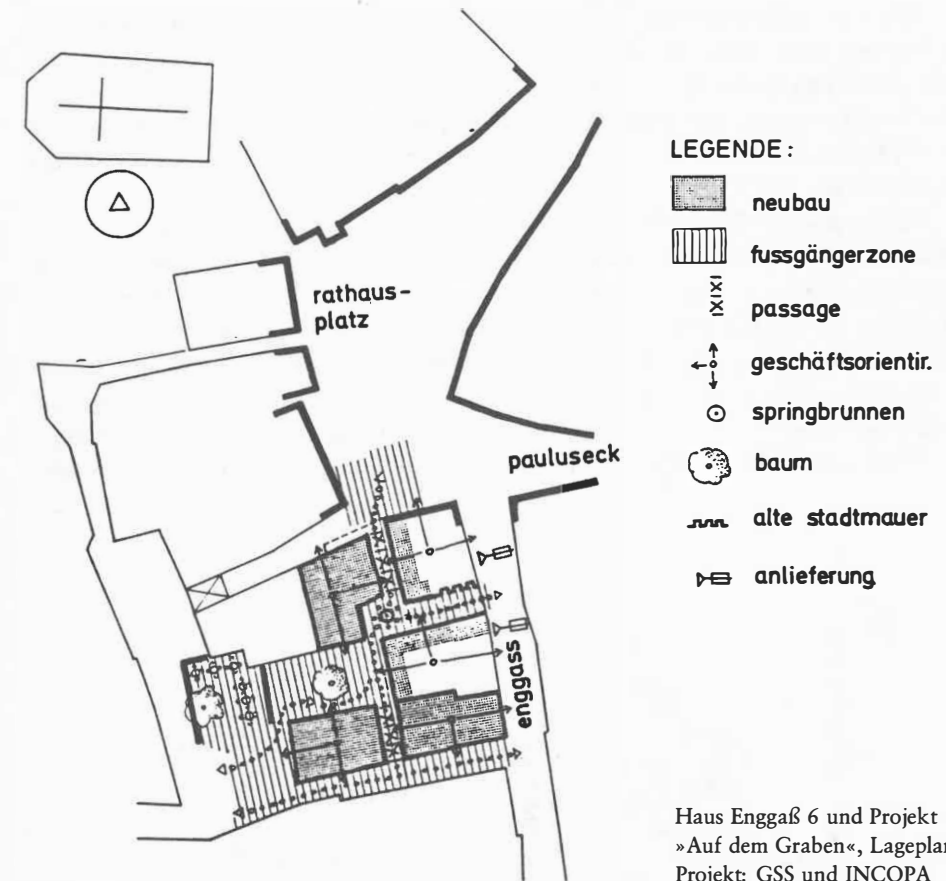


Projekt der Städtischen Verwaltung, Grundriß Planung: GSS/INCOPA

und Pfarrhaus zeigen einen neuen Putz und sind im Anstrich farblich auf das Ensemble abgestimmt. Die Folge der kleinen, ineinander übergehenden räumlich unterschiedlich gegliederten Plätze, an zahlreiche Gassen geknüpft – beginnend beim »Gäßling« an der Ev. Kirche vorbei bis zur Tenschstraße – läßt gerade hier beim Durchgehen die Abwechslung der Enge und Weite besonders intensiv spüren und das Fluidum der Altstadt erleben.

Bei Renovierungsarbeiten an der *Evangelischen Kirche* wurde der interessante Gewölbekeller unter dem Kirchenschiff praktisch wiederentdeckt und ebenfalls saniert, nachdem die Kirchengemeinde diesen Keller aus jahrhundertlangem Privatbesitz zurückerworben hatte. Der Raum wurde beim Altstadtfest 1985 zum ersten Mal der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Über die künftige Verwendung bestehen noch keine endgültigen Vorstellungen. In früheren Jahrhunderten dienten die Räume verschiedenen Nutzungen. Ein abgeteilter Bereich des Raumes mit sechsteiligem Kreuzgewölbe unter zwei Mittelpfeilern beherbergte zwischen 1666 und den Revolutionsjahren 1793/94 die gräfliche Gruft. Der übrige Teil hatte lange Zeit Lagerfunktion; eine Hälfte gehörte einem Bierbrauer.

Die angestrebte Lösung der Aufgabe der städtebaulichen Erneuerung wäre aber unvollständig, wenn sie sich nur in der Herrichtung und Neuschaffung öffentlicher Plätze, Wege und Straßen sowie Gebäude der öffentlichen Hand erschöpfen würde. Vielmehr gehören auch zu erneuernde Gebäude privater Natur einschließlich der Modernisierungs- und



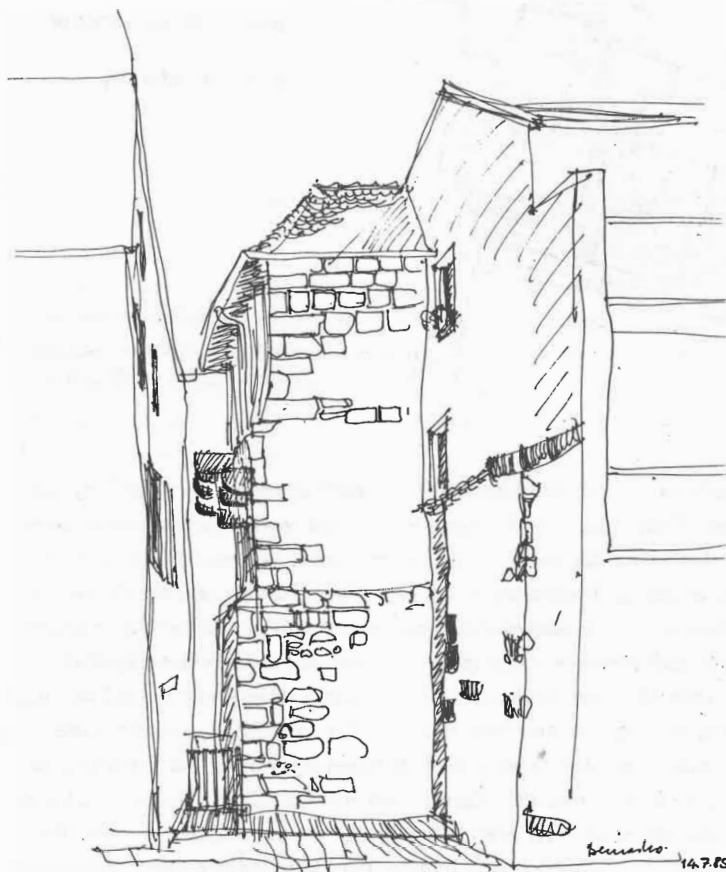
Haus Enggass 6 und Projekt »Auf dem Graben«, Lageplan Projekt: GSS und INCOPA

Instandsetzungsmaßnahmen in die Durchführung der Stadtsanierung, weil die Verbesserung der bestehenden Wohnsituation die Aufwertung der vorhandenen Bausubstanz dringend voraussetzt. Dabei ist die Initiative der Kommune von entscheidender Bedeutung, vor allem, wenn es um die Förderung durch öffentliche Mittel geht, die die Grundlage der Sanierung bildet und so Anstoßeffekte auch für hervorragende Beispielobjekte:

Die Bausubstanz des Eckgebäudes *Enggass 6* mit dem schönen Fachwerkgiebel zur Enggass hin gelegen, erstreckt sich bis in die »Alte Kirchhofstraße« hinein. Das alte Gebäude war in einem schlechten baulichen Zustand. Im Jahr 1976 von der Stadt an Privathand verkauft, enthielt der Kaufvertrag jedoch Regelungen über die Erhaltung des vom Landeskonservator unter Schutz gestellten Fachwerkgiebels. Der Keller besaß ein Gewölbe, das jedoch aus statischen Gründen leider nicht erhalten werden konnte. Erste Gespräche über die Wiederherstellung des Gebäudes fanden mit der Bauherrengemein-

schaft, dem Sanierungsträger und den betroffenen Behörden, insbesondere auch dem Staatlichen Konservatoramt, Mitte 1977, statt. Dennoch dauerte es bis zum Jahre 1980, ehe, nach Abriß der Gebäudeteile in der Kirchhofstraße und erhaltenden Maßnahmen für den Fachwerkgiebel, mit dem zügigen Wiederaufbau begonnen werden konnte. Alte Eichenbalken, die beim Abriß sichergestellt worden sind, fanden beim Ausbau wieder Verwendung.

Hierbei war die finanzielle Unterstützung zur Erhaltung des Fachwerkgiebels durch Zuschüsse aus Bundes- und Landesmitteln für die Entwicklung der Privatinitiative von ausschlaggebender Bedeutung. Seit 1983 präsentiert sich der wiederhergerichtete und in das Gebäude integrierte Fachwerkgiebel mit seinen neu gestrichenen Holzteilen und hell verputzten Flächen markant in der Enggaß. Das in die Kirchhofgasse reichende Gebäude zeigt eine moderne Bauauffassung in maßstäblich gut gelungener Gestaltung. Es zeigt, daß sehr wohl neues Bauen in alter Umgebung unter Berücksichtigung historischer Bezüge, auch mit heutigen Gestaltungsmitteln, bestehen kann. Das Gesamtgebäude bringt für den



Rest des Turmes
des »Neumün-
ster Tores«
Zeichnung:
H. Bernasko

Abschnitt Enggaß mit der Kirchhofstraße eine Bereicherung und Belebung des Altstadtbildes. Insgesamt sind hier ca. 1200 qm Nutzfläche geschaffen worden, worunter Läden, Restaurants, Arztpraxen und Anwaltsbüros sowie Wohnungen in zwei Vollgeschossen, im Dachgeschoß und Untergeschoß enthalten sind.

Die Enggaß lag einmal in unmittelbarem Bereich der früheren Wehranlagen der gräflich-nassauischen Residenzstadt Ottweiler. Reste des ehemaligen Neumünster-Torturmes sind noch erhalten geblieben und befinden sich unmittelbar neben dem Gebäude Enggaß 6. Eine Tafel an den noch vorhandenen, 1983 wiederhergerichteten Resten, erinnert an das ehemalige Neumünster Tor.

Ein weiteres gelungenes Beispiel einer Wiederherstellung eines alten Fachwerkhauses finden wir in der Sammetgasse 2. Hier hat Herr Schneider, Eigentümer und zugleich Architekt, an seinem Haus die Fassade mit dem im Obergeschoß ausgebildeten Fachwerk in seiner ursprünglichen Form freigelegt und dadurch einen entscheidenden Beitrag zur Gestaltung des kurzen Straßenstückes der Sammetgasse bis zur Tenschstraße geleistet.



Haus Teuschstraße 27
Zeichnung: H. Bernasko

Die Renovierung des Nachbargebäudes *Sammetgasse 1* wurde bereits Jahre vorher durch Architekt Birtel betreut. Die Durchführung erforderte vom Architekten in geduldiger Kleinarbeit die Wiederherstellung der ursprünglichen Lochfassade. Die Schaufenster mußten auf ein angemessenes Maß verkleinert werden. Mit der Gestaltung der Fassade war auch das Entfernen von materialfremden Keramikplatten verbunden, wie auch das Freilegen der alten Fensterbänke und die Wahl der richtigen Putzstruktur und des Anstriches. Seither ist im Erdgeschoß ein anziehendes, durchaus zeitgemäßes »Stadtcafé« entstanden.

In der *Tenschstraße Nr. 27* wurde demonstriert, wie die Herrichtung eines maßstäblich schönen Gebäudes durch Privatinitiative erreicht werden kann. Sowohl die Proportion des Gesamtbaukörpers als auch Details wie Fenstergewände, Fenster, Türen, Putz und Farbgebung ordnen sich in idealer Weise der Umgebung unter und unterstützen durch ihre Qualität das Ensemble des kleinen Tenschplatzes. Der vorspringende Baukörper behält die Gassenwirkung der Tenschgasse bei.

Weitere beispielgebende Objekte können hier nur genannt werden. Es sind dies die Gebäude: *Gäßling 3, Enggaß 10, Pauluseck 10, Tenschstraße 19 und 23, Weylplatz 11, Schloßhof 9a, Eckenstraße 4, Goethestraße 6, Schmalwasserstraße 2 und 4, Wilhelm-Heinrich-Straße 8 und Herrngartenstraße 5.*

Landes- und Bundeswettbewerb »Bürger, es geht um Deine Gemeinde – Bauen und Wohnen in alter Umgebung«

Ottweiler hatte sich 1983/84 erfolgreich an dem Bundes- und Landeswettbewerb »Bürger, es geht um Deine Gemeinde – Bauen und Wohnen in alter Umgebung« beteiligt. Es erhielt neben einer Auszeichnung auf Landesebene für seinen Einsatz und die hervorragende Leistung eine Silbermedaille auf Bundesebene.

Die positive Tätigkeit der Stadt auf dem Gebiet der städtebaulichen Sanierung mit dem Beitrag zur Pflege vorhandenen und zur Schaffung neuen Wohnraumes im Innenbereich der Altstadt sowie die Aufwertung der Innenstadt als Wohnstandort wurde herausgestellt. Entscheidend war, daß die ortsspezifischen Besonderheiten, die Unverwechselbarkeit und die Gestaltwerte wieder zur Geltung gebracht wurden. Die städtebauliche Erneuerung nach dem Städtebauförderungsgesetz hatte hieran einen Hauptanteil.

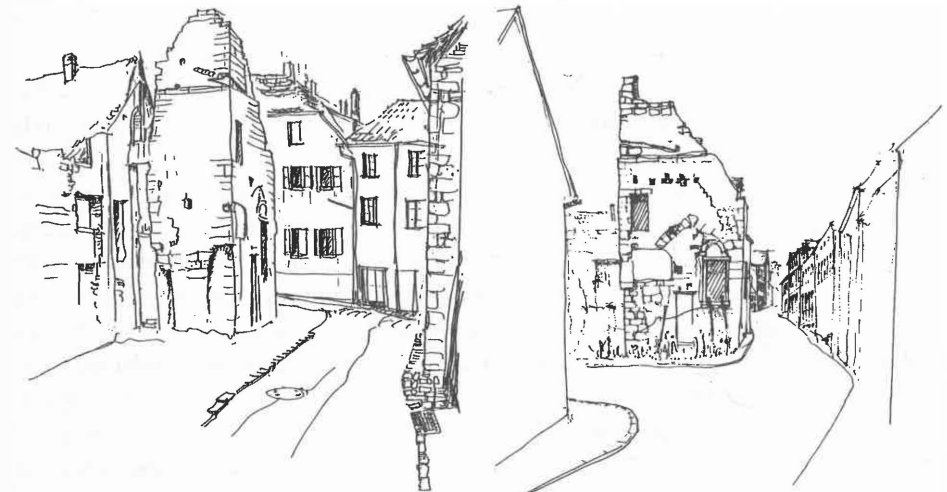
Die Beurteilung durch die Bundesjury ist bezeichnend: »Bei vorbildlicher und intensiver Bürgerbeteiligung wird durch zahlreiche wohlüberlegte Maßnahmen ein stark gefächertes Planungsinstrumentarium eingesetzt; bemerkenswert ist die auf einem übergreifenden Konzept aufbauende Realisierung der Grün- und Freiraumplanung«. Die Jury befand weiter: »Die Stadt Ottweiler erhält Sonderauszeichnung für die erfolgreiche Einbeziehung der Bürger bei Entwurf und Durchführung des Sanierungskonzeptes mit Hilfe eines Sanierungsbeirates.«

Künftige Sanierungsaufgaben

Für die Stadtgestaltung gilt es an erster Stelle, den Schloßplatz von abgestellten Autos zu befreien. Zur Verfolgung dieses Zieles muß jedoch eine weitere Entlastung durch Schaffung neuer *Abstellplätze* gefunden werden. Das Aufgabenfeld der *privaten Modernisierung* und Instandsetzung alter, städtebaulich interessanter Gebäude muß weiterhin Stärkung finden. Es gilt, viele noch vorhandene *Fachwerkhäuser* vom überdeckenden Putz oder den entstellenden Plattenverkleidungen freizulegen. Gleichzeitig ist ganz allgemein der Ausbau neuer Wohnungen ebenso zu fördern, wie die weitere Verbesserung des Wohnumfeldes im Gefolge der Wohnungen im Altstadtring. Hierzu zählt auch die Gestaltung der Innenhöfe allgemein, insbesondere mit Begrünung.

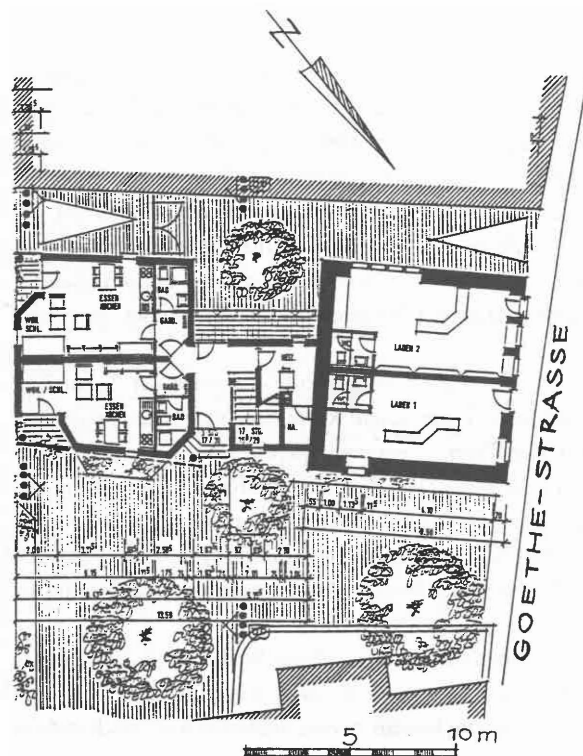
Durch Abrißarbeiten in der Tenschgasse – Ecke Goethestraße – wurden der Turm, Teil des ehemaligen mittelalterlichen *Linxweiler Tores* sowie *Reste der Stadtmauer* freigelegt. Hier scheint es dringend erforderlich, den Turm in einer entsprechenden Form wiederherzustellen und als historisches Erbe zu sichern. Das gleiche trifft für die Gestaltung des Bereiches der alten *Stadtmauer* zu, an der die Grundstücke nur geringe Tiefe aufweisen. Für den anschließenden *Tenschplatz* gibt es ebenfalls ein Neugestaltungskonzept, das eine merkwürdige Aufwertung des kleinen Raumes mit Bodenbelag-Gestaltung und Begrünung vorsieht.

Die Herrichtung des alten Gebäudes *Goethestraße 4* ist ebenfalls dringend. Es stellt ein wichtiges städtebauliches Element zwischen Goethestraße und Weylplatz dar. Die GSS/INCOPA halten schon seit Jahren eine Planung hierfür bereit. Schließlich sei noch auf die



Skizze alter Turm des Linxweiler Tores
(von Teuschstraße)
Zeichnung: H. Bernasko

Reste des Linxweiler Tores (Turm) in der
Goethestraße
Zeichnung: H. Bernasko



Haus Goethestraße 4
Erdgeschoß-Grundriß
Projekt: GSS/INCOPA

Schließung von Baulücken aufmerksam gemacht. In diesem Zusammenhang verdient das Projekt der Gebäudegruppe »Auf dem Graben« mit seiner Durchlässigkeit zum Gebäude Enggaß 6 besondere Erwähnung.

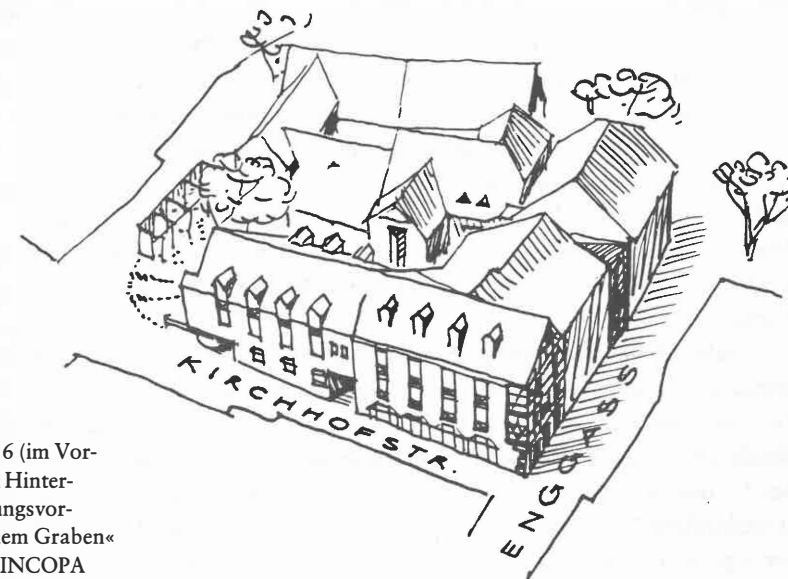
Ein besonderes Problem stellt sich bei der *Sanierung des Wethbaches*, der die Altstadt von Nordwesten kommend in südöstlicher Richtung durchquert und gerade in dem stark bebauten Teil in unterirdische Gewölbe verbannt wurde. Die nur schwer kontrollierbaren sehr unterschiedlichen Querschnitte des eingemauerten Bachbettes reichen nicht aus, und es entstehen bei extremem Hochwasser Überschwemmungen, die sich auf den Schloßplatz und die Häuser der benachbarten Gassen auswirken. Um ein klares Bild zu erhalten, läuft zur Zeit eine Untersuchung mit dem Ziel, der jetzigen Situation Abhilfe zu schaffen. In den nächsten Jahren muß mit großem Aufwand dieses Projekt in Angriff genommen werden, da die Wethbach-Sanierung Voraussetzung für die Durchführung einer Reihe oberirdischer Projekte im Laufbereich des Wethbaches bildet. Die engen Gassen verkomplizieren die Unterbringung notwendiger größerer Kanalquerschnitte, etwa im Bereich Tenschstraße.



Haus Goethestraße 4, Ansicht
Planung: GSS/INCOPA

Ergebnis der Sanierungsbestrebungen

Eine Vielzahl privater Maßnahmen haben, neben den Maßnahmen der öffentlichen Hand, sichtbar das äußere Erscheinungsbild der Altstadt Ottweilers positiv verändert. Wenn darüber hinaus auch nicht alle Verbesserungen, die durch die städtebauliche Sanierung bewirkt worden sind, auf den ersten Blick erkennbar sind, so kam es doch im Laufe der Durchführung der Erneuerung zu zahlreichen Verbesserungen des Wohnumfeldes und der Wohnungen selbst. In vielen Gebäuden wurden zentrale Heizungen eingebaut und die sanitären Verhältnisse verbessert. Soweit Straßen, Wege und Plätze eine Neugestaltung erfahren haben, ging dies mit einer Überholung der Ver- und Entsorgung einher.



Haus Enggaß 6 (im Vordergrund), im Hintergrund Bebauungsvorschlag »Auf dem Graben«
Projekt: GSS/INCOPA

Kosten und Finanzierung der Gesamtmaßnahme

Die Gesamtkosten werden von der Stadt mit ca. 17 Mio DM angegeben. Mit der Durchführung der Gesamtmaßnahme kann etwa bis 1992 gerechnet werden.

Förderung	Zeitraum	Kosten	davon Anteil	
		insges. in DM	Bund in DM	Land in DM
Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz	1971–1985	6 918 000,—	2 306 000,—	2 013 950,—
Sonderprogramm (für altes Rathaus 1. Bauabschnitt)	1974	500 000,—	200 000,—	200 000,—
Sonderprogramm (altes Rathaus 2. Bauabschnitt)	1975	530 000,—	212 000,—	212 000,—
Zukunftsinvestitionsprogramm (ZIP) Thema: Historische Stadtkerne	1977–1980	2 040 000,—	680 000,—	680 000,—
Für das Jahr 1986 vorgesehene Förderung der Gesamtkosten Maßnahmen:		9 988 000,— 10 500 000,—	525 000,—	350 000,—
Sicherung des Turmes des Linxweiler Tores, Alte Stadtmauer, 2. Bauabschnitt des Verwaltungsgebäudes (neues Rathaus)				

Die Breitbandverkabelung, mit dem Ziel, besseren Rundfunk- und Fernsehempfang zu erreichen, kommt der beabsichtigten Beseitigung der im Altstadtbild verunstaltenden Dachantennen entgegen. Es kann nicht gesagt werden, daß eine große Zahl zusätzlicher neuer Wohnungen geschaffen worden ist. Dennoch dürfte auch bei stagnierender Bilanz ein beachtlicher Erfolg darin zu verbuchen sein, auch abgängige Wohnungen bei wesentlicher Steigerung des Wohnwertes erhalten und erneuert zu haben.

Aber auch im privaten Dienstleistungsbereich und Einzelhandel erfolgte eine spürbare Verbesserung durch Gründung neuer Existenzen und Ausbau des Vorhandenen. So erfaßt der Zuwachs und die Erneuerung auf diesem Sektor den Um- und Ausbau von Büros für Versicherungsgesellschaften, zwei Arztpraxen und drei Anwaltpraxen, Büros für freischaffende Architekten, drei Läden, teilweise mit Werkstätten sowie Restaurants und Gaststätten.

Es fällt schwer, jetzt schon Plus und Minus der Sanierung aufzurechnen. Dies wäre Aufgabe einer knappen statistischen Aufbereitung des vorhandenen Materials, um in einer Gegenüberstellung das Ergebnis der Erneuerung des Stadtteiles auch mit Zahlen zu verdeutlichen. Dennoch kann jetzt schon festgestellt werden, daß die Altstadt Ottweiler anziehender und damit auch für die Bewohner und Besucher interessanter geworden ist. Die städtebauliche Erneuerung ist der Natur nach eine langfristige Aufgabe, deren Endziel zäh verfolgt werden will. Es gilt daher, den Gedanken der Fortführung des Angefangenen

wachzuhalten, um nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben. Sicherlich wären aber die erzielten Erfolge ohne die Anwendung des Städtebauförderungsgesetzes, der intensiven Beratung, auch durch die Behörden, und die finanzielle Förderung aus öffentlicher Hand nicht möglich gewesen.

Literaturauswahl

Häuser- und Familienchronik der Stadt Ottweiler, Hrsg. Verein für Geschichte und Altertum Ottweiler, Ottweiler/Trier 1870–1872, Neuauflage Ottweiler 1967 – *Walther Schmidt / Friedrich Schmidt*, Geschichte der Stadt und Grafschaft Ottweiler, Ottweiler 1909 – *Gustav Pfeiffer*, Bilder aus der evangelischen Pfarrgemeinde und Synode Ottweiler, Ottweiler 1925 – *Johannes Hau OSB / Karl Schütz*, Neumünster-Ottweiler, Ottweiler 1934 – *Karl Lohmeyer*, Die fürstlich-nassau-saarbrückische Porzellanmanufaktur Ottweiler, Leipzig 1924 – *Gustav Pfeiffer*, Bürger und Familien der Stadt Ottweiler bis 1705, Ottweiler Zeitung 1934, Einzelbeiträge – *Adolf Fürst*, Älteste Einwohnerverzeichnisse des ehemaligen Oberamtes Ottweiler, Saarbrücken 1938 (Historischer Verein für die Saargegend, Heft 21) – Vierhundert Jahre Stadt Ottweiler, Hrsg. Stadtverwaltung Ottweiler, Ottweiler 1950 – *Karl Lohmeyer*, Ottweiler in der Kunst des 18. Jahrhunderts, Ottweiler 1950 (= Veröffentlichung 1 der Arbeitsgemeinschaft für Landeskunde im Historischen Verein für die Saargegend e.V.) – Ottweiler-Neumünster, Hrsg. Stadtverwaltung Ottweiler, Festschrift zur Einweihung der evangelischen Volksschule am 29. Mai 1954, Ottweiler 1954 – 1100 Jahre Katholische Pfarrgemeinde Ottweiler, Hrsg. Katholische Pfarrgemeinde Ottweiler, Ottweiler 1964 – *Dieter Bettinger*, Ottweiler in Vergangenheit und Gegenwart, Ottweiler 1968 – Ottweiler – gestern und heute, Hrsg. Kreisstadt Ottweiler, Ottweiler 1971 – *Paul Raßier*, Geschichte der Ottweiler Mühlen, Ottweiler 1974 – *Elisabeth Kessler-Slotta*, Ottweiler Porzellan, Saarbrücken 1980 – 150 Jahre Pfarrkirche Maria Geburt Ottweiler 1834–1984, Hrsg. Katholische Pfarrgemeinde Ottweiler, Ottweiler 1984. Vorbereitende Untersuchungen nach dem StBauFG, Sanierung Ottweiler, 1973 Deutsche Bauernsiedlung – Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) GmbH, 6380 Bad Homburg, Hindenburg-ring 18. – Bebauungsplan für das Sanierungsgebiet »Stadtmitte« Ottweiler vom 30. Dez. 1977 und vom 3. Sept. 1981. – Satzung über die Bildung, Aufgabenstellung und Organisation eines Sanierungsbeirates in der Stadt Ottweiler vom 8. Februar 1979. – Satzung über örtliche Bauvorschriften für das »Altstadtgebiet« der Stadt Ottweiler vom 30. 12. 1977.

Hildegard Kösters

»Ich selbst ... suche für alle Bauaufgaben den eigenen Ausdruck unserer Zeit«¹

Vor 30 Jahren starb der Architekt und Stadtplaner Gustav Oelsner in Hamburg

An Gustav Oelsner soll nicht erinnert werden, um dessen Leben und Werk größer zu machen als es war, obwohl solche Art Vorgehensweise in der Architektur- und Planungsgeschichte zunehmend größeren Raum beansprucht. Stattdessen soll ein bestimmter Bereich seiner Arbeit, »seine Stadtplanung« in der Weimarer Republik (1924–33) in der damals noch selbständigen preußischen Stadt Altona, die 1937 zur Hansestadt Hamburg eingemeindet wurde, mit ihren politischen und sozialen Besonderheiten aufgezeigt werden, da sie mir als wichtige und besondere Form der Stadtplanung der 20er Jahre erscheint.

Zuvor einige chronologische Daten zu Oelsners wesentlichsten Lebensstationen. 1879 wurde er in Posen geboren. Nach seinem Architekturstudium in Berlin und München arbeitete er in verschiedenen Architekturbüros, u. a. auch bei Paul Wallot, dem Architekten des Reichstages, bei dem zuvor Fritz Schumacher gearbeitet hatte. Von 1904–1907 war Oelsner Bauleiter der TH Breslau. Dort befreundete er sich mit Max Berg und Hans Poelzig. Seine nächste Arbeitsstation war Kattowitz, wo er von 1911–1922 als Stadtbaurat tätig war. Der 1923 erteilte Auftrag des Preußischen Volkswohlfahrtsministeriums, einen Generalsiedlungsplan für den Großraum Hamburg zusammen mit dem Geheimen Regierungsrat Prof. Dr. Brix aus Berlin zu erstellen, machte Oelsner im Hamburger Raum, so auch in Altona, bekannt. Dies führte dazu, daß Oelsner 1924 zum Technischen Senator (Bausenator) der Stadt Altona gewählt wurde, nachdem sein Vorgänger – Senator Meyer – nach Amerika gegangen war.

Als Oelsner sein Amt in Altona antrat, stellte der enorme Wohnungsmangel in Verbindung mit völlig überbelegten und schlechten Wohnungen das größte Problem dar, ein Problem, das überall im Deutschen Reich nach dem Ersten Weltkrieg festzustellen war. Einziges wirksames Mittel zur Abhilfe war der Wohnungsneubau.

Die Schwäche des Kapitalmarktes sowie die Wohnungszwangswirtschaft verhinderten den privatwirtschaftlichen Wohnungsneubau; über sozialpolitische Eingriffe des Staates im Reproduktionsbereich (u. a. durch öffentlichen und öffentlich geförderten Wohnungsneubau) sollte das herrschende Wirtschaftssystem stabilisiert werden. In der Inflationszeit bis zur Währungsreform Ende 1923 blieben die staatlichen Eingriffe nahezu wirkungslos. Dies änderte sich mit der Einführung der Hauszinssteuer 1924, wodurch große Geldmengen für den Wohnungsbau bereitgestellt werden konnten, deren Verteilung die öffentliche Hand (vornehmlich die Kommunen) vornahm. Einige Städte im Deutschen Reich entschieden sich dazu, einen Teil der Hauszinssteuermittel in kommunale Wohnungsbauprojekte zu schießen, so auch Altona.

Dort hatte die Sozialdemokratie mit ihren Reformbestrebungen nach dem Ersten Weltkrieg an Einfluß gewonnen (1919 Mehrheit der Sitze im Stadtverordnetenkollegium). Eine wesentliche Rolle in der Altonaer SPD kam Max Brauer zu, der dafür sorgte, daß in allen politischen Ausschüssen Sozialdemokraten vertreten waren. Außerdem setzte er sich für eine aktive Baupolitik ein. Max Brauer wurde 1924 Altonaer Oberbürgermeister. Hatte sich die Stadtpolitik schon direkt nach dem

Ersten Weltkrieg für den kommunalen Wohnungsbau entschieden, wurde er nun – nach Brauers und Oelsners Amtsantritt sowie nach Einführung der Hauszinssteuer – systematisch betrieben.

Zielgruppe für die kommunalen Neubauwohnungen sollte die »minderbemittelte« Bevölkerung sein. Auf Druck der KPD – auf die die SPD zur Verabschiedung ihres Wohnungsbauprogramms angewiesen war – sollte der kommunale Wohnungsbau als Geschoßwohnungsbau, nicht als Reihenhausbau, betrieben werden. Die Stadt war im Besitz ausreichender Bodenvorräte zur Bewältigung ihrer eigenen Baupläne, wodurch ein Teil der Baukosten eingespart werden konnte.

Diese politischen und formalen Vorgaben setzte Oelsner in konkrete Planungen um. Es entstanden im Gegensatz zur Vorkriegszeit »reformierte« Block- und Reihenbebauungen, die sich durch die völlige Freihaltung von Bebauung in den »Blockinnenbereichen« auszeichneten. Außerdem wurde auf eine, nach der Bauordnung zulässige, maximale Grundstücksausnutzung verzichtet. Auch die Wohnungen wurden als Reformwohnungen erstellt, die sich durch gute Belichtung und Belüftung, überdurchschnittlich hohen Ausstattungsstandard, sowie durch Entlastung mittels Funktionsauslagerung (Heizung, Lagerung, Waschen usw.) auszeichneten. Neben den rein »technischen« Verbesserungen der Wohnung wurde das Wohnen neu definiert und räumlich umgesetzt, d. h. Wohnen wurde nicht allein auf die eigentliche Wohnung beschränkt, sondern es wurde auf die ganze Stadt bezogen. Dies konnte dadurch realisiert werden, daß durch übergeordnete Planung der städtische Raum über sozial-politisch motivierte Nutzungsfestlegung (einerseits Trennung der Funktionen und andererseits deren stadträumliche Integration) allgemein gesellschaftlich angeeignet wurde. Dadurch gehörte die Stadt (zumindest theoretisch) allen Stadtbewohnern und nicht nur den wenigen Finanzkräftigen, die über private ökonomische Mittel städtischen Raum aneigneten. In diese »Neue Stadt« wurden die kommunalen Wohnungsbauten eingebunden (teils auch bewußt gegen die bestehende Segregation), so daß eine wechselseitige Verbindung über Verkehr, soziale Infrastruktur (Läden, Schulen, Kindergärten usw.) und Grün zwischen der gesamten Stadt und den kommunalen Wohnungsbauten hergestellt wurde.

Insbesondere das Grün in seinen Abstufungen, Blockinnenbereich, übergeordnetes Quartiersgrün und Parks, sowie seine innerstädtischen Verbindungen in Form von Grüngürteln verdeutlichen, in welcher Weise das Wohnen auf die Gesamtstadt ausgeweitet wurde. Die Erweiterung des Wohnens auf die ganze Stadt kompensierte in gewissem Maße auch die relativ geringen Wohnungsgrößen. In der Wohnung wurden nur noch Reproduktionsfunktionen angesiedelt. Die Produktion der Reproduktion wurde weitgehend ausgelagert. Durch Vergesellschaftung von Funktionen, wie z. B. Kinder- oder Krankenpflege über öffentliche Kindergärten und Krankenhäuser, wurde die Wohnung entlastet.

Obwohl die Mieten für die städtischen Wohnungen niedriger waren als für andere Neubauwohnungen privater und genossenschaftlicher Bauträger in Altona, waren sie trotzdem zu hoch, um die Zielgruppe der »Minderbemittelten« zu erreichen.

»Er (Oelsner) war nicht nur Schrittmacher für eine neue Baugesinnung, die sich in seinen eigenen Bauten ... manifestierte, sondern ihm sind auch zusammen mit seinem Oberbürgermeister (Brauer) zu einem sehr großen Teil die ausgedehnten Grünflächen und die Parks am Elbufer zu verdanken ... Beide (waren) von der Erkenntnis durchdrungen, daß Städtebau eine zutiefst soziale Aufgabe ist.«² Insgesamt muß der Altonaer kommunale Wohnungsbau von der technischen und gesellschaftlichen Planung und Ausführung her als sozialer Fortschritt beurteilt werden.

Mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation gegen Ende der 20er Jahre mußte in Altona das kommunale Wohnungsbauprogramm zunächst reduziert und dann ganz gestoppt werden. Als 1933 die Nationalsozialisten die Macht übernahmen, wurden Brauer und Oelsner aus dem Dienst entlassen. Gegen Oelsner wurde ein Dienststrafverfahren u. a. wegen regelmäßiger Überschreitung des Bauhaushaltes eingeleitet, das jedoch eingestellt werden mußte. Bis 1939 lebte Oelsner zurückgezogen in Hamburg, von wo er dann in die Türkei emigrierte. Dort arbeitete er für die türkische Regierung. 1940 wurde er Städtebauprofessor an der TH Istanbul. 1949, nach Ende des Zweiten

Weltkrieges, holte Max Brauer, inzwischen Erster Bürgermeister von Hamburg, Oelsner nach Hamburg zurück, wo er als »Referent für Aufbauplanung« tätig wurde, bis er 1952 in den Ruhestand ging. Am 26. April 1956 starb Oelsner.

Hildegard Kösters

Literaturhinweise:

¹ G. Oelsner, Bericht des Hochbauamtes der Stadt Altona, in: Schleswig Holsteinisches Jahrbuch 1927.

² W. Hebebrand, Zum Gedenken an Gustav Oelsner. Reichow Nachlaß Nürnberg, I B 2046, o. O., o. J.

Die Autoren

KARL-JÜRGEN KRAUSE (1942). Studium der Architektur an der Universität Stuttgart (1962 bis 1968). Promotion zum Dr.-Ing. an der Technischen Universität Hannover (1975). Lehrbeauftragter an den Universitäten Bayreuth, Bremen und Dortmund. Seit 1982 Professor und Leiter des Fachgebietes Stadt- und Landschaftsgestaltung im Fachbereich Raumplanung der Universität Dortmund. Forschungstätigkeit und zahlreiche Veröffentlichungen zur Planungsgeschichte der Stadt, Stadtgestaltung und Denkmalpflege: u. a. »Verhaltensbezogene städtebauliche Gestaltung« (1976), »Bebauungspläne und Ortsbau-satzungen« (1978), »Das Bremer Haus« (1982), »Demokratie als Bauherr – Staatsarchitektur im griechischen Altertum« (1985).

WOLFGANG BRÖNNER, am 17. 11. 1940 in Berlin geboren, leitet die Abteilung Inventarisierung im Rheinischen Amt für Denkmalpflege in Pulheim-Brauweiler bei Köln. Der Volljurist und promovierte Kunsthistoriker ist seit 1973 in der Denkmalpflege tätig, zunächst beim Amt für Denkmalpflege in Bremen und seit 1980 im Rheinland, wo er sich neben Grundsatzfragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes vor allem mit der Architektur des 19. und frühen 20. Jahrhunderts befaßt hat. Seine zahlreichen Publikationen gelten überwiegend der Profanarchitektur des Historismus sowie Fragen der Denkmalfeststellung und des Denkmalschutzrechts. Seit 1974 erhielt er Lehraufträge an den Universitäten Bremen, Köln und Bonn für Architekturgeschichte und Denkmalpflege.

ERNST-RAINER HÖNES (1942) studierte Jura, Geschichte und Politikwissenschaft in Heidelberg und München. Weiterführende Studien am Eu-

ropa-Institut Saarbrücken und an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer. Zahlreiche Veröffentlichungen zum Beamten-, Kommunal- und Denkmalschutzrecht. Seit 1974 Referent für Denkmalschutz im Kultusministerium Rheinland-Pfalz. Lehrbeauftragter für Öffentliches Recht an der Fachhochschule Mainz II.

WOLFGANG KLEIBER, Dipl.-Ing., geb. am 31. 3. 1943 in Berlin, Abitur, Studium an der TU Berlin, 1971 Assessorexamen. Seit 1975 im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau; Regierungsdirektor und Referent im Grundsatzreferat für Bau- und Bodenrecht, insbesondere Stadterneuerungsrecht; Mitarbeiter an verschiedenen Kommentaren zum Städtebauförderungsgesetz (Bielenberg, StBauFG; Schlichter-Stich-Krautzberger, StBauFG), sowie zahlreiche Veröffentlichungen und Vorträge.

MARTIN GRASSNICK (1917). Studium der Architektur an der TH Darmstadt. Ord. Prof. Dr.-Ing. für Entwerfen, Baugeschichte, Geschichte des Städtebaus und Denkmalpflege an der Universität Kaiserslautern seit 1970; 1982 em. Von 1951–1966 Direktor der Staatlichen Ingenieur- und Werkkunstschule Mainz; 1966–1970 Professor und Direktor des Staatlichen Hochschul-instituts für Berufspädagogik Mainz. Von 1945 an als Architekt vornehmlich in der Denkmalpflege tätig. 1947–1977 Dombaumeister von Xanten. Forschungsschwerpunkte: Denkmalpflege, historische Baukonstruktionen und Haustechnik in historischen Gebäuden. Zahlreiche Veröffentlichungen in diesen Fachdisziplinen. Mitglied der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung. Viele Ehrenmitgliedschaften und Auszeichnungen.

HEINZ BERNASKO (geb. 1922 in Saarbrücken) studierte nach Kriegsteilnahme, Gefangenschaft und praktischer Tätigkeit am Bau zunächst in Saarbrücken. Beschäftigung in freischaffenden Architekturbüros in München und Saarbrücken, teils schon anfangs des Krieges. Studium an der TH Karlsruhe u. a. bei Otto Ernst Schweizer und Egon Eiermann. Nach dem Diplom 1953 Mitarbeit in der Wiederaufbauphase beim Wiederaufbauministerium in Saarbrücken. Während des Studiums und bei der Behörde erfolgreiche Beteiligung an zahlreichen Architektur- und Städtebau-Wettbewerben. Studienreisen nach Dänemark, Schweden, Finnland und England. Seit 1960 Leiter des Referates Städtebau und 1970 auch städtebauliche Sanierung beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen (jetzt Ministerium für Umwelt) des Saarlandes. Mitarbeit in der Fachkommission und einem Arbeitskreis der ARGEBAU der Länder.

DIETER ROBERT BETTINGER (geb. 1938 in Ottweiler/Saar). Nach Volksschule und Realgymnasium von 1953–1960 Ausbildung zum Lehrer im Staatlichen Evangelischen Lehrerseminar zu Ottweiler. Seit 1961 Lehrer an der heutigen Grund-

schule Steinbach bei Ottweiler und seit dem Jahre 1980 Leiter der Arbeitsgemeinschaft für Landeskunde im Historischen Verein für die Saargegend e.V. Zahlreiche landeskundliche und geschichtliche Veröffentlichungen. Zusammenstellung zweier Heimatbücher über die ehemaligen Gemeinden Steinbach (1968) und Hirzweiler (1973) und eines Stadtführers Ottweiler (1968). Mitarbeit am Bild- und Textband über diese ehemalige Kreisstadt (Neuauf. 1980) sowie am Kreisheimatbuch (1984). In Vorbereitung sind ein Heimatbuch für die Gemeinde Mainzweiler, heute Stadtteil von Ottweiler, und eine umfangreiche Chronik über die ehemalige deutsche Heeresgruppe G. Eine doppelbändige Dokumentation über die deutschen Wehrbefestigungen (Westwall) wird 1987 erscheinen.

HILDEGARD KÖSTERS, geb. 1959, Studium der Stadtplanung an der RWTH Aachen, Diplom Febr. 1986. Zur Zeit Promotionsstipendium und Anfertigung der Dissertation über kommunalen Wohnungsbau in der Weimarer Republik, »Das Neue Altona«, bei Prof. Dr. Gerhard Fehl, Lehrstuhl für Planungstheorie RWTH Aachen.

Notizen

Denkmäler entdeckt

Eine der aufwendigsten frühmittelalterlichen Stadtbefestigungen nördlich der Alpen, die *Bernwardsmauer* in *Hildesheim* ist bei einer Mauer-sanierung im Bereich des Hildesheimer Domhofes entdeckt worden. Sie wurde während der Zeit des Bischofs Bernward (993–1022) um 1001 errichtet und gilt als älteste Stadtmauer Nordeuropas. Die fünf bis sechs Meter hohe Mauer hat seinerzeit die gesamte Domburg umschlossen.

Ein Archäologenteam der kanadischen Universität Trent hat im Westen des mittelamerikanischen Staates Belize die Reste einer bedeutenden *Stadt der Maya-Indianer* namens *Pactibun* gefunden. Dabei wurden seltene Musikinstrumente ausgegraben, darunter Flöten und Trommeln. Die Stätte befindet sich in dem Verwaltungsbezirk Cayo, 45 Kilometer von der ehemaligen Maya-Stadt Xunantunich entfernt. Das einen Quadratkilometer große Gelände umfaßt mehrere Plätze, vier Altäre, acht Grabsäulen und bis zu 15 Meter hohe künstliche Hügel. Eines der Gebäude konnte anhand des Maya-Kalenders auf das Jahr 425 n. Chr. datiert werden. Anfang 1986 hatten amerikanische Archäologen in Süd-belize bereits ein Königsgrab der Mayas entdeckt.

Denkmäler-Gebrauch

Der zwanzigste Deutsche Kunsthistorikertag ging in Berlin unter dem Motto »Bewahren – erklären – gebrauchen – Die Kunstwissenschaft und das künstlerische Erbe« zu Ende. Die Kunsthistorikerkunft lud ein, das historische Erbe zu bewahren, ihre alte Funktion zu erklären und für

Baudenkmäler neue Gebrauchsmöglichkeiten zu finden.

Schwerpunkte des Kongresses waren die Kunstwissenschaft nach 1945, die mittelalterliche Kunstgeschichte, die deutsche Italienforschung und die Kultur im Preußen Friedrichs des Großen. Daneben befaßten sich die Teilnehmer mit einer relativ jungen Disziplin, die sich der Bewertung und neuen Nutzung von Industriedenkmälern zuwendet.

Beispielhaft wurden unter anderem die um die Jahrhundertwende gebauten ehemaligen Produktionsstätten von AEG-Telefunken im Berliner Bezirk Wedding untersucht. Der Berliner Regierende Bürgermeister Eberhard Diepgen forderte die Kunsthistoriker auf, auch in der Bevölkerung ein Bewußtsein dafür zu wecken, daß in allzu vielen Fällen nur Aussicht auf Rettung beschädigter Kunstdenkmäler bestehe, wenn sofort geholfen werde.

Der Vorsitzende des Verbandes Deutscher Kunsthistoriker, Herwarth Röttgen (Stuttgart), sprach sich gegen eine Teilnahme von Kunsthistorikern an der »Schönfärberei der Städte durch falsches Fachwerk und historische Attrappen« aus. Es bestehe die Gefahr, daß die Rundum-Renovierung von Baudenkmälern zu einer »fiktiven Kultur« beitrage.

Englische Denkmäler

Zu Ehren des vor drei Jahren gestorbenen Architekturhistorikers Sir Nikolaus Pevsner, der 1935 von Dresden nach London emigrierte, ist jetzt in England eine Stiftung gegründet worden. Obwohl er sich mit einer Vielfalt von kunsthistorischen Fragen befaßt hat, ist Pevsner, der auch am Courtauld Institut lehrte, in seiner neuen Heimat

vor allem durch seine 46 Bände umfassende Reihe »The Buildings of England« bekannt. Diese vorzüglichen topographischen Führer durch die verschiedenen Grafschaften Englands werden ebenso von Touristen wie von Fachleuten geschätzt.

Die neue Pevsner Stiftung will sich der Restaurierung von gefährdeten Denkmälern widmen, auf die der Architekturhistoriker in seinen Büchern aufmerksam gemacht hat oder die ihm besonders am Herzen lagen. Zu diesem Zweck ist jetzt auch ein Spendenaufruf gestartet worden. Als erstes hat sich die Stiftung die Kirche St. Michael, Garton-on-the-Wolds in dem Teil von Yorkshire vorgenommen, der jetzt North Humberside heißt. Dort befinden sich Wandgemälde aus der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, die im Stil des dreizehnten Jahrhunderts ausgeführt sind. Diese historisierenden Pseudo-Fresken, die Pevsner für unbedingt erhaltenswert hielt, sind vom Verfall bedroht und sollen nun mit Hilfe der Stiftung restauriert werden.

Restaurierungen / Renovierungen

Die Kuppel des *Deutschen Doms* auf dem Platz der Akademie in Ost-Berlin, dem früheren Gendarmenmarkt, ziert wieder die vergoldete Skulptur der triumphierenden »Tugend«. Die sieben Meter hohe Figur auf einer Kugel mit Schlange wurde mit einem Hubschrauber auf ihren historischen Platz gehievt. Die im Zweiten Weltkrieg zerstörte Skulptur sei mit Hilfe historischer Fotos nachgebildet worden. Der Gendarmenmarkt galt vor der Zerstörung als einer der schönsten Plätze Europas und als einer der kulturellen Mittelpunkte der Stadt. Er ist außer in zahllosen Kupferstichen in einer berühmten satirischen Skizze des Zeichners, Komponisten, Schriftstellers und Juristen Ernst Theodor Amadeus Hoffmann verewigt, der lange Zeit in einem Haus an einer Ecke des Platzes lebte.

In den letzten Jahren wurden die Gebäude um den Platz teilweise wieder aufgebaut. Der erneuerte Französische Dom, das symmetrisch angelegte Gegenstück zum Deutschen Dom, ist Kirche der Friedrichswerderschen und der franzö-

sisch-reformierten Gemeinde und Sitz des Hugenotten-Museums. Das restaurierte Schinkelsche Schauspielhaus wird seit seiner Wiedereröffnung vor zwei Jahren als Konzerthalle genutzt. Der Deutsche Dom soll nach seiner Restaurierung Ausstellungen beherbergen.

Mit der Fertigstellung des Ösersaales wurde jetzt eine wichtige Restaurierungsetappe im *Gohliser Schloßchen* zu Leipzig abgeschlossen. Der 1756 als Sommersitz des Kaufmanns Caspar Richter entstandene zweiflügelige Bau des Spätbarocks wird heute als kulturelles Zentrum genutzt. Der Saal, 1779 mit dem Deckengemälde »Lebensweg der Psyche« sowie mit Scheinarchitektur an den Wänden durch Adam Friedrich Öser (1717 bis 1799) perfekt bemalt, ist im Bezirk die einzig noch erhaltene Raumgestaltung des Begründers der Leipziger Zeichenakademie und des einstigen Zeichenlehrers von Johann Wolfgang Goethe.

Wo Karls des Großen Königshöfe standen, weiß man nun von ganz wenigen Stellen. Der Platz, auf dem der *Wohnturm in Mengen*, Kreis Sigmaringen, mit dem unerklärten Namen »Kazede« steht, ist vermutlich der Ort eines solchen frühen Königsgutes. Der »Kazede« (das Wort wird auf der ersten Silbe betont) ist aus einem heruntergekommenen alten Gemäuer zu einem Gebäude geworden, wie es im Süden des Landes selten ist. Wohntürme in größerer Zahl hat es im Mittelalter nur in Konstanz gegeben. Der steinerne Bau mit drei hohen Geschossen trägt ein Satteldach mit weiteren drei Stockwerken in Fachwerk. Die renovierte »Kazede« soll das Notariat aufnehmen.

Denkmalschutzpreise verliehen

Der *Hessische Denkmalschutzpreis*, der in diesem Jahr erstmals verliehen wird, ist der Stadt Seligenstadt, einer Bürgervereinigung in Frankfurt-Höchst, der Gemeinde Morschen, einer Arbeitsgemeinschaft in Felsberg-Gensungen und zwei Bürgern in Neuental-Gilsa zuerkannt worden. Der mit insgesamt 15 000 Mark dotierte Preis soll besondere Initiativen für die Erhaltung von Kulturdenkmälern würdigen.

Preisträger des vom *Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz* verliehenen *Karl-Friedrich-Schinkel-Ringes* wurde der Wiener Wissenschaftler Walter Frodl. Er hat insbesondere »durch seine Lehrtätigkeit in Rom, durch fachliche Kontakte mit dem osteuropäischen Raum und in Europa-Gremien zur Intensivierung des internationalen konservatorischen Erfahrungsaustausches beigetragen«. Die Auszeichnung »*Silberne Halbkugel*« erhielten Doris Schmidt, Journalistin der Süddeutschen Zeitung, der Bauverein Wernerkapelle Bacharach, Elsa Buchwitz von der Vereinigung Hamelner Bürger zur Erhaltung der Altstadt, die Gesellschaft zur Erhaltung Alt-Augsburger Kulturdenkmale, die Bürgerinitiative Alte Ravensburger Spinnerei in Bielefeld, Victor Harth, Gründer der Schutzgemeinschaft Alt-Bamberg, sowie Erwin Schleich, München. Der mit 5000 Mark dotierte *Journalistenpreis* ging an Gerwin Dahm (ZDF), Brigitte Stark (Südwestfunk), Dieter Kapff (Stuttgarter Zeitung) und Hans-Peter Jahn (Esslinger Zeitung).

Für die Restaurierung des Albert Dock Komplexes in Liverpool hat die Merseyside Development Corporation den *Europapreis für Denkmalspflege* der Hamburger Stiftung FVS erhalten. Als Königin Viktoria das Albert Dock 1846 eröffnete, war es das größte Binnendockbecken der Welt, umgeben von fünfstöckigen Gebäuden mit einer riesigen Lagerfläche von mehr als 300 000 Quadratmetern. Aber wie die meisten viktorianischen Industriestädte verlor auch Liverpool immer mehr an Bedeutung, und die Hafengebäude wurden überflüssig. Albert Dock, heute einer der größten unter Denkmalschutz stehenden Baukomplexe, war ein Wrack, als die Merseyside Development Corporation 1982 die Restaurierungsarbeiten einleitete. Inzwischen ist dort ein blühendes Geschäftszentrum entstanden, mit Boutiquen, Büros und Wohnungen. 1988 wird die Tate Gallery North, eine neue Zweigstelle des Londoner Museums, dort eröffnet. Die Merseyside Development Corporation wurde 1981, kurz bevor die schweren Straßenunruhen in den ärmlichen Stadtteilen von Liverpool ausbrachen, von der Regierung gegründet und beauftragt, das heruntergekommene Indu-

striegebiet, vor allem die Docks, beiderseits der Mersey neu zu beleben.

Schülerwettbewerb »Umwelt hat Geschichte«

Unter diesem Titel schreibt die Körber-Stiftung den neuen Schülerwettbewerb Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten aus. Jugendliche von der 5. Klasse bis zum 21. Lebensjahr sollen überall in der Bundesrepublik die Lokalgeschichte von Umweltveränderungen, -belastungen und -skandalen der vergangenen zweihundert Jahre aufarbeiten. Umweltgeschichte ist ein ganz neues Gebiet, das durch diesen Wettbewerb erstmals intensiv erforscht wird. Vier Bereiche stehen im Mittelpunkt: »Wasser«, »Schadstoffe«, »Grün« und »Alternativen«. Start des Wettbewerbs war am 1. September 1986, Einsendeschluß ist der 28. Februar 1987. Preise im Gesamtwert bis zu 250 000 DM sind zu erringen. Wie spannend das Thema sein kann, zeigt ein Magazin zum Wettbewerb mit vielen alten Fotos und Zeitungsartikeln, das die Körber-Stiftung auf Anforderung – auch in Klassensätzen – kostenlos versendet.

Adresse: Körber-Stiftung, Abt. Schülerwettbewerb, Postfach 800660, 2050 Hamburg 80.

Stuttgart hoch belastet

Stuttgarts Luft ist noch schlechter geworden. Einjährige Messungen der Karlsruher Landesanstalt für Umweltschutz (LfU) – untersucht wurden die acht wichtigsten Luftschadstoffe – ergaben bedenkliche Stickoxidkonzentrationen, welche vielerorts in Stuttgart deutlich über dem zulässigen Grenzwert liegen. Hauptverursacher am Stickoxidausstoß ist der Straßenverkehr. Da die Landeshauptstadt mit zu den am stärksten motorisierten Großstädten der Bundesrepublik gehört, 560 000 Einwohner verfügen über 300 000 Fahrzeuge, und bis 1995 mit weiteren 50 000 Zulassungen zu rechnen ist, darf man auf den Luftreinhalteplan, den das Land bis zum Herbst 1987 vorlegen will, gespannt sein.

Besprechungen

BURGHARD PREUSLER, *Walter Schwagenscheidt 1886–1968, Architektenideale im Wandel sozialer Figurationen, Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart 1985, 160 Seiten, 170 Abb., 78,- DM.*

»Ihre Ideen der ›Wohn-Industrie-Geschäftsstadt‹ sind gewiß begründet... Aber alles dies muß erst in den sozialen Willen aufgenommen werden.« Walter Schwagenscheidt hat 1921 das erste Mal seine »Raumstadt« öffentlich zur Diskussion gestellt und erhält daraufhin eine Vielzahl unterschiedlichster Reaktionen. Von vielen wird der gesellschaftlich bezogene Standpunkt angemerkt. Der Lebensreformer Rudolf Steiner (1922, s. o.) weist direkt auf die soziale Mittelbarkeit von Architektur und Stadtplanung hin. Die Räume der Raumstadt sind durch ihre gesellschaftliche Zuweisung Sozialräume. Insofern Schwagenscheidt ihre Nutzung beschreibt, wird sein Eintreten für Menschengruppen deutlich, »deren Lebensbedingungen er in seiner Jugend anschaulich selbst erlebt hat«.

Es scheint einleuchtend, daß Schwagenscheidt aus dieser Perspektive an seine soziale und gebaute Umwelt herantritt. Als eines von 16 (!) Kindern einer Arbeiterfamilie aus Elberfeld, erinnert er sich: »...alle Wohnungen waren schlecht, in denen die Eltern mit ihrer reichen Kinderschaft ... wohnten. Die Straßen ... steinern, kein Baum, kein Strauch. Die Fassaden mit Stukkaturen versehen, von denen die Bewohner nichts haben. Ob Sonne in der Wohnung, das war immer Zufall...«

Schwagenscheidt geht mit 14 Jahren als »Bautechniker« in die Lehre, unterstützt die Familie finanziell und spart dabei noch Geld, um endlich im Oktober 1910, er ist bereits 24 Jahre alt, an der Kunstgewerbeschule in Düsseldorf bei Wil-

helm Kreis für ein Semester zu studieren und anschließend für »ein prima Gehalt« bei ihm im Büro zu arbeiten. »Man sagte mir, ich mache besser Kreis als er selbst.« (Sch.). Als zu Beginn des Ersten Weltkrieges Wilhelm Kreis begeistert freiwillig in den Krieg geht, ist Schwagenscheidt bereits selbst in Wettbewerben (hist. Stil) erfolgreich. Er geht nicht in den Krieg, wie viele seiner bekannter gewordenen Kollegen, sondern hilft im Elberfelder Stadtbauamt aus, setzt sich mit alltäglichen Problemen der Großstadt auseinander und erkennt, daß »Kreis nicht der richtige Weg war«.

Durch ein Stipendium der Stadt Elberfeld kann er je ein Semester bei Bonatz in Stuttgart, dessen Monumentalität er allerdings nicht besonders schätzt und der sich von historisierenden Formen deutlich entfernt, sowie bei Theodor Fischer in München studieren, der bereits Erfahrungen im Wohnungsbau für breite Bevölkerungsschichten gesammelt hat.

1918 heilt er in Davos eine Lungenerkrankung aus. 1919 kehrt er mit einer Sammlung von Zeichnungen, einer ersten Version der »Raumstadt«, aus der Schweiz nach Elberfeld zurück. Über mehrere Stationen kommt er bald danach als Assistent zu Theodor Veil an den Lehrstuhl für Bürgerliche Baukunst und Städtebau an der TH Aachen (hier kreuzen sich die Wege von Schwagenscheidt mit dem Rezensenten, der 50 Jahre nach Schwagenscheidts Ausscheiden die Ehre hatte, ebenhier anzufangen, allerdings von Schwagenscheidts Baugesinnung nichts mehr vorfand). In Aachen bereitet Schwagenscheidt die Raumstadt auf und bringt sie in die öffentliche Diskussion. Seine Grundsätzlichkeit des Versuchs der Lösung sozialer Probleme als Basis seiner Planungen bringen ihm häufig Ablehnung aus der Profession, der Politik und von seinem

ehemaligen Meister, Wilhelm Kreis, den Tadel des »reine(n) Kommunismus ein«, was er als »Anerkennung buchte«.

Aachen und die Raumstadt-Publikation bringen ihm einige Bekanntheit, wie auch Erfahrungen im unkonventionellen Umgang mit der Wettbewerbs-, Bauherren- und Architektenszene, in deren Verhaltenskodex er sich nie ganz einordnet: »Was ist Architektur? Ist die uns überlieferte maßlose Verschandelung der Erdoberfläche, dieses alberne Fassadengetue als Architektur anzusprechen... Nicht die architektonische Form, sondern der Mensch mit seinen Bedürfnissen ist das Gegebene und der Ausgangspunkt.«

Im Oktober 1927 wird er Lehrer an der Bau-gewerbeschule in Offenbach und trifft bald auf den in der Nachbarstadt Frankfurt/M. arbeitenden Ernst May, der ihn für die Errichtung der Gartenstadt Goldstein einstellt. 1930 geht Schwagenscheidt auch mit der Gruppe May in die UdSSR, wo er bald erfährt, daß der Export der Baukultur starke interkulturelle Probleme aufwirft. Daraufhin setzt eine weitere Vertiefung seines sozialen Denkens und Handelns in der Planung ein. Noch deutlicher werden ihm jetzt die gesellschaftlichen Entscheidungen, die die Grundlage der Zuordnung von Stadtqualitäten zu sozialen Gruppen bilden. Damit unterscheidet er sich von vielen Kollegen in der Gruppe May. Wieder entsteht eine Raumstadt, die »wachsende Stadt«.

Von 1933 an lebt Schwagenscheidt in Kronberg im Taunus hauptsächlich von Um-, Anbauten und dem Bau einiger Wohnhäuser. 1949 endlich publiziert er seine stets weiter entwickelte Raumstadt als Buch, allerdings in sehr unkonventioneller Weise. Er nennt sie im Untertitel: »Hausbau und Städtebau für jung und alt, für Laien und was sich Fachleute nennt. Skizzen mit Randbemerkungen zu einem verworrenen Thema.« Die Aufmachung ist ebenfalls ungewöhnlich. Es gibt Schriftsatz, Schreibmaschinentext und sogar Handgeschriebenes in Sütterlin. Die Skizzen füllt er mit sehr viel menschlichen Aktivitäten an.

Mehrere Angebote von Professuren und Amtsleitungen lehnt er ab. Im Alter von 75 Jahren bekommt er den Auftrag für die Planung der

Frankfurter Nordweststadt. Schwagenscheidt entwickelt »...ein offenes städtebauliches System, ein System der Wahlmöglichkeiten..., die Vorstellung einer offenen demokratischen, pluralistischen Gesellschaft« (Hans Kampffmeyer, damaliger Stadtbaurat von Frankfurt). Die Siedlung erreicht aus verschiedenen anderen Gründen dieses Prinzip nicht.

Der Autor schildert im vorliegenden Buch Person und Werk Schwagenscheidts, wobei ihm das Verdienst zukommt, damit gleichzeitig gesellschaftliche Kontexte personalen Handelns und ihre affektiven Ausprägungen dargestellt zu haben, wie auch soziale und personale Einflußgrößen auf Planungsqualität und ihre soziale Zuteilung am Beispiel der Arbeit von Schwagenscheidt hervorzuheben. Zusätzlich und illustrierend hätte sich der Rez. gewünscht: einen Anhang mit chronologischen Übersichten zum Leben von Schwagenscheidt in Gegenüberstellung mit den politisch-sozialen Ergebnissen, sowie ein Werkverzeichnis, die theoretische Explikation der Untersuchungsmerkmale und ihrer methodischen Anwendung (um eine evtl. Zufälligkeit der Untersuchungsergebnisse auszuschließen), des weiteren etwas mehr Sorgfalt bei der Auswahl, Platzierung und Kommentierung der Abbildungen, auch ein Index wäre nützlich.

Rezeptionsebenen von Lesern sind unterschiedlich und daher werden Interessierte, sollten sie es noch nicht wissen, auch einiges über die Entwicklung der Architekturgeschichte in diesem Jahrhundert erfahren, sowie über die Entwicklung der Berufsrolle der Architekten und ihre möglichen Alternativen, die Schwagenscheidt praktizierte.

Die Persönlichkeit Schwagenscheidts bleibt interessant gerade in ihren alternativen und unkonventionellen Handlungen, eingebunden in eine – wie im Untersuchungsansatz zur Grundlage gemacht – soziale Figuration (nach Elias), die häufig andere Affektkontrollen verlangt, als von Schwagenscheidt akzeptiert, um die von ihm angestrebten Machtbalancen zu erreichen. Lernen von ihm – immer im Kontext seiner gesellschaftlichen Abhängigkeiten – können Architekten und Planer einiges über die soziale Mittelbarkeit von gebauter Umwelt (das ist m. E. besonders

wichtig, denn gerade bei Architekten herrscht noch häufig der Glaube an die soziale Unmittelbarkeit der Architektur vor), wie auch die Unnötigkeit von Hochglanz-Architektur bei Engagement für die soziale Vermittlung von erstrebter Umweltqualität. Sie müssen sich entscheiden, Schwagenscheidt hat es getan! Ein Erfolgsarchitekt war er nicht.

Hamburg

Volker Roscher

FRANZ KÜHNEL, *Hans Schemm, Gauleiter und Kultusminister (1891–1935), Stadtarchiv Nürnberg 1985, 468 S. (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte, Schriftenreihe des Stadtarchivs Nürnberg, 37).*

Zur Erforschung des nationalsozialistischen Herrschaftssystems können Monographien über die Rolle und die Wirksamkeit der Funktionäre zweiten Ranges in Verbindung mit der Untersuchung der Region, in der sie aufstiegen und tätig wurden, einen wertvollen Beitrag leisten. Das geschieht mit dieser Erlanger Dissertation, die einen Mann behandelt, nach dem unzählige Schulen benannt wurden, nachdem ein plötzlicher Unfalltod ihn ereilt hatte. Es wird deutlich, wie persönliche Interessen an naturwissenschaftlichen Fragen den Volksschullehrer zum Propagandisten der Erb- und Rassenlehre machten und damit in die völkischen Kreise führten, die in Oberfranken das Reservoir für die NSDAP bildeten. Bei den oberfränkischen Bauern, die einen kämpferischen Protestantismus mit einem gesteigerten Nationalismus verbanden, und ihren Pfarrern konnte Schemm die Gefolgschaft finden, die er mit offenbar großer rhetorischer und organisatorischer Begabung einsetzte, um die Par-

tei aufzubauen und zu Wahlsiegen zu führen. Die Kapitel über die Gespräche Schemms, der sich wohl mit echter Überzeugung zum »positiven Christentum« des Parteiprogramms bekannte, mit den Kirchenvertretern gehören zu den interessantesten dieser Biographie. Als bayerischer Kultusminister nahm er denn auch im Kirchenkampf 1934 eine vermittelnde Haltung ein, bezeichnend für ihn ist jedoch, daß er ihn zu benutzen suchte, durch die Errichtung eines eigenen evangelischen Bistums für seinen Gau Bayerische Ostmark seine Machtposition weiter zu stärken.

Schemms Macht beruhte nicht nur auf den Ämtern als Gauleiter eines der Fläche nach größten Gaue, dem als »Bollwerk gegen die Slawen« besondere Bedeutung zukommen sollte, und als Kultusminister, der weitgehend von denselben Beamten unterstützt wurde, die vor 1933 halberzige Versuche unternommen hatten, gegen den Lehrer wegen seiner extremistischen politischen Äußerungen disziplinarisch vorzugehen. Weil es ihm gelungen war, die nationalsozialistischen Lehrer seit 1929 in dem von ihm geleiteten NS-Lehrerbuch zu organisieren, hatte er Einfluß in der Gesamtpartei gewonnen und ihn durch die Gleichschaltung der Lehrerverbände nach 1933, wodurch die Mitgliederzahl auf über 200000 anwuchs, noch verstärkt. Die Darstellung dieses Aufstiegs zum »Reichsleiter der deutschen Erzieher« und Leiter des entsprechenden Hauptamtes in der Reichsleitung der NSDAP bestätigt aber, was auch für die anderen Bereiche seiner Tätigkeit festgestellt wird: Seine Stärke und seine Leistung lag im Aufbau von Organisationen, mit denen er den Erfolg seiner Partei möglich machte; doch weder in der Schulpolitik noch bei der Verwaltung seines Gaues ließ er Ideen und Fähigkeiten erkennen, mit denen er seine Kompetenzen auszufüllen vermocht hätte.

Koblenz

Heinz Boberach

Kohlhammer

Architektur



Dietrich Oertel Dorfentwicklungsplanung in Baden-Württemberg

Erfahrungen und Probleme
Hrsg. von der Forschungsgemeinschaft
Bauen und Wohnen (FBW), Stuttgart
1986. 176 Seiten mit 211 Abbildungen
Kart. DM 49,80
ISBN 3-17-009282-0

Mitte der siebziger Jahre wurden Zielkataloge für die »Dorfentwicklung« aufgestellt und staatliche Förderungsprogramme erarbeitet. Seither liegen eine große Anzahl unterschiedlicher Beiträge zur Dorfgestaltung und erste Ergebnisse der Grundlagenforschung vor. Die vorliegende Arbeit stellt nun – die Region weit übergreifend – vielfältige Erfahrungen der Planungspraxis in den ländlichen Räumen, die teils kontroverse Beurteilung von Inhalten, Leitbildern und Zielen der Dorfentwicklungsplanung sowie die konkreten Planungsprobleme dar; sie verfolgt damit das Ziel, Empfehlungen und Ansätze zur Verbesserung der Dorfentwicklungsplanung geben zu können.



Wolfgang Schwinge Kommunale Programme und städtebauliche Einzelmaßnahmen in der Stadterneuerung

Hrsg. von der Forschungsgemeinschaft
Bauen und Wohnen (FBW), Stuttgart
1985. XX/212 Seiten mit 78 Abbildungen
und 35 Plänen. Kart. DM 39,80
ISBN 3-17-008774-6

Im Rahmen der Stadterneuerung besitzen kommunale Förder- und Beratungsprogramme sowie beispielhafte städtebauliche Einzelmaßnahmen zunehmende Bedeutung. Deshalb kommt der Vermittlung von bisherigen Erfahrungen, Wirkungsweisen und Wirkungszusammenhängen, dem finanziellen Anteil in kommunalen Haushalten sowie den Rahmenbedingungen eine wichtige Rolle zu. Das vorliegende Buch berücksichtigt dabei insbesondere die Situation in Baden-Württemberg.



Architektur



Joachim Spies
Stadträume. Plätze in Venedig
1985. 167 Seiten mit 363 Abbildungen.
Kart. DM 54,-
ISBN 3-17-008612-X

Die zentrale Bedeutung von Stadträumen für die Schaffung urbaner Wohn- und Lebensqualität, etwa durch das Anlegen neuer Plätze, Märkte und Galerien in unseren Großstädten, ist Gegenstand dieses Lehrbuches.
Die theoretischen und gestalterischen Grundlagen dieser architektonischen Aufgabe werden hier am Musterbeispiel Venedigs und seiner bekannten Plätze veranschaulicht. Eine Fülle von Modellen, Grundrissen, Isometrien, Zeichnungen und historischen Darstellungen ergänzen den Text.
Durch die Darstellung der Entstehung, der Geschichte ihrer vielfältigen Nutzung und der heutigen Bedeutung dieser Plätze bietet dieses Buch darüber hinaus wertvolle Einsichten zur Stadtgeschichte und -entwicklung.



Johannes Cramer/Niels Gutschow
Bauausstellungen
Eine Architekturgeschichte des 20. Jahrhunderts
Von der Mathildenhöhe zur IBA in Berlin 1984. 280 Seiten mit 499 Abbildungen, davon 81 in Farbe.
Kart. DM 79,-
ISBN 3-17-008343-0

Vor dem Hintergrund der Internationalen Bauausstellung in Berlin behandelt das vorliegende Werk die Geschichte der Bauausstellungen, die auch eine Geschichte der Architektur des 20. Jahrhunderts ist. Mit der ersten Bauausstellung »Ein Dokument Deutscher Kunst« auf der Mathildenhöhe in Darmstadt wurde 1901 die moderne Architektur begründet. Seitdem sind mehr als 40 Bauausstellungen durchgeführt worden, deren Hintergrund, Ziele und Ergebnisse hier erstmals umfassend dargestellt und gewürdigt werden.



INHALTSVERZEICHNIS

EBERHARD KLAPPROTH ZUM FÜNFUNDSECHZIGSTEN 263

ABHANDLUNGEN

KARL-JÜRGEN KRAUSE, Denkmalschutz im Altertum 267
WOLFGANG BRÖNNER, Geschichte als Grundlage und Kategorie des heutigen Denkmalbegriffs .. 286
ERNST-RAINER HÖNES, Die ehrenamtliche Tätigkeit in Natur- und Denkmalschutz 295
WOLFGANG KLEIBER, Baugesetzbuch und Denkmalschutz 305
MARTIN GRASSNICK, Denkmalschutz quo vadis? 318
DIETER BETTINGER / HEINZ BERNASKO, Altstadtsanierung: zum Beispiel Ottweiler 335

KLEINE BEITRÄGE

HILDEGARD KÖSTERS, Gustav Oelsner zum dreißigsten Todestag. 362

DIE AUTOREN. 365

NOTIZEN 367

BESPRECHUNGEN. 370

Architekturgeschichte

BURGHARD PREUSLER, Walter Schwagenscheidt 1886–1986, Architektenideale im Wandel sozialer Figurationen (Volker Roscher) 370

Stadtgeschichtliche Quellenedition

FRANZ KÜHNEL, Hans Schemm. Gauleiter und Kultusminister (1891–1935), hrsg. vom Stadtarchiv Nürnberg (Heinz Boberach) 372

VORANKÜNDIGUNG Jahrgang 1987

Band 1/87 u. a.:

PETER LAMMERT, Winnigen
Die gegliederte und aufgelockerte Stadt

HELMUT BÖHME, Darmstadt
Städtebau als konservative Gesellschaftskritik

THOMAS SIEVERTS, Bonn
Die »neuen« Städte als Experimentierfeld der Moderne

DIETER SCHOTT / HANNIE SKROBLIES, Darmstadt
Die ursprüngliche Vernetzung

Altstadtsanierung: zum Beispiel Landshut

Band 2/87 u. a.:

HARRY KÜHNEL, Krems
Alltagsleben in der spätmittelalterlichen Stadt

JÜRGEN HAGEL, Stuttgart
Mensch und Wasser in der alten Stadt

HEIDE BERNDT, Berlin
Hygienebewegung des 19. Jahrhunderts

LIESA NESTMANN, Flensburg
Wahrnehmungen der städtischen Welt

Altstadtsanierung: zum Beispiel Heidelberg

Band 3/87 u. a.:

HEIKO HAUMANN, Freiburg
Minderheiten in der Stadt

ELZBIETA KACZYNSKA, Warschau
Nationalität und Bürgertum im Königreich Polen

MARIA BOGUCA, Warschau
Nationale Strukturen polnischer Städte im 17. Jahrhundert

STEFI-JERSCH WENZEL, Berlin
Die Stadt als Refugium für Glaubensflüchtlinge

Altstadtsanierung: zum Beispiel Augsburg

Band 4/87 u. a.:

SIEGFRIED GERLACH, Reutlingen
Warenhaus und Citybildung in wilhelminischer Zeit

MANFRED GOLD, Köln
Warenhaus und Unternehmer

DIETRICH LUTZ, Stuttgart
Stadtsanierung und Quellenverlust

Altstadtsanierung: zum Beispiel Lohr a. M.